Die Treuenbrietzener Hüfnerschaften,
ihr Ursprung und ihr Rechtscharakter

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

genehmigt von der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

vorgelegt von

Hans Selzer

Gerichtsreferendar

Tag der mündlichen Prüfung: 10. Mai 1939

Tag der Promotion: 26. Juli 1939

1939

Druck: Streiter-Verlag, Treuenbrietzen

Dekan: Prof. Dr. Hans Weigmann.

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Herbert Meyer.

2. Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Ernst Heymann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern
in Dankbarkeit gewidmet

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung 7

1. Teil

I. Der Meinungsstreit über die Sondergemeinden und die Entstehung der mittelalterlichen Stadt 10

II. Die Entstehung der deutschen Stadt und der mittelalterlichen Stadtverfassung:
1. Die Hofrechtstheorie 11
2. Die Landgemeindetheorie 12
3. Die Marktrechtstheorie 17

III. Neuere Forschungsergebnisse über die Sondergemeinden 18

2. Teil

I. Die Entstehung der Stadt Treuenbrietzen und Besiedlung der Feldflur 20

II. Ansichten über Herkunft und Umfang der Hufe 28

III. Bestimmung des Begriffs „Hufe" für die Treuenbrietzener Verhältnisse 32

3. Teil

Die Entstehung der Treuenbrietzener Hüfnerschaften 39

4. Teil

I. Die rechtliche Stellung der Hüfnerschaften nach den vorliegenden Satzungen und Urkunden:
1. Die Hüfnerschaften politische Gemeinden? 44
2. Die Hüfnerschaften als autonome Gemeinden 44
a) Die Aufstellung der Satzungen 45
b) Die selbständige Polizeigewalt der Hüfnerschaften 49
c) Die Gerichtsbarkeit der Hüfnerschaften:
aa) Strafrechtliche Gerichtsbarkeit 54
bb) Zivilrechtliche Gerichtsbarkeit 58
cc) Konkurrierende Stadt- und Hüfnergerichtsbarkeit 60

II. Die Organisation der Hüfnerschaften:
1. Die Schulzen 60
2. Die Deputierten 63
3. Der Pfänder 64

Seite

4. Die Hüfnerversammlungen 64
5. Die Mitglieder der Hüfnerschaften 66
a) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft 66
b) Nutzungen und Lasten 68
6. Das Vermögen der Hüfnerschaften 68
7. Sitten und Gebräuche der Hüfnerschaften 69

5. Teil

Die Treuenbrietzener Hüfnerschaften seit dem 19. Jahrhundert 71

Anhang

Die Statuten der Darbrietzener Hüfnerschaft in Treuenbrietzen . . . 75
Literaturverzeichnis 94
Karte der Feldflur von Treuenbrietzen 97

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543922_0120

Einleitung

Die fünf Treuenbrietzener Hüfnerschaften sind keine einzigartige und einmalige Erscheinung. Es soll versucht werden darzulegen, daß diese Hüfnerschaften, alte bäuerliche Genossenschaften, wie sie in vielen Gegenden des Reiches, vor allem im Westen häufig anzutreffen waren, ihren Ursprung in der Markgenossenschaft haben. Die besondere Eigentümlichkeit dieser Hüfnerschaften liegt aber, wie sich im folgenden ergeben wird, darin, daß ihre Mitglieder seiner Zeit gezwungen wurden, ihre Dörfer abzubrechen und zu verlassen, und daß sie dann nach erfolgter Ansiedlung in der Stadt als Sondergemeinschaften bis in die neuste Zeit ein Eigenleben führten.

Veranlassung zu dieser Arbeit gab ein rein zufälliger Besuch des Verfassers in Treuenbrietzen im Sommer 1936, durch den er von der Existenz der dort noch bestehenden Hüfnerschaften Kenntnis erlangte. Nach Einführung des neuen Reichsjagdgesetzes sollte nämlich eine Neubegrenzung der Jagdbezirke, die sich bis dahin mit den Bezirken der einzelnen Hüfnerschaften deckten, vorgenommen werden. Dieser Umstand wurde natürlich in den betroffenen Kreisen lebhaft besprochen.

Da ähnliche Verhältnisse wie die Treuenbrietzener anscheinend in der ganzen Mark nicht mehr anzutreffen sind, daß nämlich Ueberreste der alten bäuerlichen Genossenschaften sich bis auf den heutigen Tag am Leben erhalten haben, prüfte der Verfasser im Geheimen Staatsarchiv die in Frage kommenden Urkunden und Schriften, ob sie vielleicht näheren Aufschluß über die Hüfnerschaften ergeben könnten. Da der Erfolg versagt blieb und auch die Nachfrage bei anderen Archiven kein anderes Ergebnis zeitigte, begab sich der Verfasser an Ort und Stelle nach Treuenbrietzen.

Hier gelang es durch mannigfache Nachfrage bei den Alteingesessenen, insbesondere bei den Hüfnerschulzen, mancherlei Material ans Tageslicht zu ziehen. Bei dem Hüfnerschulzen der Budorfer Hüfnerschaft, Herrn Kolzenburg, fanden sich die Satzung der Hüfnerschaft aus dem Jahre 1721, ein für die Untersuchung der Flurverhältnisse sehr wertvolles Hufenverzeichnis und verschiedene Protokoll- und Rechnungs-

bücher. Ebenso war es möglich, bei dem Schulzen der Darbrietzischen Hüfnerschaft, Herrn Becker, deren Statuten aus dem Jahre 1705 und ein Rechnungsbuch an das Tageslicht zu fördern. Bei dem Schulzen der Neuendorfschen Hüfnerschaft, Herrn Schmidhof, fanden sich Handakten über einen ehemals von der Hüfnerschaft gegen die Stadt geführten Prozeß. Im Archiv der Stadt selbst fand sich auch eine Akte, die für die Untersuchung der Verhältnisse der Hüfnerschaften von wesentlicher Bedeutung war. Sie enthält eine Aufzeichnung der Verkaufsverhandlungen über eine Sernowsche Hufe zwischen dem Magistrat und einem Hüfner. Da schließlich über die Identität der Hufe ein Streit ausbrach, kam es zu einem Prozeß zwischen dem Hüfner und der Stadt. Die hier bezeichneten und größtenteils vom Verfasser verwerteten Dokumente befinden sich wieder in den Händen der Genannten.

Leider sind die Satzungen der drei anderen Hüfnerschaften, der Sernowschen, der Neuendorfschen und der Heidehüfner nicht mehr aufzufinden und wohl verloren. Dieser Verlust bedeutet aber für das Ergebnis dieser Arbeit nicht allzuviel, da es den Anschein hat, daß die zu Beginn des 18. Jahrhunderts erneuerten Satzungen kaum erhebliche Unterschiede aufweisen.

So soll denn untersucht werden, ob die Fluren dieser fünf Hüfnerschaften von Anbeginn an zur Treuenbrietzener Feldmark gehörten, oder ob die Hufen der Hüfnerschaften die Ueberreste einstiger im Umkreise der Stadt gelegener Dörfer sind.

Die Erörterung dieser Frage ist von entscheidender Bedeutung für die Entstehung und Natur der Hüfnerschaften, wie sie in gleicher Weise zum Beispiel bei den Leischaften der Stadt Osnabrück wichtig geworden ist, zumal Pischon [1]) glaubt, nachgewiesen zu haben, daß die von den Markgrafen in der Zauche angesetzten Kolonisten vor allem aus Westfalen und Holland gekommen seien. Dies lasse sich an den Namen der verschiedensten Ortschaften nachweisen.

Auch in Osnabrück handelte es sich um die Frage, ob diese Korporationen alte Bauerschaften sind, die durch Wüstlegung umliegender Ortschaften in die Stadt verpflanzt worden sind, oder ob es sich um später entstandene Sondergemeinden innerhalb der Stadt handelt, die durch den Zusammenschluß der Ackerbau treibenden Bürger — nach markgenossenschaftlichem Vorbild organisiert — gebildet worden sind.

[1]) Vergl. Pischon, a. a. O. S. 4.

Im folgenden soll zunächst auf den allgemeinen Theorienstreit über die Sondergemeinden kurz eingegangen werden. Darauf soll die Entstehungsgeschichte der Stadt Treuenbrietzen und die Besiedlung ihrer Feldflur erörtert werden, um dann die Entstehung der Hüfnerschaften zu behandeln. Nach eingehender Erörterung der rechtlichen Stellung der Hüfnerschaften zur Stadtgemeinde, deren Organe und Gerichtsbarkeit, wird ihre Bedeutung als Korporation und wirtschaftliche Vereinigung dargestellt werden. Im Schlußteil sei dann der Verfall der Hüfnerschaften und ihre heutige Bedeutung gezeigt.

1. Teil

I. Der Meinungsstreit über die Sondergemeinden und die Entstehung der mittelalterlichen Stadt

Aus dem Beispiel der Osnabrücker Leischaften können wir entnehmen, daß die Frage der Sondergemeinden nicht nur von rein örtlichem Interesse ist. Solche aus dem Mittelalter stammende Korporationen finden sich auch sonst in Deutschland, wobei zunächst offen bleiben muß, ob es sich um alte Bauerschaften oder um städtische Sondergemeinden späterer Entstehung handelt.

Lappe [2]) erwähnt als Beispiele: „In Minden gibt es drei Huden . . ., in Hameln fünf Huden . . ., in Paderborn fünf Bauerschaften . . ., in Dortmund drei Bauerschaften, ebenso in Brackel bei Dortmund, in Brilon vier Bauerschaften, in Rüthen ebenfalls vier, in Werl drei Bauerschaften. Sondergemeinden ähnlicher Art begegnen wir in Mühlhausen, in dem ein Dorf der Umgegend aufgegangen ist . . . In Zierenberg bilden die Grundbesitzer der an die Stadt übergegangenen Fluren der verwüsteten Dörfer Norbach und Leutwardessen noch bis heute besondere Genossenschaften, welche sich auch jetzt noch in dem Sondergenusse der Gemeindegüter ihrer ehemaligen Dörfer finden. Bauerschaften werden wieder in Braunschweig erwähnt, in Soest sechs als Hoven bezeichnete Sondergemeinden, in Osnabrück heißen sie Laischaften . . ., ebenso in Münster sechs Laischaften. Bauerschaften finden sich in Cöln, Hildesheim, in Halberstadt heißen sie Neyberschaft und in Coesfeld Kluchten."

Wenn auch diese Aufzählung ergibt, daß sich derartige Korporationen vornehmlich im Westen des Reiches gebildet haben, so zeigt sie doch, daß es sich um keine Einzelerscheinung handelt. Es wäre deshalb verfehlt, die Entstehung der Treuenbrietzener Hüfnerschaften allein für sich zu betrachten. Hinzukommt, daß jeder Versuch, derartige Korporationen auf alte Bauerschaften zurückzuführen, die Frage nach der Entstehung des deutschen Städtewesens aufwirft. Wir haben uns also mit den rechtsgeschichtlichen Lehren über den Ursprung der deut-

[2]) Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Geseke, S. 42 ff.

schen Stadt und ihrer Verfassung auseinanderzusetzen. Dabei werden wir widerstreitenden Ansichten begegnen, die die wissenschaftlichen Grundlagen für die Beurteilung derartiger Korporationen wie der Hüfnerschaften liefern.

Bei den Hüfnerschaften handelt es sich ebenso, wie bei den anderen Formen der Sondergemeinden[3]), um Einzelgemeinden, um eine Gemeinde, „die innerhalb der Stadt und ihr untergeordnet, doch eigene Rechte, eigenes Vermögen, Vorsteher und sogar Richter besitzt und so ein selbständiges Leben für sich führt. Derartige Sondergemeinden können auf zweierlei Weise entstehen, entweder von innen heraus aus wirtschaftlichen, kirchlichen, gerichtlichen Verbänden, oder bei der Vergrößerung der Stadt, wenn den hereingezogenen Außengemeinden, Dörfern und Höfen ihr Gemeindewesen in beschränkter Weise erhalten bleibt". Dabei ist es zu einem Hauptstreitpunkt der Theorie geworden, ob in den Sondergemeinden ursprünglich selbständige Landgemeinden oder Bauerschaften zu erkennen sind, oder ob es sich um später entstandene, wirtschaftlichen oder Verwaltungszwecken dienende Einrichtungen handelt. Diese Zweifelsfrage zu klären, soll in den nachfolgenden Ausführungen versucht werden.

II. Die Entstehung der deutschen Stadt und der mittelalterlichen Stadtverfassng

Die zur Entstehung des Städtewesens vorgetragenen Theorien unterscheiden sich hauptsächlich durch die Verschiedenheit des Ausgangspunktes. Aus der Fülle der Meinungen ragen drei Hauptansichten hervor, die die Entstehung der mittelalterlichen Stadt in voneinander durchaus abweichender Weise zu erklären versuchen:

1. Die Hofrechtstheorie,
2. die Landgemeindetheorie,
3. die Marktrechtstheorie.

1. Die Hofrechtstheorie, als deren Hauptvertreter Nitzsch anzusprechen ist, erblickt in der Hofverfassung die Uranfänge des städtischen Gemeinwesens. Der entscheidende Gesichtspunkt ist für sie, daß die Hofverfassung in karolingischer Zeit, die einzige Organisation der Gemeinschaft darstellt, die für die Entstehung einer deutschen Stadtverfassung in Betracht kommen konnte. Maßgeblich für diese Auf-

[3]) Vgl. Hegel, Vergrößerung und Sondergemeinden der deutschen Städte im Mittelalter, S. 17.

fassung war der Umstand, daß die Hofverfassung das Zusammenleben einer stark gegliederten Gemeinschaft regelte, die sich gruppenmäßig unter eigenen Vorstehern in Kaufleute, Handwerker, Bauern, Bedienteste usw. schied; dadurch eine örtliche Gemeinschaft verschiedenster Berufskreise herbeiführte und schließlich das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit stärkte, weil das im Bauding zur Anwendung gelangende Hofrecht einheitlich den gesamten Rechtskreis dieser so berufsmäßig gegliederten Gemeinschaft erfaßte. Wenn sie sich auch nicht auf Tatsachen stützen konnten, so gaben die Vertreter der Hofrechtstheorie doch ihrer Ueberzeugung Ausdruck, daß durch die Gemeinsamkeit des Aufenthaltes, wie durch die Teilnahme an gemeinschaftlichen Institutionen, welche schon auf eine Ordnung des öffentlichen Lebens an volksreichen Orten berechnet waren, in der Hofverfassung ein sozialer Kitt vorhanden gewesen sei, der für die Bildung städtischer Gemeinwesen von Bedeutung werden konnte [4]).

Diese, in der Begründung interessante Ansicht findet jedoch keine Stütze in der tatsächlichen Entwicklung. Fronhofsgebiet und Stadtgebiet decken sich im allgemeinen nicht. Die Stadt entsteht rechtlich außerhalb des Fronhofes. Sie umfaßt bei ansehnlicheren Ansiedlungen den Fronhof selbst mit, und zwar, was besonders hervorzuheben ist, meist nicht nur einen Fronhof, sondern deren mehrere [5]).

Die Hofrechtstheorie ist deshalb mit Recht abgelehnt worden.

2. Als Vorgänger der Landgemeindetheorie kann von Maurer gelten, der die Stadtverfassung aus der ländlichen Markenverfassung ableiten will. Nach ihm ist die deutsche Stadtverfassung aus der Dorfmarkverfassung hervorgegangen [6]). Demgemäß sucht er die Einrichtungen der Stadtverfassung möglichst auf solche der Dorfverfassung zurückzuführen. Danach soll der Stadtfrieden aus dem Dorffrieden hervorgegangen sein [7]), die Altbürgergemeinde den Zusammenschluß der alten Vollhufenbesitzer anzeigen. Der Stadtrat ist nach von Maurer der unmittelbare Nachfolger des Baumeisters [8]), und die Stadtbehörde entsprechend der Dorfbehörde nicht öffentlichrechtlicher Natur, sondern von genossenschaftlicher Ausprägung gewesen [9]). So kann es nicht wundern, wenn von Maurer die Behaup-

[4]) v. Inama-Sternegg, Ueber die Anfänge des deutschen Städtewesens, S. 551/552.
[5]) Derselbe, a. a. O., S. 531.
[6]) von Maurer, Geschichte der Stadtverfassung in Deutschland, I, S. 161 ff., 197, II. S. 191.
[7]) Derselbe, a. a. O., I, S. 440.
[8]) Derselbe, a. a. O., I, S. 547—549.
[9]) Derselbe, a. a. O., I, S. 162, 438.

tung aufstellt, die Stadt sei aus dem befestigten, ummauerten Dorf hervorgegangen [10]). Von Maurer ist den Beweis für seine Ansicht schuldig geblieben. Hinzukommt, daß sie mit der tatsächlichen Entwicklung des deutschen Städtewesens nicht in Einklang zu bringen ist und der Folgerichtigkeit entbehrt. Zur Zeit, da die deutsche Stadtverfassung entsteht, umfaßt die Markgenossenschaft regelmäßig mehrere Dörfer, nicht nur eine Ortsgemeinde. Schon aus diesem Grunde geht es nicht an, den Ursprung der Stadt zwar in der Ortsgemeinde, den ihrer Verfassung dagegen in der Markgenossenschaft zu suchen, deren Bedeutung über das Gebiet eines Dorfes hinausgeht. Daneben ist vor allem darauf hinzuweisen, daß die Entwicklung der Stadt mit der der Ortsgemeinde parallel geht, nicht etwa mit der der Markgenossenschaft, die gerade durch diese Entwicklung an Bedeutung verliert [11]).

Deshalb lag es nahe, die Entstehung der Städte auf die ländlichen Ortsgemeinden zurückzuführen. Diesen Versuch hat v. Below mit seiner Landgemeindetheorie unternommen. Er leitet die Entstehung der Stadtverfassung aus der Verfassung der ländlichen Ortsgemeinde ab, die unter dem Einfluß städtischer Lebensverhältnisse einer Umbildung unterworfen worden sei. Dementsprechend sieht er als eine der Rechtsquellen des Stadtrechts, das in dem vom Landgericht ausgenommenen Stadtgerichtsbezirk gilt, das Bauerschaftsrecht an. Hierzu gelangt er auf Grund der Erwägung, daß die mittelalterliche Stadt zwei Seiten aufweise. Sie sei einmal Gericht, sodann auch Gemeinde. Demgemäß entspreche der ersten Eigenschaft das Landrecht als Gerichtsrecht, der zweiten Seite dagegen das Bauerschaftsrecht als das im ländlichen Bauernding angewandte Korporationsrecht. So soll das Stadtrecht aus zwei Quellen entsprungen sein [12]). Daß die Stadt außerdem Verwaltung und Rechtsprechung hinsichtlich der markgenossenschaftlichen Verhältnisse hat, folgt nach v. Below daraus, daß die Stadt auch die Stellung einer Markgenossenschaft einnimmt [13]).

Die Zurückführung der Stadtverfassung auf die Dorfverfassung ist jedoch nur dann mit Wahrscheinlichkeit denkbar, wenn die Einrichtungen der beiden Gemeinden einander entsprechen. Deshalb versucht auch v. Below den Nachweis, daß „die übrigen Befugnisse der städtischen Kommunalorgane nur eine reichere Entfaltung der Befugnisse der ländlichen Kommunalorgane sind, daß insbesondere die administrativen Befugnisse der ersteren an die der letzteren anknüpfen und das

[10]) Derselbe, a. a. O., I, S. 197.
[11]) v. Below, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, S. 411.
[12]) v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, II, S. 232.
[13]) Derselbe, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 57 ff.

Gericht der ersteren von Haus aus das ländliche Bauding ist[14])." So ergeben sich zunächst noch große Aehnlichkeiten zwischen Dorf- und Stadtverfassung. Zwar soll auch schon vor dem Auftreten der ausgesprochen städtischen Gemeindeverfassungen im Stadtgericht neues vom Bauernrecht abweichendes Recht zur Anwendung gelangen. Eine eigentliche und korrekte Unterscheidung zwischen Dorf- und Stadtverfassung vollzieht sich nach von Below jedoch erst mit der Bildung eines städtischen Rates[15]).

Eine ähnliche Entwicklung läßt sich in der Tat für Mühlhausen i. Thür. feststellen. Dort deckte sich die Stadtflur zunächst völlig mit der Feldflur des ehemaligen Dorfes, dessen Heimbürge und Flurgericht als städtische Organe erhalten blieben[16]).

Die nahe Verwandtschaft zwischen Stadt und Landgemeinde dokumentiert sich nach v. Below besonders darin, daß Grundbesitz in gleicher Weise Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft in der Dorfgemeinde wie auch des Bürgerrechts in der Stadt sei. Diesen Umstand sieht von Below in besonderem Maße als Rechtfertigung seiner Landgemeindetheorie an[17]).

Diese Theorie verdient im Rahmen dieser Arbeit besondere Beachtung. Nicht nur, weil sie in der Wissenschaft eine Zeit lang Anerkennung gefunden hat, sondern vor allem, weil sie die Erklärung für das Bestehen von Sondergemeinden in den Städten zu bieten scheint. Geht man davon aus, daß die Stadtverfassung ihren Ursprung in der Verfassung der Landgemeinde habe, so drängt sich der Gedanke auf, aus dem Bestehen von Sondergemeinden zu schließen, daß diese Gebilde älter sind als die Gesamtgemeinde, daß es sich um ländliche Gemeinden handelt, die schon vor der Stadt ihre eigene Verfassung gehabt haben und nun noch nach der Aufnahme in die Stadt einen Teil ihrer früheren Selbständigkeit bewahren. In der Tat ist diese Auffassung auch im Schrifttum vertreten worden, und zwar im Hinblick auf das besonders hervorstechende Beispiel der Kölner Sondergemeinden und der Osnabrücker Leischaften[18]). Bei den Kölner

---

[14]) v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 58.
[15]) Derselbe, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, S. 426.
[16]) Herbert Meyer, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, S. 60/61.
[17]) v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 52.
[18]) Die von Georg Blecher — Wie und wann entstanden Burg und Stadt Friedberg? — (1936) veröffentlichte neueste Untersuchung über die Entstehungsgeschichte der Reichsstadt Friedberg, betrifft nicht das Problem der Sondergemeinden, da diese Arbeit nur versucht den Nachweis zu erbringen, daß Friedberg zunächst keine eigene Feldflur besaß und erst nach und nach Teile der Gemarkungen der umliegenden Gemeinden aufsog und an sich brachte. — Begünstigt wurde dies durch den Umstand, daß viele Bewohner der umliegen-

Sondergemeinden ist sowohl ihre Herkunft umstritten, als auch die Frage der Priorität der Sondergemeinden oder der Gesamtgemeinde. Glaubte Liesegang [19]) die Anfänge der Sondergemeinden, von ihren gerichtlichen Aufgaben ausgehend, auf die germanischen Hundertschaften zurückführen zu können, so glaubte v. Below [20]) ihren Ursprung in fränkischen Bauerschaften zu finden. Wie Buyken und Conrad [21]) ausführen, wird man aber annehmen müssen, daß die Wurzeln der Kölner Sondergemeinden einmal in den altstädtischen Kirchspielen, zum andern in der Kaufleutegilde von St. Martin zu suchen sind. Gaben die Kirchspiele den Rahmen der Sondergemeindebezirke, so lieferte die Kaufleutegilde als die Urzelle des genossenschaftlichen Lebens in Köln die Organisationsform. Mit der Einnahme dieses Standpunktes wird auch die Frage der Priorität von Gesamt- oder Sondergemeinde dahin beantwortet, daß die letzteren bereits bestanden haben müssen, als sich die erste gesamtstädtische Organisation der Kölner Bürger, die die Grundlage der Gesamtgemeinde Köln bildete, jene „Conjuratio Coloniae facta pro libertate“ [22]). Diesem Standpunkt stehen die Ansichten von Keussen [23]) u. a. [24]) gegenüber, die die Gesamtgemeinde als das Ursprüngliche und die Sondergemeinden nur als später gebildete Verwaltungsbezirke ansehen wollen.

Für das Beispiel der Osnabrücker Leischaften ist insbesondere Philippi zu erwähnen, der in zwei Schriften den Versuch unternommen hat [25]), den bauerschaftlichen Ursprung der Leischaften, die er als politische Sondergemeinden anspricht, nachzuweisen. In Anlehnung an die Landgemeindetheorie führt er aus: Wenn die Osnabrücker Stadt-

---

den Dörfer sich in Friedberg ansiedelten, ihre Aecker aber und Rechte in den Gemarkungen ihrer früheren Dorfgemeinden beibehielten. Daß diese nach Friedberg übergesiedelten Dörfler in der Stadt selbst ein eigenständiges Leben weiterführten und Sondergemeinden bildeten, ist nicht erwähnt. Die Arbeit ergibt vielmehr, daß gerade aus diesen Dörflern die Gesamtgemeinde gebildet und dann später weiter gewachsen ist. Vgl. dazu auch Karl Fröhlich, Sav.-Zeitschrift 57 (1937), Germ. Abt., S. 611 ff.

[19]) E. Liesegang, Die Sondergemeinden Kölns, S. 25 ff.

[20]) G. v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, S. 38 ff.

[21]) Thea Buyken und Hermann Conrad, Die Amtleutebücher der Kölnischen Sondergemeinden S. 2 ff.

[22]) K. Beyerle, Z. R. G. 51, S. 335 ff.

[23]) H. Keussen, Köln im Mittelalter, Topographie und Verfassung, S. 53, 55/56, 59.

[24]) R. Koebner, Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln, S. 269; v. Below: Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, S. 419; v. Winterfeld: Neue Untersuchungen über die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln, S. 1 ff. 12; v. Loesch: Z. R. G. 53, S. 138 ff., 168 ff., 204 ff.

[25]) Philippi, Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung; derselbe, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte.

verfassung „nicht überhaupt nach einem von außen übernommenen Muster willkürlich gestaltet wurde, so müsse sie sich auf Grund oder wenigstens nach dem Vorbilde einer älteren politischen Gemeindeverfassung entwickelt haben[26])". Dabei spricht er klar aus, daß die einzige in Frage kommende politische Gemeinde des frühen Mittelalters in Westfalen die Landgemeinde sei, die räumlich mit dem kleinsten Gerichtsbezirk zusammenfalle[27]). Im Verlaufe seiner Untersuchungen kommt dann Philippi zu dem Ergebnis, daß bei den vier westfälischen Bischofsstädten der ländliche Ursprung zu erkennen sei. Nicht nur Osnabrück, sondern auch Münster und Paderborn seien aus der Zusammenfassung von Bauerschaften entstanden, die in die Gesamtgemeinde aufgegangen seien, ohne ihre Selbständigkeit völlig zu verlieren. Nur für Minden hat er das Bestehen derartiger Sondergemeinden nicht nachweisen können[28]).

Würde man den Ausführungen Philippis und den Argumenten der Landgemeindetheorie folgen, so müßte man auch die Treuenbrietzener Hüfnerschaften ohne weiteres als alte Bauerschaften ansprechen, die nach Hineinwachsen in die Stadt oder trotz des Zusammenschlusses zum Stadtbezirk ihre Selbständigkeit bewahrt und erhalten haben. Zugleich würde damit feststehen, daß die Hüfnerschaften nicht erst innerhalb der Stadt als Bezirksverwaltungen entstanden sind.

Allein bei näherer Betrachtung erweist sich die Landgemeindetheorie auf keinen Fall als allgemeingültig. Nachweislich hat sich die Mehrzahl der mittelalterlichen Städte nicht aus einer älteren ländlichen Ortsgemeinde entwickelt, sondern ist neben ihnen entstanden. Dies hat v. Below zugeben müssen. Wenn er demgemäß auch die Landgemeindetheorie in ihrer ursprünglichen Form nicht aufrecht erhalten konnte, so hielt er jedenfalls daran fest, daß die Stadtverfassung ideenmäßig an die Grundzüge und Einrichtungen der alten Dorfverfassungen angelehnt worden sei[29]). Das Bewußtsein dieser Angleichung sei noch im Anfang der städtischen Entwicklung vorhanden gewesen. „Die städtische Gemeinde wird noch als Burschaft, der städtische Bürger als Gebur, das städtische Bürgerrecht als burrecht, burschaft bezeichnet[30])". v. Below hat aber damit das wichtigste Ergebnis seiner Theorie, die Zurückführung der Stadt auf eine an gleicher Stelle bestehend gewesene Dorfgemeinde aufgegeben. Zugleich aber auch die Behauptung

[26]) Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte, S. 39.
[27]) Derselbe, Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung, S. 174 ff.
[28]) Derselbe, Zur Verfassungsgeschichte der westf. Bischofsstädte, S. 51 ff.
[29]) v. Below, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, S. 413 ff.
[30]) v. Below, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, S. 420; übereinstimmend Stüve: Wesen und Verfassung der Landgemeinde, S. 114.

der unmittelbaren Entwicklung der Stadtverfassung aus der dörflichen Gemeindeverfassung, da er nur noch einen ideenmäßigen Zusammenhang annimmt. Aber auch dieser ist nicht einwandfrei nachweisbar.

3. Es ist das Verdienst der Vertreter der sogenannten Marktrechtstheorie [31]), nachgewiesen zu haben, daß die Mehrzahl der Städte nicht aus Dörfern, sondern aus Marktansiedlungen hervorgegangen ist. Der Markt macht hiernach das eigentliche Wesen der Stadt aus, das Stadtrecht wird auf das Marktrecht, die Stadtverfassung auf die Marktverfassung zurückgeführt. Ihre eigentliche wissenschaftliche Ausgestaltung hat die Theorie durch Rietschel [32]) erhalten. Er hat den Nachweis geführt, daß die in der Zeit von 950 bis 1200 neugegründeten Märkte und späteren Städte ihren Ursprung nicht in Dörfern haben, daß vielmehr der Markt überwiegend neben diesen, neben der Burg und ihrem Fronhof, neben der Klostersiedlung als eine anfangs getrennte Nachbarsiedlung begründet worden ist, ohne daß eine Hufenzuweisung an die kaufmännischen Siedler erfolgte [33]).

Die Frage nach der Entstehung der Stadtverfassung wird unter Berücksichtigung dieser Tatsachen von der Marktrechtstheorie nicht einheitlich entschieden. Die Städte werden in drei Gruppen eingeteilt. Als erstes in die alten Römerstädte, in denen sich die Stadtverfassung allmählich heranbilden konnte, sodann in die Gründungsstädte des Mittelalters, die nicht einer Landgemeinde entspringen und die in den Römerstädten ausgebildete Verfassung einfach übernehmen. Letztere bilden die Mehrzahl der deutschen Städte des Mittelalters. Schließlich bilden die dritte Gruppe diejenigen Städte, die unter Zusammenschluß ländlicher Gemeinden durch Verleihung des Stadtrechtes zu Städten erhoben werden. Für die Gründungsstädte des Mittelalters läßt sich also keine örtliche Heranbildung der Stadtverfassung feststellen, vielmehr wird eine bereits in anderen Städten vorliegende Verfassung übernommen. Hierdurch entstand eine im wesentlichen gleichlaufende Entwicklung des Städtewesens in Deutschland, die es ermöglicht, die Entwicklung in anderen Städten ähnlichen Charakters vergleichend heranzuziehen.

Die Marktrechtstheorie hat auch heute noch Anspruch auf Gültigkeit. Damit gelangen wir zu der Feststellung, daß das Bestehen von Sondergemeinden allein noch nichts für die Entstehung der Stadt aus einer Dorfgemeinschaft besagt, ferner daß derartige korporative Zusammenschlüsse Ackerbau treibender Bürger nicht notwendig die Fortsetzung

[31]) Sohm; Gothein; Rietschel.
[32]) Rietschel, Mark und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis.
[33]) Schmoller, Deutsches Städtewesen in älterer Zeit.

alter Bauerschaften sein müssen. Es bedarf vielmehr einer Prüfung der tatsächlichen Entwicklung der Verhältnisse, um im Einzelfall die Bedeutung der Sondergemeinden feststellen zu können.

III. Neuere Forschungsergebnisse über die Sondergemeinden

Die neuesten Forschungen über das Wesen der Sondergemeinden haben für die Verhältnisse in anderen Städten ergeben, daß es sich meist nicht um ursprüngliche Bauerschaften, sondern um mittelalterliche Korporationsbildungen innerhalb der Stadt zwecks gemeinschaftlicher Verwaltung und Bewirtschaftung von Mark- und Weidegründen handelt. Dies gilt insbesondere für die schon mehrfach erwähnten Osnabrücker Leischaften, mit deren Entstehung und Wesen sich zwei neuere Arbeiten von Hoffmeyer [34]) und Brix [35]) befassen. Beide Verfasser legen ihren Untersuchungen keine Theorien, sondern das historische Quellenmaterial zugrunde. Danach ergab sich, daß das Wort „Leischaft", dessen sprachlicher Ursprung nicht einwandfrei geklärt ist [36]), von altersher zur Bezeichnung von Stadtvierteln gebraucht worden ist. „Von einer besonderen Gründung der Leischaften etwa um 1560 kann also keine Rede sein. Sie sind allmählich entstanden; ja, nach einigen Andeutungen könnte man glauben, sie seien aus den einzelnen Stadtvierteln erwachsen. In Betreff der Neustadt ist das sicher, unter den Altstädter Leischaften könnte man dies am ersten annehmen. Sie trägt nicht nur denselben Namen wie ihr Stadtviertel, sondern auch ihre Bezirke decken sich [37])".

Diese Auffassung wird von Brix geteilt, der sie in ausführlichen Untersuchungen eingehend begründet hat. Er weist darauf hin, daß die Leischaften, wenn sie wirklich alte Bauerschaften wären, „neben ihren Aeckern und Wiesen auch im Besitz von Mark- und Weidegründen gewesen sein müßten, die sie auch nach ihrer Einbeziehung in den Stadtverband weiterhin besessen und benutzt haben würden; und es müßten sich ebenfalls Spuren der zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung dieser Mark- und Weidegründe innerhalb dieser vermeint-

[34]) Hoffmeyer, Die Osnabrücker Leischaften, Mitteilungen des Vereins für Landeskunde von Osnabrück, Bd. 48, 1926.
[35]) Brix, Die Leischaften der Osnabrücker Altstadt, Diss., Münster 1935.
[36]) Hoffmeyer, a. a. O., S. 75 ff.; Brix, a. a. O., S. 39/40.
[37]) Hoffmeyer, a. a. O., S. 80.

lichen Bauerschaften dann doch mit Notwendigkeit vorhanden gewesenen Organisationen finden lassen [38])". Gerade hiervon läßt sich nichts feststellen.

Da eine Einbeziehung ganzer Dörfer in die Stadt Osnabrück nicht nachweisbar ist, besteht überhaupt kein Anhaltspunkt für den bauerschaftlichen Ursprung der Osnabrücker Leischaften. So gelangt Brix zu dem Ergebnis, daß die Leischaften eine nach markgenossenschaftlichen Bedürfnissen orientierte Gruppenbildung darstellen, die sich erst lange Zeit nach Einbeziehung vorstädtischer Ansiedlungen auf dem Boden dieser Stadtbezirke gebildet haben. Sie sind nach Brix weniger Sondergemeinden als vielmehr regelrechte Stadtbezirke [39]).

Die gleiche Wandlung in den Ansichten über die Sondergemeinden können wir bei den Bauerschaften der Stadt Dortmund verfolgen. Hegel [40]) hatte die Ansicht ausgesprochen, daß es sich bei den drei Bauerschaften, der Borgbauerschaft, der Oesterbauerschaft und der Westerbauerschaft, um die Fortsetzung ehemaliger, in die Stadt hereingewachsener Dorfgemeinden handele. Auch hier hat die weitere Forschung ergeben, daß die Stadt Dortmund nicht durch das Zusammenwachsen von drei Dörfern entstanden ist. Die Bauerschaften stellen vielmehr nachbarschaftliche Organisationen dar, die zu Verwaltungseinheiten, in städtische Unterbezirke, ausgebaut wurden [41]).

Das Fortbestehen von ursprünglichen Bauerschaften ist in der Literatur bisher eigentlich nur von Lappe nachgewiesen, der für eine Reihe kleinerer westfälischer Städte aufgezeigt hat, daß Dörfer nach ihrer Wüstung hinter die Stadtmauern verlegt wurden und dort die alten ländlichen Verhältnisse unter weitgehender Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit erhalten haben [42]).

Insbesondere für die Stadt Geseke hat Lappe klargestellt, daß dort die Bauerschaften mit Rücksicht auf fortgesetzte Kriegsverheerungen das platte Land verließen und hinter den Mauern der Stadt Geseke Zuflucht suchten [43]). Die bestehende Hufenverfassung blieb zunächst unangetastet. Die Bauerschaften, von denen sich später die Huden, die Zusammenschlüsse der Weideberechtigten, abspalteten, blieben als

[38]) Brix, a. a. O., S. 41/42.
[39]) Brix, a. a. O., S. 46.
[40]) Hegel, Vergrößerung und Sondergemeinden der deutschen Städte, S. 10.
[41]) Luise von Winterfeld, Geschichte der Freien Reichs- und Hansestadt Dortmund, S. 44/45.
[42]) Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Geseke; derselbe: Zur Geschichte der Sondergemeinden in westfälischen Städten; derselbe: Die Bauerschaften der Stadt Salzkotten.
[43]) Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Geseke, S. 26 ff.

wahre Markgenossenschaften bestehen[44]). Sie übten auf ihrer Mark alle den niederen Verwaltungs- und Gerichtsorganisationen des Mittelalters zustehenden Rechte aus.

Letzter Zweck der folgenden Untersuchungen ist es nun, nachzuweisen, daß auch die Treuenbrietzener Hüfnerschaften die Fortsetzung alter Dorfgemeinden darstellen.

2. Teil

I. Entstehung der Stadt Treuenbrietzen und Besiedlung der Feldflur

Treuenbrietzen, südlich von Berlin, im Zaucheland an der Grenze der Mark Brandenburg gelegen, gehörte schon frühzeitig zu den bedeutenderen Orten dieser Gegend.

Es hieß zunächst Briezen und taucht urkundlich unter dem Namen Bricene das erstemal im Jahre 1216 als Bestandteil der Diözese Brandenburg auf[45]). Hätte es schon vorher wie andere Orte als Reichsburg bestanden, so hätte der deutsche Einfluß Gelegenheit gehabt, sich bereits auszubreiten, und die Mission und Kolonisation des westlichen Havellandes im 12. Jahrhundert wäre nicht nötig gewesen. Mit Recht hat man auf diesen Umstand hingewiesen, ferner darauf, daß erst seit dem 12. Jahrhundert Kirchen, Burgen und Klöster in diesem Lande aufgeblüht sind[46]). Das Deutschtum in der Treuenbrietzener Gegend hat erst durch die Kolonisation festen Fuß gefaßt, und zwar erst nach der Zeit Albrechts des Bären.

Man hat versucht, den Namen der Stadt Briezen selbst in Verbindung mit der slawischen Völkerschaft der Brizaner zu setzen. Dieser Versuch ist jedoch fehlgeschlagen, da es bisher nicht möglich war, für diesen Stamm der Brizaner einen anderen Wohnsitz als einen solchen im Havellande in der Prignitzer Gegend zu ermitteln.

Der slawische Ursprung des Namens Briezen muß jedoch in Ermangelung besserer Erklärungen als gegeben angesehen werden. Er wird am besten auf Briezen · Bricene = Breza, bryza = Birke zurückgeführt[47]).

---

[44]) Derselbe, a. a. O., S. 40, 65 ff.
[45]) Riedel, A. 9. 135.
[46]) Hoppe, a. a. O., S. 368.
[47]) Ebenso Pischon, a. a. O.

Es ist auch nicht einwandfrei erkennbar, aus welchem Grunde und zu welcher Zeit aus Briezen ein Treuen-Briezen wurde. Erst im Anfang des 15. Jahrhunderts tritt der Name Treuenbrietzen urkundlich auf und man nimmt an, daß die Stadt den ehrenden Namen „treu" wegen bewiesener standhafter Anhänglichkeit zum rechtmäßigen Landesherrn erhalten hat [48]).

Schäfer [49]) will die Gründung der Stadt auf Heinrich I. zurückführen. Zum Beweise beruft er sich auf das Diplom [50]) Kaiser Ottos II. aus dem Jahre 981, in welchem drei kaiserliche Kastelle oder Reichsburgen genannt werden, nämlich „Ruenburg, Dubie et Briechouua dicta". Schäfer versucht ohne weitere Begründung Briechouua = Brichova, d. h. Briezhofen zu setzen und meint, Briezhoven sei mit Brizen identisch, da die um Briezen herum liegenden fiskalischen Ortschaften die gleiche Wortendung aufgewiesen hätten, nämlich Heide h o f e n, Neuen h o f e n und die Darbrietzischen Höfe.

Danach soll Treuenbrietzen zunächst als deutsches Reichskastell mit ritterlicher Besatzung und abhängigen Burgwardien zum Schutze des von König Heinrich neugewonnenen südlichen Havellandes im 10. bis 12. Jahrhundert gedient haben.

Die Behauptungen Schäfers haben mit Recht Widerspruch gefunden [51]). Es bestehen keinerlei Gründe, die zur Annahme einer fiskalischen Ortschaft mit Namen Heidehofen berechtigen. Offensichtlich verwechselt Schäfer Heidehofen mit den „34 mansos, qui vocantur Heidehouven", die 1290 durch die Markgrafen Konrad IV. und Otto I. der Stadt Briezen geschenkt worden sind [52]). Hier heißt aber „Heidehouven", wie die vorherige Bezeichnung als „mansos" ergibt, nichts anderes als H e i d e h u f e n. Nicht anders ist es mit der angeblichen Ortschaft Neuenhofen. Auch hier ist nur in der in keiner Weise begründeten Meinung von Schäfer aus den Neuen- oder Neuendorfschen Hufen, die nach dem Weißen Buch von Treuenbrietzen (1660—1690) „bald im Anfang zur Stadt gewidmet worden sind [53])", eine Ansiedlung Neuenhofen geworden. Es wird natürlich keineswegs geleugnet, daß an beiden benannten Orten Ansiedlungen bestanden haben — dies unter

[48]) Pischon, S. 25.
[49]) Schäfer, Das tausendjährige Treuenbrietzen.
[50]) Constitutiones Germaniae, M. G. Dipl. 2, S. 221, Nr. 194.
[51]) So Hoppe, Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. III, S. 367 ff.
[52]) Riedel, A. 9, 352.
[53]) Pischon, S. 155 und 163.

Beweis zu stellen, gehört sogar mit zur Aufgabe dieser Arbeit —, es muß aber bestritten werden, daß diese Orte die Namen Heidehofen und Neuenhofen trugen.

Unter diesen Umständen ist die von Schäfer gewollte Gleichsetzung von Briechouuva = Brietzen nicht begründet. Auch liegt Treuenbrietzen im Gegensatz zum Diplom von 981 nicht „in fl(uvum) H(a)uela dictum", das heißt an der Havel, wie das bei dem im Diplom genannten Kastell Briechouuva der Fall gewesen ist. Schon dies zeigt, daß Treuenbrietzen nicht mit diesem Kastell identisch ist.

Die Feldmark von Treuenbrietzen war ursprünglich nicht Hof-, sondern Dorfweise besiedelt. Das ergibt sich aus der später noch zu erörternden Gemengelage der Hufen und dem Inhalt des wiederaufgefundenen Flurbuches der Budorfer Hüfnerschaft aus dem Jahre 1711. Ferner ergeben es die noch heute üblichen Flubezeichnungen.

Die Feldmark von Treuenbrietzen zerfällt danach in fünf Hauptteile, und zwar:

die Neuen- oder Neuendorfschen Hufen,
die Heidehufen,
Darbrietzen,
Sernow,
Budorf.

Diese fünf Feldmarken bilden jeweils ein geschlossenes Ganzes und lagern sich, wie aus dem im Anhang befindlichen Lageplan ersichtlich, aneinander anschließend um das Stadtgebiet von Treuenbrietzen herum, dieses kreisförmig und gänzlich einschließend. Ob diesen fünf Gemarkungen fünf frühere Dörfer entsprechen, läßt sich nur zum Teil mit Sicherheit feststellen.

Die früheste urkundliche Erwähnung findet das Dorf Budorp. In der Uebereignungsurkunde, mit der die Markgrafen Otto und Conrad der Stadt Brietzen am 12. November 1290 die Heidehufen übereignen, werden „pecora villanorum de Budorp" erwähnt [54]).

„In nomine Domini Amen. Otto et Conradus, Dei gratia Marchiones Brandenburgenses, omnibus has literas cernentibus in perpetum. Gesta hominum ducerentur frequentius in irritum et inane, si non voce testium et scripturarum authenticarum reciperent firmamentum. Nosse igitur presentes volumus posteris nec latere, quod civitati nostre Bricene addidimus et apposuimus quatuor triginta mansos, qui vocantur Heidehouen, pro colendis

[54]) Riedel, A. 9, 352. Regesten der Markgrafen von Brandenburg, bearbeitet von H. Krabbow. Erhalten ist nur eine Abschrift der Urkunde im „Weißen Buch der Stadt Treuenbrietzen". Geheimes Staatsarchiv, Berlin-Dahlem, Depositum der Stadt Treuenbrietzen, II. 3, fol. 89.

et domum mercatoriam, que vocatur Kophus, Indaginem universam citra civitatem, locum qui vocatur Radewisch et locum, qui vocatur Mollendick, um lignis humilibus supercrescentibus, areas ante civitatem sitas cum omnibus utilitatibus et omni juris integritate, Insuper pascua civitati donavimus supra et infra, mericam, sitam iuxtam civitate insuper indaginem, quam habitat dominus Albertus de Lindow cum omni sua utilitate apposuimus civitati et debetur hec indago in Civitate Bricene et non alias resignavi, et predictum molendium, quod situm est ante Pontem civitatis consagittabit zum Civibus in Brizen. Hec premissa omnia cum omni iuris integritate et cum omnium utilitate prefate nostre civitati donavimus et apposuimus quiete et pacifice perpetuis temporibus possidenda. Preterea ipsis Civibus concessimus et indulsimus, quod cum pecora villanorum de Budorp stipulas ante ad pascendum adierint, quod omnia pecora burgensium licite subsequi debent, nec proinde occupari per aliquem siue per aliquos pignorum captione debebunt. Ut igitur hec nostra donatio non possit futuris temporibus immutari, presentes litteras conscribi jussimus et sigillorum nostrorum appensione communiri. Testes huius rei sunt fideles nostri Conradus de Reder, Hinricus des Wartenberg, Otto de Gladegau Advocatus et Dominus Johannes de Alwischen et alii plures fide digni. Acta sunt hec et data Magdeburgi, anno Domini MCCLXXXX XII Kal. Decembr. per manum Domini Alwardi curie nostre Capell. et Notarii."

Entsprechend dem üblichen Brauch der Landesherren im Mittelalter, Städte oder Ritter, deren Hilfe und Beistand es zu belohnen galt, mit Ländereien zu beschenken, wurde auch mit dem um Treuenbrietzen herum liegenden Lande verfahren. Auf diese Weise kamen nach und nach zum Gebiet der Stadt fünf neue Feldmarken hinzu. Auf einigen dieser Feldmarken befanden sich schon Dörfer. So finden wir in der nachstehend wiedergegebenen Urkunde aus dem Jahre 1301 eine Schenkung des Dorfes Sernow durch die Markgrafen Otto und Conrad an die Stadt Brietzen [55]).

„Nos Otto et Conradus, Dei gratia Brandenburgenses et de Landsberg Marchiones, recognoscium et tenore presentium protestamur, quod dilectis nostris Civibus Civitatis Britzene de maturo consilio nostrorum Consiliariorum appropriavimus villam

[55]) Riedel, A. 9, 354. Krabbow, a. a. O. Abschrift der Urkunde im Weißen und im Grauen Buch der Stadt Treuenbrietzen (sehr schlecht erhalten). Geheimes Staatsarchiv, Berlin-Dahlem, Depositum der Stadt Treuenbrietzen, II. 2, fol. 3, und II. 3, fol. 80.

Sernow cum omnibus attinentiis suis, videlicet agris, lignis, pascuis et pratis ac aliis ad eandem spectantibus perpetuis temporis possidendam, ita ut iam dicti Civis edificia in iam dicta villa nunc edificata destruant et ipsam villam cum predictis attinentiis suis iure civitatensi perpetuo possideant, quemadmodum ipsius verissimi possessores. In cuius rei seu facti evidentiam firmiorem presentes literas nostrorum sigillorum appensionibus duximus roborandas adhibitis testibus idoneis, scilicet nostris fidelibus Heinrico de Dahemis viro nobili Ottone de Ronis, Henningho de Mentitz dicto et Alberto de Bertecow militibus nec non aliis quam plurimis fide digni. Actum et datum in Civitate Prentzlow, Anno Domini MCCC primo, in quarta feria ante Dominicam qua cantatur: Judica me Domine Deus."

Genau zehn Jahre später übereignete der Markgraf Waldemar das Dorf Durchbritzen an die Stadt Brietzen [56]).

„Woldemarus dei gratia Brandenburgensis, Lusatie et de Landesbergk Marchio, tutorque inclyti Johannis Marchionis de Brandenburg dilectis suis Burgensibus in Bryzena gratiam suam et omne bonum. Nos recognoscimus presentibus publice protestantes quod villam Durchbrizam cum Mansis, pratis, pascuis, siluis, viis et inuiis ceterisque omnibus attinentiis suis et quinque talenta denariorum in moneta, quod dicitur Sleischat, cum omni iure civitatensium in civitatem vestram imponimus ad usum vestrum et utilitatem perpetuo iure firmissime appropriantes, Ita quod neque nos neque aduocati nostri et capitanei seu aliqui ex parte nostra seu successorum nostrorum de iam predictis bonis debeamus nobis ius aliquod in perpetuum usurpare, pro qua re nos fatemur. Nos ducentas Marcas argenti Brandenburg, ad redemptionem civitatis nostre Brizene de manibus illorum Roseberch in compositione omnium discordiarum Domini abbatis et Conuentus de Cynna in perpetuum vobiscum facta paratissime recepisse. Testes huius donationis sunt Dominus Olricus de Rupyn, Dapifer nostre curie, et Dominus Güntherus de Kenenbergk, Comites. Dominus Hinricus prepositus in Grantzoie et Sloteco prothonotarius noster, Ghenehardus de Aluensleue, Nicolaus et Bernhardus de Buch, et Mathias de Bredoue advocatus in Rhatenou, milites, ceterique plurimi fide digni. Datum Monekenbergk sub appensione sigilli nostri anno domini MCCCXI."

[56]) Riedel, A. 9, 356. Original, das Siegel fehlt, im Geheimen Staatsarchiv, Berlin-Dahlem, Depositum der Stadt Treuenbrietzen, I. A., Nr. 6.

Ob den in der Urkunde vom 12. November 1290 übereigneten Heidehufen ein Dorf entsprochen hat, ist urkundlich nicht nachweisbar. Daraus, daß die Heidehufen auch Heidedorf genannt wurden, haben Riedel [57]) und Berghaus [58]) auf einen früher bewohnten Ort schließen wollen, zu dem die Heidehufen gehört haben. Die gleiche Annahme findet sich in den Handakten erhalten, die einen von der Neuen-Hüfnerschaft gegen Rat und Bürger der Stadt Treuenbrietzen im Jahre 1811 geführten Prozeß wegen des Eigentumsrechts an einem Teil des sogenannten Boellerich, eines Gehölzes, betreffen. Dort ist seitens der klagenden Hüfnerschaft ausgeführt worden: „Es hätten vor dem Dreißigjährigen Kriege und nahe bei hiesiger Stadt mehrere Dörfer gestanden, als Budorff, Sernow, Darbrietz, Neuendorff und noch ein fünftes, dessen Namen sie nicht mit Bestimmtheit angeben könnten, woher sich aber die Heidehufen schreiben [59])."

Abweichend von den Urkunden Darbrietzen und Sernow betreffend enthält die Urkunde von 1290 nichts Ausdrückliches, was auf das Bestehen eines Dorfes schließen lassen könnte. Doch müssen auch die Heidehufen dorfweise besiedelt gewesen sein, wie die Tatsache beweist, daß sich auch diese Hufen, wie die übrigen bereits genannten, in Gemengelage befunden haben. In der oben genannten Urkunde ist nur die Rede von mansos = Hufen. Aber wenn es nicht die Aecker angelegter Kolonistendörfer waren, woher sollte sonst wohl bereits kultiviertes und in dem Besitze der Markgrafen befindliches Ackerland stammen? Die Annahme, daß es sich um die Aecker bereits wieder verlassener Kolonistendörfer handelt, dürfte fehl gehen. Dazu war noch gar nicht die Zeit gegeben, denn die Kolonisation hatte vor kaum hundert Jahren in dieser Gegend ihren Anfang genommen. Andererseits scheint auch die Annahme nicht gerechtfertigt, daß es sich bei diesen Aeckern um die von Slawen bzw. Wenden handelt, die das Land verlassen hatten. Dagegen spricht schon die Bezeichnung der Aecker als „mansos" = Hufen. Es bleibt somit nur die eine Lösung, daß die Heidehufen doch ursprünglich die Feldmark eines Dorfes mit Namen Heidedorf gebildet haben. Diese Annahme deckt sich mit der Ueberlieferung. Die neue Hüfnerschaft war in ihrem bereits erwähnten Rechtsstreit um den Böllerich von der überlieferten Vorstellung geleitet, daß auch die Heidehufen die Mark einer Dorfsiedlung gewesen sind.

Ob die noch heute bestehende Feldmark der Neuen oder Neuendorfschen Hufen zu einem Dorfe Neuendorf gehört haben, ist auch nicht

[57]) Riedel, A. 9, 334.
[58]) Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg I., S. 544.
[59]) Handakten, S. 8.

urkundlich nachweisbar. Diese Frage bildete einen Streitpunkt im bereits erwähnten Rechtsstreit der Neuen Hüfnerschaft gegen die Stadt Treuenbrietzen. Die Hüfnerschaft glaubte, ihr Recht am sogenannten Böllerich daraus herleiten zu können, daß dieses Stück Land mitten zwischen den Neuen Hufen liege, die früher die Feldmark eines Dorfes Neuendorf gebildet haben sollen. Die beklagte Stadt Treuenbrietzen führte dazu aus [60]):

„Was die Kläger zur Begründung ihrer Klage angeführt und als Geschichte der Stadt und der Hüfnerschaften erzählt, könne geradehin nicht bestritten werden, es sei dieses die allgemeine Sage und werde auch zum Theil durch das schon erwähnte Dokumentenbuch erwiesen, ob aber gerade die neuen Hufen und die Heidehufen eine besondere Ortschaft ausgemacht, und dar nach sonst bestandenen Dörfern genannt werden, wie es mit Darbrietz, Sernow und Budorf der Fall gewesen, sei noch sehr ungewiß und es heiße wegen der neuen Hufen in den alten Dokumenten wörtlich also:

Ueberdies besteht die Brietzener Grenze in fünf Feldmarken, davon sind der neuen Hufen vierzehn, liegen nächsten dem Steinthore, und sind bald im Anfange zur Stadt gewidmet. Die Bürger mußten von jeglicher dem Rathe des Jahres zehn Silbergroschen Zins und darneben dem Pfarrer den Zehnten erweisen. Es hat jede Feldmark ihren sonderlichen Schulzen, welcher nebst den Hüfnern zu gewissen Zeiten um ihres Besten Willen und zur Haltung guter Ordnung zusammen kommen und nirgends werde ein besonderes Dorf Neuendorf, wie Kläger wollen, genannt."

Die Hüfnerschaft erbot sich demgegenüber zum Beweise [61]).

„Wegen des Streitigen Boellerich:

1. daß diese Feldmark wo dieser kleine Schmale teich Bruch mitten drin liegt die Neuen Hufen genannt zu dem Dorfe Neuendorff gehört, nehmlich, daß wirklich ein Dorf Neuendorff existiert hat und es aus dem Dokumenten Buch was auf dem hiesigen Rathhause ist ersehen werden kann."

Im Prozeß ist die Frage ungeklärt geblieben, nachdem im Urteil erster Instanz ausgeführt worden war, daß von der Hüfnerschaft der Beweis des Bestehens eines Dorfes namens Neuendorf nicht erbracht sei.

Da aber die Lösung dieser Frage für das später zu behandelnde Problem der Entstehung der Hüfnerschaften von Bedeutung ist, kann

[60]) Handakten, S. 13/14.
[61]) Handakten, S. 33, Dokument vom 11. April 1800.

dieser Punkt nicht ohne befriedigende Antwort gelassen werden. Hefter[62]) erklärt, daß das Dorf Kaul, welches Brietzen im Jahre 1340 vom Markgrafen Ludwig für 40 Mark erworben habe, „anscheinlich auch Neuendorf" geheißen habe. Diese Erklärung erscheint nicht ohne Bedeutung, zumal in dem Treuenbrietzen benachbarten Städtchen Beelitz auch eine „Neuendorfsche" Hüfnerschaft bestanden hat, deren Name anscheinend auch nicht seinen Ursprung in einer von Anfang an „Neuendorf" genannte Siedlung hat[63]). Nach dem Weißen Buch von Treuenbrietzen sollen zwar die Neuendorfschen Hufen „bald im Anfang" zur Stadt gekommen sein. Dies scheint Hefters Deutung entgegenzustehen. Allein das Weiße Buch der Stadt Treuenbrietzen ist erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden und keine zuverlässige Chronik für Vorgänge, die mehr als drei Jahrhunderte zurücklagen, um so mehr, als die Angabe „bald im Anfang" zeitlich durchaus die Ausdehnung auf ein Jahrhundert verträgt. Sonderbar ist allerdings, daß dieses Dorf zwei Namen gehabt haben soll. Aber auch dieses könnte zwanglos damit erklärt werden, daß eben die Uebereignung der übrigen Feldmarken und Dörfer bereits 100 Jahre vorher erfolgt war, und die Kaulsche Feldmark für die Brietzener als jüngste Erwerbung „die Neue" war, so daß die Entstehung einer Bezeichnung wie Neuendorf unter solchen Umständen durchaus verständlich erschiene.

Nach Vorstehendem läßt sich somit mit einiger Sicherheit die Vermutung aufstellen, daß auf der jetzt zur Stadt Treuenbrietzen gehörigen Feldmark ursprünglich fünf Dörfer gestanden haben, nämlich Budorf, Darbrietzen, Sernow, Heidedorf und Neudorf oder Neuendorf. Zu jedem Dorf gehörte ursprünglich eine Feldmark. Diese sind zwar, wie gezeigt, nach und nach durch landesherrliche Akte in das Eigentum der Stadt gekommen, aber ihre Namen haben sich bis auf den heutigen Tag als Flurnamen erhalten.

Es ist ein typischer Vorgang im Mittelalter, daß der Angliederung von Dorfgemeinden an die Städte, der Abbruch der Dörfer und die Wiederansiedlung der Dorfbewohner in den Städten folgt. Dies ist z. B. für das Kölner und Paderborner Gebiet eingehend beschrieben worden[64]).

---

[62]) Hefter, Urkundliche Chronik der alten Kreisstadt Jüterbock, S. 310

[63]) Vgl. Elsler, a. a. O.

[64]) Arnold, Ortsnamen als Geschichtsquelle, S. 63; Landau, Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften, S. 384 ff.; Varges, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 63, S. 809; Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte III., S. 440, 543.

Für das Dorf Sernow erhielt die Stadt Brietzen in der oben erwähnten Uebereignungsurkunde der Markgrafen Otto und Conrad das Wüstungsrecht mitverliehen: „Ita ut iam dicti cives (civitatis Britzene) edificia in iam dicta villa (Sernow) destruant [65])."

In der gleichen Weise wurden offenbar auch die Bewohner der übrigen vier Dörfer nach Uebereignung an die Stadt infolge des Wüstungsrechtes gezwungen, ihre Häuser abzubrechen und in die Stadt zu ziehen. Auffällig ist es allerdings, daß im Schöppenbuch der Stadt Treuenbrietzen (1324—1459) das Dorf Darbrietzen — villa Dorbryzen — noch 1330 erwähnt ist, während es schon 1311 übereignet worden ist, und ebenso das Dorf Sernow (1301 übereignet). Ferner erscheint im Schöppenbuch 1351 ein Hof in Darbrietzen — curia Dorbrietzen —, 1363 wird ein vor Budorf gelegener Hof übereignet, „unam curiam ante Budorp sitam". Wie die Eintragungen in das Schöppenbuch ergeben, müssen aber die an den beurkundeten Rechtsgeschäften beteiligten Personen bereits als Bürger in der Stadt gewohnt haben. Der Widerspruch ist nur ein scheinbarer. Denn einmal sind die Dorfbewohner sicher nicht gezwungen worden, sofort nach erfolgter Uebereignung der Dörfer ihre Häuser abzubrechen, sondern man wird eine längere Uebergangszeit haben verstreichen lassen. Zum anderen wurde im Mittelalter die der Dörfer beraubte Feldmark häufig noch lange Zeit später nach den Dörfern benannt, so als ob diese noch standen [66]).

Die Wüstung der fünf um Treuenbrietzen liegenden Dörfer ist ebenfalls in dem schon mehrfach erwähnten Rechtsstreit der Neuen Hüfnerschaft aus dem Jahre 1811 gegen die Stadt Treuenbrietzen, wenn auch unzulänglich, erörtert worden:

> „Es hatten vor dem Dreißigjährigen Kriege und nahe bei hiesiger Stadt mehrere Dörfer gestanden . . . Diese Dörfer wären nun im Dreißigjährigen Kriege, vielleicht auch schon vorher, durch Verheerung eingegangen, so daß kaum noch die gewesenen Dorfstellen nachgewiesen werden könnten, und die Einwohner derselben wären wahrscheinlich mit ihren Leuten zur Stadt gezogen."

II. Ansichten über Herkunft und Umfang der Hufe

Bevor über die Hüfnerschaft, also die Gemeinschaft der Hufenbesitzer, gesprochen wird, ist es zu ihrem Verständnis erforderlich, soweit wie möglich Herkunft und Bedeutung des Begriffes Hufe zu klären. Es sei

[65]) Riedel, A. 9, 354; vgl. S. 23.
[66]) Landau, Die Territorien, S. 115.

jedoch vorweg bemerkt, daß ein endgültiges allgemeines Urteil über dieses Problem bisher noch nicht gesprochen ist und auch im Rahmen dieser Arbeit nicht gesprochen werden kann. Dies ist jedoch ohne Einbuße für das hier zu behandelnde Problem, da eine besondere Stellungnahme für die Treuenbrietzener Verhältnisse trotzdem möglich erscheint. Ist es von größerem Interesse, zu wissen, aus welcher allgemeinen Grundbedeutung sich der Name herleitet, den jene Korporation, deren Rechtsstruktur und Herkunft diese Arbeit zum Gegenstand der Untersuchung hat, trägt, so sei anschließend eine kurze Darstellung der Ansichten über die Hufe gegeben und eine eigene Stellungnahme des Verfassers zum Schlusse des Kapitels beigefügt.

Waitz[67]) dürfte als der erste zu gelten haben, der die Herkunft und die Bedeutung des Begriffes Hufe eingehend untersucht hat. Er kommt zu dem Ergebnis, daß der Ausdruck Hufe, der in vielen Abwandlungen vorkomme, in den meisten Fällen den Komplex an Land und dazugehörigen Rechten umfasse, den der einzelne zur Deckung seiner und seiner Familie Bedürfnisse bedarf. Dies sei in der Regel also ein Stück Land, gerade so groß, das der Bauer mit seiner Familie und seinen Knechten in der Lage ist, ausreichend zu bearbeiten. Die Hufe umfasse zweifellos dreierlei[68]): „Den Hof mit dem Wohnhaus, das Ackerland und das Nutzungsrecht an einem ungeteilt belassenen Teil des Grund und Bodens. So ist es wenigstens, wo sich Dörfer finden." Waitz führt die Hufeneinteilung bis auf die Zeit zurück, da das im Allgemeineigentum der Dorfgemeinschaft befindliche Ackerland begann, in das Sondereigentum des einzelnen überzugehen. Neben diesen Hufen, die den Freien gehören, unterscheidet Waitz auch noch solche, die mit Hörigen besetzt sind. Diese Ansichten von Waitz werden auch von Inama-Sternegg[69]) und von Maurer[70]) im großen und ganzen geteilt. Nach Waitz, der die Hufeneinteilung bis auf die Ursiedlung zurückgeführt wissen will, müßte das zu einer Hufe gehörende Ackerland sich in Streulage befinden und aus einer größeren Anzahl von Teilstücken bestehen. Demgegenüber behauptet Meitzen[71]), ohne auf die Herkunft des Wortes Hufe näher einzugehen, daß die Hufe ein ideelles Teilstück einer Gemarkung, eine von der Größe und der Besitzung des einzelnen ganz unabhängige, annähernd gleiche Einheit sei.

[67]) Waitz, G., Ueber die altdeutschen Hufe. Aus dem 6. Bd. der Abhandlung der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Göttingen 1854.
[68]) Waitz, S. 12.
[69]) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, S. 112 ff.
[70]) Maurer, Geschichte der Fronhöfe, II., Erlangen 1862, S. 105 ff.
[71]) Meitzen, August, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Berlin 1868.

Der Hufenbegriff sei z. B. schon zur Zeit der Kolonisation der Slawenländer zu einem festen Maßbegriff geworden [72]). Die einzelnen Hufen lägen eine neben der anderen in langen, zusammenhängenden, möglichst parallelen Streifen, genau abgemessen, und seien den einzelnen Kolonisten überwiesen, von denen jeder sein Gehöft auf seinem Streifen an passender Stelle so anbaute, daß dadurch am Kopf der Streifen oder quer durch ihre Mitte eine fortlaufende Dorfstraße entstand.

Ist Meitzen auch in der Lage, seine Behauptung mit gewissen Beweisen zu belegen, so bringt er die Frage nach dem eigentlichen Ursprung des Begriffes jedoch der Lösung keinen Schritt näher.

Auch die Rechtshistoriker, wie Brunner [73]), Amira [74]) und Schröder [75]), sprechen hauptsächlich nur davon, daß die Hufe „sich als das normale Maß des Besitztums darstelle, welches der Leistungsfähigkeit und den Bedürfnissen der Durchschnittsfamilie entspricht [76])". Die Frage, ob eventuell schon bei der Ursiedlung, nachdem die einzelnen Ackerstücke aus dem Gemein- in das Sondereigentum übergegangen waren, die Gesamtheit der dem einzelnen zukommenden Ackerstücke mit dem Begriff Hufe belegt wurde, lassen alle dahingestellt.

Ist es den bisher bezeichneten Schriftstellern nicht gelungen, eine ausreichende Erklärung des Begriffs Hufe in Verbindung zur Ursiedlung zu geben, so leugnet Caro [77]) dagegen eine so frühe Entstehung des Begriffes und behauptet, der Hufenbegriff habe sich erst im Zusammenhang mit der Entstehung der Großgrundherrschaft entwickelt. Die Hufe sei also keineswegs die Grundlage des gesamten freien bäuerlichen Besitzes. Aber auch die Beweisführung Caros vermag nicht allgemein zu überzeugen, wenngleich seine Darstellungen für bestimmte von ihm angeführte Gebiete durchaus zutreffend sein mögen.

Wie Caro glaubt auch Reichel [78]), daß die Hufe ursprünglich keine Freibauernstelle gewesen ist, sondern der an freie Hintersassen zu besserem Recht vergabte Großgrundbesitz.

Sehen wir also, daß die Herkunft des Wortes Hufe und seine Bedeutung als Begriff noch nicht genügend geklärt werden konnte, so mag dies vor allem daran liegen, daß es für diese Fragen gar keine einheitliche Antwort gibt. Wie so viele andere deutsche Worte, über

[72]) Meitzen, August, S. 356.
[73]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I.
[74]) Amira, Grundriß des germanischen Rechts, I., S. 120, 2. Aufl., Straßburg 1897.
[75]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, I., S. 58, 4. Aufl.
[76]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I.
[77]) Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, S. 13; derselbe, Deutsche Geschichtsblätter, IV., 1903, Heft 10.
[78]) Reichel, Johannes, Die Hufenverfassung zur Zeit der Karolinger.

deren Ursprung das Dunkel bisher nicht gelüftet werden konnte, wird auch das Wort Hufe, huoba usw., nicht auf eine einzige Wurzel zurückführbar sein. Es werden sich ähnelnde Wortbildungen in verschiedenen Gegenden zu ungefähr derselben Zeit aufgetaucht sein. Dabei kann vorausgesetzt werden, daß die Bedeutung des Begriffes Hufe durchaus keine einheitliche gewesen ist, sondern es werden Wort und Begriff Hufe einmal das zur Erhaltung einer Familie „erforderliche" Land einschließlich Hof und Zubehör des freien Germanen, zum anderen einen Maßbegriff des Teiles Landes, das der Unfreie von seinem Herrn bzw. der Kolonist vom Landesherrn zugewiesen bekam, bezeichnet haben. Beide Begriffsbedeutungen unterscheiden sich um so weniger voneinander, als ja das Stück Land, das der Unfreie von seinem Herrn zur Bewirtschaftung erhielt, sicherlich so groß war, um ihn und seine Familie zu ernähren, sich also größenmäßig von der Hufe des Freien kaum oder gar nicht unterschied. Zur Lösung der Frage der Priorität des einen oder des anderen Begriffes wäre es erforderlich, festzustellen, ob die Hufen aus einem im großen ganzen zusammenhängenden Ackerstück oder aus vielen verstreut liegenden Enden bestanden. Eine Feststellung im ersteren Sinne würde für die These derjenigen [79]) sprechen, die die Hufe für eine grundherrliche Bildung, als an freie Hintersassen zu besserem Rechte vergabten Großgrundbesitz ansehen. Würde man dagegen feststellen können, daß die Hufen aus vielen in Gemengelage befindlichen Enden bestanden haben, so wäre sicherlich nur der Schluß auf eine Entstehung des Begriffes in Verbindung mit der Ursiedlung gerechtfertigt.

Reichel, der eine Entstehung des Begriffs infolge der Ursiedlung bekanntlich leugnet, führte dazu folgerichtig aus [80]):

> „Wenn wir dagegen in der Hufe ein Produkt der Grundherrschaft sehen, müssen wir die Hypothese des Streubesitzes fallen lassen. Wir können nicht annehmen, daß der Herr sich die Mühe gemacht hat, die zu einem Dienstgut gehörigen Aecker über eine weite Fläche zu zerfasern, vielmehr wird er, soweit es möglich war, immer zusammenhängendes Gebiet den Hufeninhabern zur Bebauung überlassen haben. Die Dreifelderwirtschaft gebot zwar eine Verteilung der Aecker über drei Zelgen, darauf deutet der Ausdruck plaga oder Campus, manchmal auch locus. Ob aber innerhalb derselben eine weitere Zersplitterung stattfand und die Regel bildete, ist anzuzweifeln, da die Quellen keine genügenden Anhaltspunkte bilden."

[79]) U. a. Reichel, S. 68.
[80]) Reichel, a. a. O., S. 49.

Es erscheint somit aus Mangel an Material eine eindeutige Entscheidung, die Allgemeingültigkeit beanspruchen könnte, noch nicht möglich.

Dagegen erscheint über die besonderen Treuenbrietzener Verhältnisse ein Urteil möglich, da das Material als ausreichend anzusehen ist und da die Streitfrage über den eigentlichen Ursprung und die Bedeutung des Begriffes Hufe in seiner Allgemeinheit gegenstandslos wird. Denn für Treuenbrietzen beschränkt sich das Problem dann auf die Fragestellung: Was ist die Hufe und was bedeutet dieser Begriff zur Zeit der Kolonisation in der Mark Brandenburg?

III. Bestimmung des Begriffs „Hufe" für die Treuenbrietzener Verhältnisse

Setzen wir zunächst einmal voraus und überlassen den Beweis einem nachfolgenden Kapitel, daß die fünf Treuenbrietzener Hüfnerschaften auf die erwähnten fünf Dorfgründungen zur Zeit der Kolonisation der Mark Brandenburg durch Albrecht dem Bären zurückgehen.

Für die Hufenverfassung der Treuenbrietzener Mark stehen uns Urkunden zur Verfügung. Von dem jetzigen Hüfnerschulzen der Budorfer Hüfnerschaft, Herrn Kolzenburg, wurden dem Verfasser die der Hüfnerschaft überkommenen Urkunden freundlichst zur Einsicht überlassen. Darunter auch das Hufenverzeichnis der Budorfer Hüfnerschaft aus dem Jahre 1719, das eine Art Grundbuch darstellt. Es enthält in systematischer Reihenfolge, geordnet nach Feldern und Kagelteilen, ein Verzeichnis der jedem einzelnen Hufenbesitzer gehörigen Enden in den verschiedenen Abschnitten. Nach Art des Grundbuchsystems der Realfolie hat jedes selbständige Ackerstück eine Viertelseite, wo es nach Feld, Kagelteil und Nummer bezeichnet ist. Und zwar hat jedes Feld bzw. Kagelteil 29 oder 30 Enden, so daß jeder der 28 Hüfner in jedem Felde ein Ende besitzt. Nur ein Herr von Braunstein und ein sogenannter Inspektor besitzen in einigen Feldern zwei Enden. Bei Anlegung des Buches, deren genaues Datum zwar nicht angegeben ist, dessen Text jedoch ergibt, daß die Anlegung spätestens im Jahre 1719 erfolgt sein muß, wurden zunächst die Namen der derzeitigen Hüfner auf dem entsprechenden Seitenabschnitt vermerkt. Dann, als wahrscheinlich die Hufen infolge Erbganges oder Verkaufes den Besitzer wechselten, wurden die ersteren Namen durchstrichen und die jeweiligen neuen Besitzer daruntergeschrieben. So ist das Buch durch ungefähr fünf bis sieben Generationen hindurch getreulich geführt worden, um dann

abzubrechen. Sicherlich hat die Einführung des Grundbuches und vielleicht noch mehr die Mitte vorigen Jahrhunderts stattgefundene Separation die Fortführung des Registers gegenstandslos gemacht. Da die Stadt Treuenbrietzen, wie noch alle Städte im 18. Jahrhundert, nur Hypothekenbücher kannte, in denen, wenn es gut ging, vielleicht ein mit einer Hypothek belasteter Acker der Lage nach so zweifelsfrei beschrieben war, daß Irrungen nicht möglich waren, so kann man es sich vorstellen, daß diese Hypothekenbücher zur genauen Identifizierung der einzelnen Stücke nicht ausreichend waren und ein Bedürfnis nach einem genaueren Register bestand. Ein solches Register ist das zweifellos für die damalige Zeit recht vollkommene Hufenbuch der Budorfer Hüfnerschaft. Es ist interessant, zu sehen, und zeugt von einem ausgeprägten Rechtsempfinden des deutschen Bauern, daß schon zu jener Zeit diese bäuerlichen Gemeinschaften in der Lage waren, ohne größere obrigkeitliche Mithilfe, aus eigenen Kräften derartige Schöpfungen hervorzubringen.

Dieses Hufenverzeichnis erbringt den schlüssigen Beweis, daß zu dieser Zeit die Hufen der Budorfer Hüfnerschaft sämtlich in Gemengelage liegen.

Einen weiteren urkundlichen Beweis hierfür bieten auch die Akten des Magistrats zu Treuenbrietzen betreffend den Ankauf einer Sernowschen Hufe. Diese Akten enthalten auf Seite 45 den Vertrag zwischen dem Magistrat und dem Ackerbürger Johann Friedrich Näthe über den Verkauf der Sernowschen Hufe Nr. 28. Anscheinend ist bei dem Besitzübergang eine Vertauschung eingetreten, und der Magistrat hat statt der Hufe Nr. 28 die Hufe Nr. 27 erhalten, denn auf Seite 85 ff. dieser Akten finden wir eine Klage auf Herausgabe der Hufe Nr. 28. Dabei befindet sich anschließend auf Seite 86 eine genaue Aufzeichnung der zur Hufe Nr. 28 gehörigen Ackerteile, und wir sehen, daß diese Hufe aus 21 Enden bestand. Zum Zwecke einer besseren Uebersicht lassen wir eine Abschrift dieses Hufenverzeichnisses folgen:

Verzeichnis der zur Hufe Nr. 28 gehörenden Enden.

Aus den	Lit.	Das Ende Nr.
1. Zehen Ruten	A. A.	28
2. Gänse Mathen	A. A. A.	24
3. Sieben Ruthen	A. 3.	32
4. Bonenmathen	A. 4.	28
5. Habbemogen	B. B.	7
6. langen Petersmathen	B. B. B.	22
7. kurzen Petersmathen	B. 3.	12
8. Sechs Ruthen	B. 4.	22

		Lit.	Das Ende Nr.
9.	Zehen Ruthen	B. 5.	34
10.	Fünf Ruthen	B. 6.	2
11.	Rauhenwischen	B. 7.	22
12.	Vier Kaveln	B. 8.	22
13.	Zehn Ruthen	C. C.	22
14.	Sechs Ruthen	C. C. C.	26
15.	Acht Ruthen	C. 3.	32
16.	Fünf Ruthen an der Landwehr	C. 4.	27
17.	Fünf Ruthen	C. 5.	22
18.	Fuchsbergen	C. 6.	22
19.	neuen Hüfner Landen	C. 7.	7
20.	Sechs Ruthen	C. 8.	22
21.	Zehn Ruthen	C. 9.	22

Ergibt vorstehendes Verzeichnis einer Sernowschen Hufe und das Budorfer Hufenverzeichnis einwandfrei die Streulage der einzelnen Enden, so können wir berechtigterweise auch bei den übrigen Hüfnerschaften ähnliche Verhältnisse voraussetzen, weil sie in gleicher Weise wie die Sernower und Budorfer Hüfnerschaft organisiert waren.

Das Budorfer Hufenverzeichnis gibt aber auch noch weiterhin interessanten und wichtigen Aufschluß. Nicht nur daß, wie aus folgender Aufstellung ersichtlich, die einzelnen Hufen bis auf zwei Ausnahmen aus 39 Enden bestehen, sind es genau 28 Hufen und ebensoviele Hüfner. Jeder dieser Hüfner hat nur eine Hufe und in jedem Felde nur ein Ende Ackerland. Allein eine in dem Hufenverzeichnis mit Herrn von Braunstein und eine andere mit der „Herr Inspektor" bezeichnete Person, verfügen bei Anlegung des Hufenverzeichnisses in dem größeren Teil der Felder über zwei Enden.

Im folgenden sei eine Aufstellung der einzelnen Enden Ackers gegeben, wie sie für die drei Hüfner Benjamin Kemnitz, Martin Werder und Hans Berendt im Budorfer Hufenbuch verzeichnet sind:

		I.	II.	III.[81])
		Nr. der Enden.		
1.	Das erste Feld, das Kagelteil, die Hagemathen genannt, so von der Stadt gesehen, vom Morgenlande Martin Junacks bey dem Stein Damm ab	1.	23.	9.
2.	Das andere Kagelteil die Zehen Ruthen genannt	11.	19.	23.

[81]) (I) B. Kemnitz, (II) Hans Berendt, (III) Martin Werder.

		I.	II.	III.
		Nr. der Enden.		
3.	das dritte Kagelteil, die Klostermathen genannt, folgen nach dem Krähen Berg	5.	25.	11.
4.	Das Vierdte Kagelteil, die Sechsruthen	23.	7.	15.
5.	Das fünfte Kagelteil, die Dobbermathen genannt	14.	20.	3.
6.	Das erste Kagelteil übers Wendewasser	9.	25.	7.
7.	Das andere Kagelteil übers Wendewasser . . .	15.	27.	21.
8.	Das dritte Kagelteil übers Wendewasser . . .	29.	18.	22.
9.	Das Vierdte Kagelteil übers Wendewasser . .	17.	27.	23.
10.	Das fünfte Kagelteil übers Wendewasser . . .	23.	16.	25.
11.	Die Sandstücken hinter dem Heydichen	26.	15.	7.
12.	Das achte Kagelteil, die sieben Ruthen genannt, so hinter den Heydichen liegend	16.	1.	10.
13.	Die sogenannten Achtruthen	9.	26.	24.
14.	Das erste Kagelteil der Graßhöfe	14.	26.	18.
15.	Das andere Kagelteil der Graßhöfe	8.	11.	14.
16.	Die Gänsemathen von Braunsteins Teiche aus .	9.	15.	19.
17.	Das andere Feld, die Weitzstücken genannt und ist das andere in Ordnung, so von Hans Knapen, Morgenland, und Haffenmathen aus zu rechnen	7.	23.	6.
18.	Das andere Kagelteil von der Neuen Mühle nach den Bachbrücken werts, die kurtze Teichmathen genannt	9.	25.	21.
19.	Das dritte Kagelteil, die Rübestücken genannt	13	21.	5.
20.	Das Vierdte Kagelteil, der Ersten Sand-Enden, so in Dreyen Sand Kageln geteilet worden; das erste Kagelteil der Sand-Enden	16.	4.	24.
21.	Das andere Kagelteil der Sand-Enden	15.	9.	5.
22.	Das dritte Kagelteil der Sand-Enden	19.	13.	15.
23.	Die Neuen Länder	30.	24.	29.
24.	Kurze Rahden	2.	11.	22.
25.	Die langen Rahden	4.	19.	24.
26.	Die Mahnwinkel vom ersten Kagelteil	30.	21.	27.
27.	Das Ander Kagelteil im Mahnwinkel	29.	5.	3.
28.	Die Siebstücken, das erste Kagelteil von den Mahnwinkeln her	22.	6.	26.
29.	Das Ander Kagelteil der Siebstücken	8.	12.	2.

		I.	II.	III.
		Nr. der Enden.		
30.	Das dritte Feld, oder der Neuen Mühlen das erste Kagelteil, die Dieckmathen genannt, und werden von den Lehmstücken an gerechnet	12.	2.	8.
31.	Das andere Kagelteil, die Haffemathen genannt	22.	20.	4.
32.	Das Dritte Feld, die Stertmaten	21.	19.	18.
33.	Das Vierdte Kagelteil, die Dorffstücken genannt, so von den Darbrietzischen Hufen gerechnet	25.	21.	11
34.	Das fünfte Kagelteil, die Fuchsberge genannt, so von den Heidehufen herkommend	2.	25.	28.
35.	Das Sechste Kagelteil, die Geeren genannt	10.	8.	18.
36.	Das Siebente Kagelteil, die Rübenstücken genannt	11.	8.	28.
37.	Das achte Kagelteil, die Sandstücken genannt	19.	17.	2.
38.	Das Neundte Kagelteil, die Zehenstücken genannt	26.	29.	4.
39.	Das Zehende Kagelteil, die Blöttken genannt	19.	10.	4.

Aus vorstehendem braucht nicht nur für die Budorfer Hüfnerschaft, sondern es kann mit voller Berechtigung für die Treuenbrietzener Verhältnisse insgesamt als erwiesen angesehen werden, daß die einzelnen Hufen nicht aus größeren, zusammenhängenden Ackerstücken bestanden, sondern aus einer größeren Anzahl kleinerer Enden. Es liegt auch keinerlei begründeter Anlaß vor, anzunehmen, daß die Zerstückelung der Hufen erst im Laufe der folgenden Jahrhunderte stattgefunden hat, und daß bei der ursprünglichen Inbesitznahme zur Zeit der Kolonisation die Hufen vielleicht nur aus drei bis fünf größeren Ackerteilen bestanden. Eine solche Annahme wäre verfehlt, denn offensichtlich spricht der Umstand dagegen, daß die Streulage der Ackerteile ein gewisses System aufweist, indem regelmäßig in jedem Feld bzw. Kagelteil ein jeder Hufenbesitzer nur ein Ende sein Eigen nennt.

Der Versuch einer Erkärung der Bedeutung der vorgenannten Flurnamen kann an diesem Orte nicht unternommen werden, da eine solche Untersuchung den Philologen vorbehalten bleiben muß und daher den Rahmen dieser Arbeit bei weitem übersteigen würde. Es mag aber an dieser Stelle mitgeteilt werden, welche Erkärungen Alexander

Giertz[82]) für Ursprung und Bedeutung einiger Flurnamen findet. Er meint, die „Dobbermathen" als Charakteristikum für eine „Mahd" brauchten nicht gleich slawischen Ursprungs oder vielleicht hybrid zu sein. Mnd. sei „Dobbe" — Plur. Dobber — gleich Niederung, Vertiefung, einstiger oder noch vorhandener Sumpf. (Vgl. dopen, döpen, taufen, Tiefe!) „Wendewasser" — Wendelmathen — wären Grenzmathen (vgl. Wendelstücke, Wendelruten, Westfahren, Wendseen). Die „langen und kurzen Rahden" könnten wohl mit (Wald-)Rodung zusammenhängen, obwohl Barnim, Teltow usw. stets Mnd. Rode (nicht Rade) bevorzugen und auch auffälligerweise das Charakteristikum nie allein, sondern immer ergänzt verwenden, z. B. Rodestücke, Rodeland. Dies gäbe zu denken und vielleicht wären die „Rahden" ein übernommener und beibehaltener Flurname. Vgl. dazu sl. die Orte Rahden, Rahdan (von ruda, adjektiv rudny), d. h. Raseneisensteinland, Roteisensteinstücken, also eine wendische Flur.

Muß auch zugegeben werden, daß bei ursprünglichem größerem Zusammenhang des Hufenlandes mit dem Laufe der Zeit eine gewisse Zersplitterung des Landes eingetreten sein wird — eine Zerstückelung in diesem Umfange jedoch erscheint völlig unwahrscheinlich. Dies um so mehr, als dann die Gleichmäßigkeit der Anzahl der Enden mit 39 nicht verständlich wäre. Die beiden oben erwähnten Ausnahmen widersprechen der Annahme der Gleichmäßigkeit in keiner Weise. Die einzige im Hufenverzeichnis vorkommende Adelsperson ebenso die unpersönliche Bezeichnung „der Herr Inspektor" lassen diese beiden Personen als bevorzugt und die Ausnahme verständlich erscheinen. Möglicherweise hatten sie auch eine zweite Hufe dazuerworben.

Berücksichtigt man, daß die ländliche Markenverfassung erfahrungsgemäß jahrhundertelang nahezu unverändert geblieben ist, so kann aus allem vorstehendem zusammenfassend mit Berechtigung gefolgert werden, daß zumindest zur Zeit der Verteilung des Landes an die Kolonisten in und bei Treuenbrietzen ein Hufenbegriff angewendet worden ist, der der von Waitz gegebenen Darstellung entspricht. Die Gemengelage der Aecker beweist, daß den Kolonisten bei der Ansiedlung nicht bereits kultiviertes Ackerland von einem bestimmten Umfang zugewiesen wurde. Denn, wie schon oben ausgeführt, wäre es sinnlos und unverständlich, den Boden in eine derartige Unmenge von kleinen Teilen zu zerreißen. Die Kolonisten haben kein kultiviertes Ackerland erhalten, sondern sie waren gezwungen, in langwieriger und mühseliger Arbeit gemeinsam den Boden nach und nach, Stück um Stück

[82]) Flurnamen aus der Umgebung von Treuenbrietzen, Brandenburgia, Berlin 1906/07, S. 64.

anbaufähig zu machen und zu kultivieren. War ein Stück Landes groß genug geworden, um jedem ein mäßiges Stück zu geben, so wurde es verteilt und die Urbarmachung eines neuen Stückes in Angriff genommen.

Es ist auch durchaus verständlich, daß, wenn ein solches Stück Land verteilt wurde, die Größe der einzelnen Enden keineswegs gleich sein konnte. Denn da ein jeder Kolonist ein gleiches Teil Arbeit in den Boden hineingesteckt hatte, mußte die verschiedene Beschaffenheit und Güte des Bodens bei der Verteilung berücksichtigt werden. Ein Ausgleich konnte aber nur dadurch herbeigeführt werden, daß der Anteil dessen, der guten Boden erhält, kleiner war als der desjenigen, der mit Boden geringerer Güte vorliebnehmen mußte. Also ist auch damit die Erklärung dafür gegeben, daß — rein flächenmäßig betrachtet — die Größe der Hufen durchaus verschieden ist. Und zwar schwankt, wie berichtet [83]), der Flächeninhalt einer Hufe zwischen 60 und 120 preußische Morgen.

Interessant ist hierbei die Feststellung, daß die untere Grenze von 60 Morgen, die aber auch nie unterschritten wird, gerade die Einheit darstellt, die zur Erhaltung einer Familie unbedingt erforderlich ist. Sie entspricht dem für die deutsche Kolonisation maßgebenden Landmaß der „Königshufe". Die obere Grenze von 120 Morgen hält sich auch noch im Rahmen der Lebensbedürfnisse und auch Leistungsfähigkeit einer Familie, zumal eine solche Größe nur dort angetroffen wird, wo der Acker zum Teil minderer Güte ist oder aus Sandboden besteht.

Abschließend kann daraus gefolgert werden, daß der einzelnen Kolonistenfamilie ein solcher Teil an Land, der sicherlich größtenteils noch öde und erst zu roden war, angewiesen wurde, wie zur Lebenshaltung und zur Ausnutzung der Arbeitskraft jeder Familie erforderlich war.

Hiermit erledigt sich der Streit über die Bedeutung des Begriffs Hufe für die vorliegende Untersuchung insofern, als für die Treuenbrietzener Hufe, oder allgemeiner gesagt, für den Hufenbegriff zur Zeit der Kolonisation der Mark, nur die von Waitz gegebene Deutung Anspruch auf Richtigkeit erheben kann, mit der Maßgabe, daß die Hufe den Komplex an Land und den dazugehörigen Rechten bezeichnete, den der einzelne Kolonist zur Befriedigung seiner und seiner Familie Bedürfnisse bedurfte. Als Mindestmaß wurde dabei nicht die deutsche Landhufe von 30 Morgen, sondern, wie überall auf Kolonialboden, die Königshufe von 60 Morgen gerechnet.

[83]) Von dem Hüfnerschulzen der Budorfer Hüfnerschaft, Herrn Kolzenburg, und dem Schulzen der Darbrietzener Hüfnerschaft, Herrn Becker, berichtet.

3. Teil

Die Entstehung der Treuenbrietzener Hüfnerschaften

Der genaue Zeitpunkt der Entstehung der Vereinigungen der hufenbesitzenden Grundeigentümer in Treuenbrietzen läßt sich urkundlich nicht belegen. Erst verhältnismäßig spät finden wir die erste urkundliche Erwähnung der Hüfner, d. h. der Mitglieder der Hüfnerschaften. Dies geschah anläßlich der Verleihung eines Leibgedinges seitens des Markgrafen Friedrich in der Urkunde vom 13. April 1439 [84]). Später, z. B. noch in der Kirchenvisitation von 1541, wo der häufige Wechsel der Darbrietzischen und der Sernower Hüfner erwähnt und deren sorgfältige fortlaufende Eintragung in die Kirchenbücher vorgeschrieben wird [85]).

Die einzige bestimmte Folgerung, die sich aus diesen urkundlichen Angaben ableiten läßt, besteht darin, daß mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die Hüfnerschaften schon mindestens Anfang des 15. Jahrhunderts bestanden haben. Ihre nähere Entstehung selbst und deren Zeitpunkt läßt sich nur unter Zuhilfenahme der allgemeinen Entwicklungsgeschichte derartiger Korporationen ermitteln.

Es scheinen zwei Möglichkeiten als gegeben. Entweder sind sie durch Zusammenschluß der hufenbesitzenden Bürger als städtische Sondergemeinden zum Zwecke der Bewirtschaftung und Verwaltung von Hufen ähnlich wie die Osnabrücker Leischaften entstanden, oder aber man sucht den Ursprung der Hüfnerschaften in der Markgenossenschaft der früheren Dorfflur, die ihr Weiterleben durch Fortentwicklung zu einer selbständigen Korporation innerhalb des Stadtlebens bewahrt hat. Es könnte bei oberflächlicher Betrachtung scheinen, als ob die erstere Möglichkeit die zutreffende wäre. Dem ist aber nicht so, und selbst die erste Annahme würde nicht ausschließen, daß die Hüfnerschaften eine organische Fortentwicklung vorher bestandener Dorfgemeinschaften bilden.

Zur Entstehung der Treuenbrietzener Hüfnerschaften führt die Neue Hüfnerschaft in ihrem Prozeß um den Boellerich selber aus, daß die Hüfnerschaften auf die früheren fünf Dörfer zurückzuführen seien.

> „Daher bis diese Stunde sich noch diese 5 Hüfnerschaften, die Budorfsche, die Sernowsche, die Darbriezsche, die Neuendorfsche oder schlechtweg die neuen und die Heidehüfnerschaft in der Stadt

[84]) Riedel, A. 9, S. 416.
[85]) Riedel, A. 9, S. 434.

als eigene Corporationes befänden, und gleich den Dörfern, Schulzen und Deputierte und ihre eigene Einrichtung und Verfassung unter sich hätten. Das Terrain, was zu jedem Dorf gehört, sei noch bis diese Stunde das Eigenthum der resp. Hüfnerschaften [86]) . . ."

Auch Riedel [87]) stellte fest, daß

„die Fünf Dörfer oder wenigstens die fünf Feldmarken, welche also zur Bildung der Stadt Brietzen oder der Brietzenschen Feldmark zusammengefaßt wurden, in dieser Verbindung jedoch nicht den Grad von Vereinigung fanden, worin ihre ursprüngliche Verschiedenheit mit der Zeit ganz verwischt worden wäre. Vielmehr bestanden zu Brietzen eigentümlich genug bis in die neueste Zeit fünf verschiedene Corporationen der an den Feldern im Hufschlage beteiligten Grundbesitzer fort, fünf Gliederungen der Ackergilde, welche Namen und abgesonderte Verfassung der ursprünglichen Dörfer im Gedächtnis erhielten."

Die Zurückführung der Hüfnerschaften auf die ursprünglichen Dorfgemeinden scheint zuzutreffen. Die Bauern eines Dorfes, die Hufen hatten, bildeten, da regelmäßig eine Allmende vorhanden war, in bezug auf diese eine Markgenossenschaft. Im allgemeinen waren nach alter Regel Dorfgemeinde und Markgenossenschaft verbunden. Erst mit der Zeit löste sich die wirtschaftliche Genossenschaft von der politischen Gemeinde völlig ab [88]). Die um Treuenbrietzen liegenden Dörfer hatten zur Zeit ihrer Uebereignung allenfalls etwa 150 Jahre gestanden. Sie hatten also nicht genügend Zeit zu einer solchen Entwicklung. Es kann deshalb angenommen werden, daß zur Zeit ihrer Uebereignung Dorfgemeinde und Markgenossenschaft noch eine Einheit bildeten.

Es ist nun verständlich, daß die Hufenbesitzer nach ihrer Uebersiedlung in die Stadt diese bisherige Rechtsstellung in der Feldflur möglichst in derselben Weise aufrechtzuerhalten suchten. Dies taten sie offensichtlich unter Billigung durch den Rat der Stadt. Die Dorfgemeinden wurden so zu Hüfnerschaften, das heißt zu Sondergemeinden der hufenbesitzenden Bürger von Treuenbrietzen. Daß es sich bei den

---

[86]) Seite 8 und 8. R. Acta Manualia in Appellations-Sachen der Neuen Hüfnerschaft zu Treuenbrietzen, ac modo Appellanten c. den Magistrat und die Bürgerschaft zu Treuenbrietzen wegen des streitigen Holzschlages im Boellerich, Lit. 76 de 1811.

[87]) Riedel, A. 9, S. 335.

[88]) Hübner, Deutsches Privatrecht, S. 137.

Hüfnerschaften um die organische Fortsetzung der alten Dorf- und Markgenossenschaft handelt, ergeben im übrigen folgende Erwägungen: Schon die Bezeichnung Hüfnerschaft weist eindeutig auf den bauerschaftlichen Ursprung hin. Hüfnerschaft bedeutet nichts anderes als die korporative Vereinigung der Hufenbesitzer. Für die einzelnen Hüfnerschaften mit ihren räumlich genau abgegrenzten Fluren kamen aber grundsätzlich nur diejenigen Hufenbesitzer als Vollmitglieder in Betracht, die der gleichen Markgenossenschaft, also z. B. der Sernowschen oder den Neuen Hufen, angehörten. Da es sich hierbei aber um die Feldfluren ehemaliger Dörfler handelt, die in die Stadt ziehen mußten, umfaßten die Hüfnerschaften eben die bisherigen bäuerlichen Hufenbesitzer.

Wie die ursprünglichen Dorfgemeinschaften haben sie neben der verteilten Feldmark ihre Allmende. Als solche finden wir urkundlich erwähnt den Boellerich, Wege, Heide und Wiesen. Der Allmendecharakter des Boellerich bildete z. B. den Gegenstand eines bereits mehrfach erwähnten Rechtsstreits zwischen der Neuen Hüfnerschaft und dem Rat der Stadt Treuenbrietzen. Die Nutzung der Allmende durch die Hüfner wurde durch die Statuten und Beschlüsse der Hüfnerversammlung geregelt. Wiesen wurden z. B. dem jeweiligen Hüfnerschulzen zur Nutzung überlassen.

Wir finden hier also gerade die Merkmale vor, die den Osnabrücker Leischaften fehlten. Erwähnt sei noch, daß die Treuenbrietzener Hüfnerschaften keine Stadtteile bildeten, wie dies bei den Leischaften der Fall war. Auch dieser Umstand erweist, daß es sich bei den Hüfnerschaften nicht um städtische nachbarschaftliche Organisationen handelt, sondern um die Fortsetzung der ursprünglichen Dorfgemeinschaften, die auf den fünf Feldfluren gleichen Namens bestanden haben.

Allerdings läßt sich nicht klären, ob die Hüfnerschaften älter sind als die Stadt Treuenbrietzen. Nur so viel steht zu unserer Ueberzeugung fest, daß sie bereits zur Zeit der Einbeziehung der Feldmarken in das Stadtgebiet bestanden haben, und zwar als Dorfgemeinschaften der übereigneten und verwüsteten Dörfer, die sich dann hinter den Mauern der Stadt eine gewisse Selbständigkeit bewahrt haben.

Damit machten die alten Treuenbrietzener Markgenossenschaften eine Entwicklung durch, die sich im Mittelalter häufig zeigte. Die Markgenossenschaften hatten zwar schon anfänglich durch die Ausübung des Flurzwanges eine gewisse Selbständigkeit gegenüber den Mitgliedern, dies kam aber diesen wenig zum Bewußtsein. Ihre Selbständigkeit trat erst dann stärker in Erscheinung, als die Gemeinde als ein von

politischen Zielen beherrschtes Ganzes den einzelnen Markgenossen und deren wirtschaftlichen Sonderinteressen gegenübertrat. Meist spielte sich diese Entwicklung in den ländlichen Gemeinden ab [89]).

Zu solchen politischen Gegensätzen kam es in den Treuenbrietzischen Dorfgemeinden nicht, da sie durch die Uebereignung an die Stadt der politischen Auflösung verfielen. Dafür tat sich aber ein gewisser Gegensatz zwischen den Interessen der Markgenossen der abgebrochenen Dörfer und der Stadt auf, der erklärlicherweise zu einer Verselbständigkeitsbestrebung der Markgenossenschaften als den wirtschaftlichen Verbänden der Hüfner führen mußte. Nur in der gleichen Weise wie in der alten Mark- und Dorfgemeinschaft geeint, glaubte man seine Sonderinteressen gegenüber der Stadt vertreten zu können. Durch diese Umstände bedingt, wandelte sich die bisherige Gemeinschaft zu einer Körperschaft, d. h. einer der Stadtgemeinde selbständig gegenüberstehenden Einheit [90]), mit anderen Worten, zur Sondergemeinde. Diese entstanden wie überall im deutschen Recht ohne Zutun städtischer oder landesherrlicher Stellen [91]).

Solange das Dorf als solches mit seinen Bewohnern und Gebäuden als selbständige Einheit bestand, so lange bildete die Dorfgemeinschaft den rechtlichen und faktischen Ausdruck des Willens der Gesamtheit der Dorfbewohner. Diese Dorfbewohner, die sich einst als Kolonisten dort niedergelassen hatten, bedurften in keiner Weise einer besonderen Verbindung und Vereinigung, die man mit einem besonderen Namen „Hüfnerschaft" hätte bezeichnen können. Sie alle waren ja völlig gleichberechtigt, ein jeder besaß eine Hufe, mit Ausnahme vielleicht des Schulzen, der wohl mehrere besessen hat; ein jeder hatte die gleichen Rechte und Pflichten. Es ist daher kein Grund und Sinn ersichtlich, weshalb sich innerhalb der Dorfgemeinschaft, die eine faktische Einheit bildete, da sie nur aus im Besitz und Rechte völlig Gleichgestellten bestand, eine weitere Korporation hätte bilden sollen. Einen Sinn erhält dieser Zusammenschluß erst in dem Augenblick, als die Dorfgemeinschaft nach der Uebersiedlung der Bewohner in die Stadt — übrigens rechtlich gesehen schon mit der Uebereignung des Dorfes — aufhörte, eine geschlossene Einheit darzustellen. Bildete bis dahin die Dorfgemeinschaft als Gemeinde aus sich heraus ihren Willen, so wurde sie nunmehr durch Aufhören dieser rechtlichen Willensbildung, die auf die größere Gemeinschaft bzw. deren Vertretung, den Rat der Stadt, übergegangen war, eines ihrer Fundamente beraubt. Aber tatsächlich

[89]) Vgl. Gierke, I., S. 676.
[90]) Hübner, a. a. O., S. 161 ff.
[91]) Vgl. Stobbe, Deutsches Privatrecht, I., S. 465.

und wirtschaftlich bestand diese Gemeinschaft auch nach Uebersiedlung in die Stadt noch fort, und so wird jetzt die Bildung einer Sonderkorporation innerhalb der Stadtgemeinde erforderlich, um wenigstens insofern weiterhin die Einheit zu bewahren und den Zusammenhalt nicht zu verlieren. Nur so kann den Gemeininteressen der Hufenbesitzer genügt werden. So ergibt sich jetzt erst der Unterschied zwischen den hufenbesitzenden ehemaligen Dorfbewohnern und den schon vorher in der Stadt wohnenden und ackerbesitzenden Bürgern, deren Aecker an Größe und Umfang nichts mit dem Hufenmaß zu tun hatten. Daß es in Treuenbrietzen Ackerbürger gab, die keine volle Hufe besaßen, ergeben die Satzungen der Hüfnerschaften mit aller Deutlichkeit [92]). Jetzt erst wird der Unterschied deutlich zwischen den Bürgern, die eine Hufe Land besitzen, und denen, die Aecker in einer x-beliebigen Größe ihr Eigen nennen. So wird die Namensgebung „Hüfnerschaft" nun auch verständlich als Namen der nunmehr in der Stadt lebenden Hüfner.

Es erscheint nun keineswegs verwunderlich, daß die Stadt diese Körperschaftsbildung duldete. Die erzwungene Uebersiedlung in die Stadt schloß durchaus die Möglichkeit ein, daß die Aufnahme und Einordnung in die größere Gemeinschaft der Stadt heftige Reibungen hervorrufen konnte. Diese Möglichkeit wurde aber durch geschicktes Eingehen der Stadt auf die Wünsche der Neuaufgenommenen vermieden, denen man die bisherige selbständige Verwaltung der Feldflur im weitesten Umfange beließ. Die Zulassung einer besonderen Körperschaft innerhalb der Stadtgemeinde lag daher nahe und war nicht etwa eine übergroße Konzession oder gar Schwäche. Es entsprach auch der Zeit, daß innerhalb der Stadtgemeinden größere und kleinere Verbände wie die Gilden und Zünfte erwuchsen.

Abzulehnen ist nach alledem die Ansicht von Elsler [93]), der zu meinen scheint, die Hüfnerschaften hätten sich erst nach dem Vorbilde der Zünfte und Gilden entwickelt, und zwar aus der Zahl der in den Städten lebenden Ackerbürger zur kräftigeren Vertretung ihrer Standesinteressen gegenüber den starken Bürgerorganisationen aus dem Handels- und Gewerbestand. Wir können dieser Ansicht Elslers, wonach die Entstehung der Hüfnerschaften in den Städten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt sein müßte, als die der Zünfte und Gilden, nicht folgen.

Im Gegensatz dazu glauben wir genügend dargelegt zu haben, daß die Umbildung der Dorf- und Markgenossenschaft zur Hüfnerschaft in

[92]) Vgl. z. B. Art. 13 der Stuten der Darbrietzener Hüfnerschaft.
[93]) Elsler, Das Protokollbuch der Neuendorfer Hüfnerschaft in Beelitz.

der Zeit der Uebersiedlung der ehemaligen Dorfbewohner in die Stadt zu suchen ist. Legen wir diesen Zeitpunkt der Entstehung zugrunde, so erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung über Zweck und Ursache ihrer Gründung.

Es erscheint uns dann als einzige mögliche Deutung die, daß mit dem Hineinziehen und Niederlassen der Dorfbewohner innerhalb der Stadtmauern der Hauptzweck für Stadt und Bürgerschaft — nämlich das Ansammeln recht vieler wehrfähiger Männer in der Stadt — erreicht war, und ein weiteres Interesse an einer restlosen und unbedingten Aufgabe jeglichen Eigenlebens der ehemaligen Dörfler und völlige Eingliederung in den Organismus der Stadt nicht bestand.

4. Teil

I. Die rechtliche Stellung der Hüfnerschaften nach den vorliegenden Satzungen und Urkunden

1. Die Hüfnerschaften politische Gemeinden?

Da der Ursprung der Hüfnerschaft in der Dorfgemeinde liegt, könnte man meinen, daß sie sich auch innerhalb der Stadtgrenzen im gewissen Umfange als politische Sondergemeinde forterhalten hat.

Eine derartige öffentlich-rechtliche Tätigkeit der Hüfnerschaften läßt sich nicht feststellen. Ihr Arbeitsfeld beschränkte sich auf die Hufen und die Rechte und Rechtsbeziehungen der Hüfner. Mit der Besorgung anderer und allgemeiner städtischer Aufgaben befaßten sie sich nicht. Sie hatten durch die Niederlegung ihrer früheren Dörfer und die Einverleibung der Feldmarken in das städtische Gebiet endgültig ihr politisches Eigenleben als Dorfgemeinde verloren. Demgemäß ergeben die erhaltenen Urkunden und Satzungen nichts von einer Tätigkeit der Hüfnerschaften als politische Sondergemeinden innerhalb der Stadt.

2. Die Hüfnerschaft als autonome Gemeinde

Es ist dagegen ein besonderes Kennzeichen der Hüfnerschaften, daß sie völlig unabhängig von der Stadt eine ziemlich weitgehende Herrschaft über die ihr zugehörige Feldflur nach eigenen Satzungen ausübten.

Die Befugnis, Rechtsnormen zu setzen und Satzungen aufzustellen, kam nur gewissen Kreisen oder Körperschaften zu. Dies kann jedoch immer nur in bezug auf einzelne Rechtsgebiete gelten und soweit nicht gebietende oder verbietende Gesetze entgegenstehen. Es ist nun zu prüfen, ob es sich nur um die sogenannte Privatautonomie, d. h. die Befugnis innerhalb des Rahmens des objektiven Rechts irgendwelche einzelne Rechtsverhältnisse durch einseitige oder zweiseitige Rechtsgeschäfte zu normieren [94]) handelt, oder um die echte, objektives Recht, Rechtssätze schaffende Autonomie. Diese letztere stellt sich als eine untergeordnete Art der Gesetzgebung dar, die in der Regel Gemeinden und Korporationen zugestanden hat [95]).

Da Kaiser und Reich nur in höchst beschränktem Umfange das Recht der Gesetzgebung handhabten und auch das Gewohnheitsrecht in vielen Fällen nicht ausreichen konnte, um allen Erfordernissen gerecht zu werden, kam das autonome Satzungsrecht mehr und mehr zu Anwendung. Es erließen deshalb die verschiedensten Körperschaften einzelne, besondere Rechtsverhältnisse regelnde Normen, die Statuten genannt wurden [96]).

Indessen wurde mit der sich steigernden Staatsgewalt die Autonomie der Aufsicht des Staates unterworfen und dann sogar die Gültigkeit autonomer Bestimmungen von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht [97]).

a) Die Aufstellung der Satzung

Die Treuenbrietzener Hüfnerschaften müssen frühzeitig Statuten gehabt haben. Aus der Einleitung zu den Statuten der Darbrietzener Hüfnerschaft von 1705 ebenso wie der der Budorfer Hüfnerschaft von 1712 ergibt sich, daß bereits vor Niederschrift dieser erhaltenen Satzungen andere ähnliche Statuten in alten Hüfnerbüchern niedergelegt gewesen sein müssen. Die Einleitung der Statuten der Budorfer Hüfnerschaft sagt dazu folgendes:

> „Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Treuenbrietzen uhrkunden und bekennen hiermit, daß vor Uns die hiesigen sogenannten Budorfischen Hüfener erschienen und uns zu vernehmen gegeben, was gestalt auf ihren Hufen, die Unrichtigkeiten, Irrungen und Streitigkeiten dergestalt eingerissen, daß sich auch kein Hüfe-

[94]) Stobbe, I., S. 149.
[95]) Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, III., S. 385, 387 und 456; Stobbe, I., S. 147.
[96]) Stobbe, I., S. 145.
[97]) Vgl. § 2, Einleitung zum Preußischen Landrecht.

ner oder dessen Gesinde an den geschehenen Verboth mehr kehren oder strafen lassen wolte, dadurch den ihnen allen großer Schaden geschähe und Mißgunst, Zwiespalt und Uneinigkeit entstünden. Solchem allem nun abzuhelfen hätten sie sich miteinander vereiniget und zusammen gethan, und aus ihren alten Hüfner-Büchern einige Articul, so hierzu dienlich, herausgenommen, auch etliche Additionales, sowie sie meineten, daß der jetzige Zustand ihrer Hufen es erforderte, angehänget . . ."

In der Einleitung zu den Darbrietzischen Statuten finden wir ähnliches.

Daß es sich um eine autonome Satzung handelt, ergibt nicht nur die weitere Einleitung und die abschließende „Confirmation" durch den Bürgermeister, sondern auch der Umstand, daß die Artikel nicht nur die Rechtsbeziehungen der Hüfner unter sich behandelten, sondern auch Geltung gegenüber Dritten in Anspruch nahmen. Das ist an späterer Stelle näher auszuführen. Zur Zeit der Neuaufstellung der vorliegenden Hüfnerstatuten zum Anfang des 18. Jahrhunderts war das Satzungsrecht nicht völlig frei [98]). Da die Hüfnerschaft innerhalb der Stadtgemeinde stand, war die Genehmigung durch die Stadtobrigkeit erforderlich, und so heißt es denn auch in der Einleitung der Budorfschen Statuten weiterhin: Artikel

„welche sie uns (gemeint sind Bürgermeister und Rat) [99]) hiermit übergeben und Uns dabey dienstlich ersuchet haben wolten, solche Articul collegialiter zu verlesen und zu erwegen, undt wann sie denen Rechten nicht zuwider, selbige um die Gebühr zu confirmieren . . ."

Bringt diese Stelle das Ansuchen der Hüfner um Konfirmation ihrer Artikel zum Ausdruck, so zeigt die Schlußbemerkung zu den Darbrietzschen Statuten die geschehene Konfirmation. Dort heißt es:

„Wenn Wir dann bei Vorlegung und Ueberlegung vorbeschriebener Articul wahrgenommen, dasselbige denen allgemeinen Kayserlichen und Landüblichen Rechten nicht entgegen oder zuwider seyn, sondern in der Billigkeit bestehen, auch zur Erhaltung guter Ordnung und Vermeidung vieler Mißhelligkeiten eingerichtet seyn.

Also confirmieren und bestätigen wir, Gerichts- und Obrigkeits wegen vorbeschriebener Hüfner Articul hiermit und Kraft dieses, salvo tamen jure addendi, minuendi & corrigendi, wollen auch die Darbrietzischen Hüfner auf ihr bittliches Ansuchen jederzeit dabey

[98]) Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, S. 589 und 667 ff.
[99]) Vgl. dazu Art. 37, unten S. 54.

schützen, die Contravenienten aber mit gebührender Animadverhion ansehen und nicht zugeben, daß denselben zuwider was vorgenommen werden soll.

Zu mehrere Beglaubigung und Worthaltung haben Wir Unser und gemeiner Stadt-Insiegel hierunter drücken, und von dem regierenden Bürgermeister eigenhändig unterschreiben lassen: so geschehen und gegeben zu Treuen-Brietzen, den Achtzehenden Aprilis des Eintausend, siebenhundert und fünften Jahres."

Aus vorstehenden Einleitungs- und Schlußbemerkungen des Bürgermeisters von Treuenbrietzen zu den Statuten der Budorfer und Darbrietzischen Hüfnerschaften, die im wesentlichen gleich oder ähnlich sind, ergibt sich gleichzeitig, daß sich der Bürgermeister, der im 18. Jahrhundert nicht mehr Selbstverwaltungsbeamter, sondern Organ des Staates ist, das Eingriffsrecht in die Satzungen vorbehalten hat. Hiervon ist bezüglich der Statuten der Budorfer Hüfnerschaft auch einmal Gebrauch gemacht worden. Auf Klagen der Schulzen dieser Hüfnerschaft in bezug darauf, daß der Artikel 43, der das Weiden und Hüten von Vieh regelt, nicht beachtet werde, hat der Bürgermeister auf Antrag einen Teil dieses Artikels aufgehoben und den weiterhin Unbotmäßigen außer der in den Hüfnerartikeln bestimmten Buße eine besondere, vom Rate willkürlich zu bestimmende Strafe angedroht.

In der diesbezüglichen Urkunde vom 16. Juni 1725 heißt es folgendermaßen:

„So hat es dabey und was die Hüfner am 2. Juni 172(?) dieserhalb unter sich beschlossen, zu bewenden und müssen die Beklagten Halbhüfner sich hiernach einrichten, drum der 43te § der Hüfner articul was diesen punct anlanget, aufgehoben, im übrigen aber bleibet derselbe in den übrigen puncten so wohl als die anderen articul bey ihren Kräften."

Der Charakter der autonomen Satzung der Hüfnerstatuten ergibt sich weiter daraus, daß die Hüfnerschaften bindende Beschlüsse in eigenen Angelegenheiten ohne obrigkeitliche Zustimmung fassen konnten. So sagt der Artikel 22 [100]), der von der Räumung des Riezer Baches spricht:

„Die Rietzer bach wird alle Jahre geräumet, zu der Zeit, wann es die Hüfener am nöthigsten zu seyen erachten und stehet den Hüfenern frey, ob sie solche insgesampt durchgehendst räumen, oder dahin ordnen wollen, daß ein jeder vor sein Stück räumen müsse . . ."

Der Artikel 28 läßt noch deutlicher das Beschlußfassungsrecht der Hüfnerschaft in Erscheinung treten. Er bestimmt:

[100]) Darbrietzsche Statuten.

„Soll alle Jahre ein gewisser Tag zum Rüben Graben angesetzet werden, vor welchem Tage oder Zeit, als der selbe von den Hüfenern gesetzet ist, soll und muß keiner ordentlich Rüben graben und mit Wagen herein fahren, bey 6 Groschen Strafe, doch das die Zeit nicht zu weit hinaus gesetzet wird . . .“

Und endlich bestimmt der Artikel 33:

„muß der Schulze und Unterschulze allemahl an denen Orten und Enden, alwo es gebräuchlich und zu der Zeit, wann und wo es von den sämptlichen Hüfenern beschlossen wird, die Grining-Fahre streichen . . .“

Abgesehen von diesen Statuten enthält auch das Budorfer Hufenverzeichnis mehrere in beschriebener Weise in den verschiedensten Jahren gefaßte Beschlüsse. Ein Beispiel aus dem Jahre 1747 sei angeführt. Da haben am 29. Dezember die Hüfner, nachdem es wegen der Unterhaltung eines Knüppeldammes zu Differenzen gekommen war, folgendes beschlossen:

„. . . also haben zu der Zeit die sämptlichen Hübener beschlossen und ist gesetzet worden, daß ein jeder seine Kavel, so ihm angewiesen ist, in völligem Stande erhalten soll. Dabey auch von dem Schulzen und Deputierten, wann sie ins Frühjahr die Zäune besehen, also auch im Herbst dergleichen, diesen Knippel Damm allezeit mit in Augenschein nehmen sollen, wenn er aber nicht vor gut befunden wird, so soll er Strafe belegen nach diesen Articules.“

Eine weitere größere Anzahl derartiger Beschlüsse, die völlig selbständig mit Stimmenmehrheit gefaßt wurden, enthalten die Protokollbücher der Darbrietzener und Budorfer Hüfnerschaft.

Erzwingen konnte die Hüfnerschaft die Durchführung der Beschlüsse nicht. Zwar waren in den Hüfnerartikeln fast für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen solche Beschlüsse oder Artikel überhaupt Strafen vorgesehen. Allein diese konnte die Hüfnerschaft nicht im Zwangswege beitreiben. Ihr fehlte, bis auf später zu besprechende Ausnahmen, das Recht zur Vollstreckung. Dies ergibt die am Schlusse der Statuten der Darbrietzener und Budorfer Hüfnerschaft niedergelegte Erklärung des Bürgermeisters und Rates der Stadt, worin erklärt ist, daß Gericht und Obrigkeit die Hüfner jederzeit bei der Durchführung der Artikel schützen und Verstöße dagegen ahnden würden [101]).

[101]) Siehe S. 47.

b) Die selbständige Polizeigewalt der Hüfnerschaften

Als im Mittelalter ein Mangel an Land, Wald und Wiesen fühlbar wurde, bedurfte die genossenschaftliche Nutzung von Grund und Boden — Allmende —, die sich bei den ursprünglichen Markgenossenschaften allein nach dem Bedürfnis der einzelnen Genossen gerichtet hatte, einer besonderen Regelung. Als auch dann die Bestände an Holz und dergleichen nicht mehr ausreichten, wurde die Nutzung der einzelnen Genossen genau festgelegt [102]). Aus der Ueberwachung dieser Regelungen erwuchs die Polizeigewalt der Genossenschaften, die in der Regel die Mark- und sonstigen Bauergenossenschaften ausübten [103]).

Diese Entwicklung liegt sicher auch bei den Treuenbrietzener Hüfnerschaften vor und wird auch durch die besondere Art der in den Statuten enthaltenen feldpolizeilichen Vorschriften bestätigt. Es lassen sich die in den Statuten enthaltenen Vorschriften in verschiedene Gruppen zusammenfassen; so gibt es Artikel, die

a) von den Beschränkungen und Pflichten bei Benutzung der Hufen und der Allmende handeln und deren Rechtsnatur durch vorbeugende Anordnungen bestimmt sind.

So handeln die Artikel 21 und 22 von der Verpflichtung der Hüfner, jedes Jahr zu der bestimmten Zeit eventuell notwendige Gräben und Wälle auf den Hufen zu machen und den Riezer Bach zu räumen. Es wird darin bestimmt, daß eine Besichtigung zu erfolgen hat und nach der Feststellung, daß diejenigen, die ihre Arbeit „nicht tüchtig verfertiget, drey Groschen Strafe erlegen und dennoch selbige sofort gut und tüchtig machen [104])“ müssen.

Der Artikel 25 bestimmt:

> „müssen die Fleischer von Walpurgis bis Jacobi mit ihren Hammeln, alle 40 Stück, dieselbe allein hüten zu lassen, nicht auf den Hufen kommen, bey zwey thaler Strafe, so oft sich einer darauf wird finden lassen, sondern sie müssen ihr Vieh, so sie zu der Zeit haben, vor den gemeinen Hirten treiben.“

Die Artikel 30 und 31 sprechen davon, daß kein Hüfner auf anderem als seinem Wiesenstück Gras schneiden soll und auch nicht auf anderen seinem Lande unrecht ernten soll.

Im Artikel 32 wird den Hüfnern verboten, im Winterfelde zu mähen, ehe es von allen samt beschlossen ist.

---

[102]) Gierke, I., S. 618 ff.
[103]) Stobbe, I., S. 508.
[104]) Art. 21.

Die Artikel 33 und 34 sprechen von einer nicht mit völliger Sicherheit zu durchschauenden Angelegenheit. Der Artikel 33 enthält ein Gebot an den Schulzen und Unterschulzen, die sogenannte „Grining Fahre" zu streichen, und der Artikel 34 ein Verbot an die Hüfner, „die Grining" vorher einzunehmen, ehe sie nicht von dem Schultzen und sämptlichen Hüfnern losgegeben wird". Diese beiden Artikel seien im Wortlaut wiedergegeben:

„Artikel 33.

Zum Drey und Dreyßigsten, Muß der Schultze und Unterschultze allemahl an denen Orten und Enden, alwo es gebräuchlich und zu der Zeit, wann und wo es von den sämptlichen Hüfenern beschlossen wird, die Grining-Fahre streichen, bey sechs Groschen Strafe. Und soll allemahl, ehe die Grining-Fahre an einen Ort gestrichen wird, vorher von den Hüfnern beredet werden, wie weit solche an den Ort gestrichen werden soll; es soll auch hinführo dahin gesehen werden, daß nicht alles oder das gantze Feld eingestrichen werde, damit vor das gemeine Vieh auch was liegen bleibe, und die Hirten sich nicht zu beschweren haben; und wo sodann vor das gemeine Vieh, was liegen bleibet, so soll auch solche Anstalt gemacht werden, daß die Hirten mit dem Vieh dahin kommen können; hingegen sollen auch die Hirten sich an dem, was liegen bleibet, begnügen lassen, nicht über die Grining-Fahre mit Fleiß hüten, oder über Saat und Korn treiben, noch die Grining einnehmen und Preis machen, bevor ihnen selbige von dem Schultzen und Hüfners einzunehmen angesaget wird, wie sie ihn dann schon zur rechten Zeit, sobald man solche nur wegen des Zugviehes dahin zu hüten entrahten kann, einzunehmen angesaget werden soll: Würden sie über die Grining-Fahre mit Fleiß hüten, über Saat und Korn treiben, oder die Grining eher einnehmen, bevor ihnen solche einzunehmen angesaget worden, so sollen selbige, die es thun, allemahl bey solcher Begebenheit mit Einem Thaler Strafe angesehen werden. Sie sollen auch im Sommer, wenn die Felder ledig, aufgeharkt, wie auch wenn die Grining eingenommen worden, allenmahl ehe sie mit den Schafen dahin kommen, solche Oerter etliche Tage erstlich mit den Schweinen und Rindvieh überhüten, sonsten ihnen die Schafe gepfändet werden, und derselbe dazu noch einen thaler Strafe erlegen soll."

„Artikel 34.

Zum Vier und Dreyzigsten, Wann die Grining gestrichen, so muß sie kein Hüfener eher einnehmen, oder Preiß machen, bevor selbige von dem Schultzen und sämptlichen Hüfenern loß gegeben wird, bey zwölf Groschen Strafe. Und so auch einer nur vorher darin

hütet, ehe sie eingenommen, so soll er von jedem Stück Vieh sechs Groschen Strafe erlegen, und so auch einem sein Vieh von sich selbst hierin liefe, so wird er doch zum ersten mahl von jedem Stück Vieh drey Groschen angeschnitten, er muß aber hernach sein Vieh in acht nehmen, weil es sich hin gewöhnet, damit es nicht mehr hinkomme, sonsten, da es wieder hinkähme, wird solch Vieh eingetrieben, und sodann, da der mit Fleiß darin gehütet, gleich gestraft. Es muß auch keiner einen anderen auf den Hufen mit zu hüten nehmen, der keine Hufe hat, bey Strafe sechs Groschen; es wäre denn, daß er ihm auf den Hufen arbeiten hülfe, solang er arbeitet, kan es ihm nicht gewehret werden. So muß auch keiner in der Grining pflügen, bevor selbige aufgehütet, und das gemeine Vieh darauf gewesen bey sechs Groschen Strafe."

Es ist nicht leicht ersichtlich, was unter „Grining-Fahre streichen" und „die Grining einnehmen" zu verstehen ist. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß unter „Grining" ein Teil des im System der Dreifelderwirtschaft liegenbleibenden Brachlandes zu verstehen ist. „Fahre" dürfte hier = „Furche" stehen[105]). Eine „Fahre streichen" hat demgemäß die Bedeutung, eine Furche in gerader Linie ziehen. Wenn also der Schulze die Grining-Fahre streicht, so bedeutet dies, daß er eine Markierungslinie zieht — vielleicht mit einem Pfluge —, bis zu der das Brachfeld behütet werden darf.

b) Der Inhalt der Artikel 27 und 29 ist wegepolizeilichen Charakters. Die Artikel bestimmen einerseits, daß es den Hüfnern verboten ist, gewisse Wege, deren Erhaltung im Allgemeininteresse liegt, umzupflügen und zu Land zu machen. Andererseits bedrohen sie den mit Strafe, der, um den Weg abzukürzen, über das Land fährt und neue Wege aufmacht. Daß Verstöße gegen diese beiden Bestimmungen als äußerst schwer angesehen wurden, beweist die Höhe der angedrohten Strafe über 2 Taler, während sich der Durchschnittssatz der angedrohten Strafen sonst zwischen 6 und 12 Groschen bewegt.

Zur Ausübung der Feldpolizei gehört auch die Verpflichtung der Hüfner zur Anzeige begangener Vergehen, sofern sie Zeugen eines solchen würden. Im Artikel 42 ist daher bestimmt:

„. . . so ein Hüfener einen andern, er sey Hüfener oder sonsten jemand, an unrechtem Orte, da er zu der Zeit nicht hüten müßte, hüten, oder auch Vieh gehen sähe, oder er würde gewahr, daß jemand Vieh Schaden thäte, so soll er, wenn er die Pfändung

[105]) Vgl. Deutsches Wörterbuch, III., Sp. 124 f., und Art. 17 (unten S. 54) „Scheidfahre". Diese bleibt als Rain zwischen den Stücken liegen und darf nicht umgepflügt werden.

oder Abwehrung entweder selbst nicht thun wolte, oder sonst wegen ein und anderer Ursache nicht thun könte, dennoch solcher sofort dem Schultzen oder Pfänder, welchen er am ersten haben kann, zu hinterbringen suchen, damit solch hüten und Schaden thun bey Zeiten gesteuert, und untersucht werden könne, ob solch hüten und Schaden tuhn, mit Willen oder wider Willen geschehen und gethan worden. Würde es aber einer, der es sähe, nicht sofort anzeigen, verwehren oder eintreiben, oder wolte er hernach, wann einige Wochen vorbey gestrichen, erstlich sagen, und es kähme aus, daß ers vorhin gesehen, so soll derselbe mit sechs Groschen Strafe angesehen werden . . ."

c) Hatten wir eben festgestellt, daß der Hüfnerschaft keine eigentliche Exekutive zustand, so bedarf dies jedoch insofern der Einschränkung, daß zwar keine Exekutivgewalt zum zwangsweisen Einziehen der verhängten Strafen, aber wohl in feldpolizeilichen Angelegenheiten eine solche in größerem Umfange bestand.

Zur näheren Erklärung erscheint es erforderlich, zunächst auf das mittelalterliche sogenannte „Pfändungsrecht" einzugehen. Nach ältester deutscher Rechtsanschauung konnte der Geschädigte an fremdem Vieh, das auf seinem Grund und Boden schadenbringend verweilte, das Recht der Rache üben. Er konnte es einfangen und auch töten, dann war aber der Eigentümer des Tieres nicht mehr haftbar. Anfänglich haftete letzterer für Schaden, den das Tier angerichtet hatte, überhaupt nicht. Wurde das Tier vom Geschädigten eingefangen und vom Eigentümer nicht eingelöst, so ging es zugrunde, da es vom Pfändenden keine Nahrung, außer Wasser, bekam. Damit sollte ein psychischer Druck auf den Eigentümer ausgeübt werden, das Tier einzulösen und es so vor dem Untergange für sich zu retten [106]). Uebernahm der Tierhalter die Haftung, so war damit das Zurückbehaltungsrecht erloschen.

Durch die Pfändung und die Zurückhaltung des Tieres konnte der Geschädigte somit die natürliche Freiheit seines Eigentums erhalten und die Erstattung der verursachten Schadens erzwingen, ohne vorher die Obrigkeit anrufen zu müssen. Späterhin konnte der Geschädigte jeder unrechtmäßigen Handlung auf seinem Grundstück dadurch widersprechen, daß er die Befugnis hatte, zur Sicherung dem Gegner eine tote oder lebendige Sache abzunehmen. Die Festhaltung der gepfändeten Sache mußte aber völlig offenkundig gemacht werden, um den Verdacht der Eigentumsverletzung auszuschalten. War der Gegner nicht zum Ersatze bereit, so mußte der Pfändende — der Gegner durfte

[106]) Vgl. Planitz, a. a. O., S. 149 ff.

einer solchen Pfändung nicht widersprechen und sich ihr auch nicht widersetzen — den gepfändeten Gegenstand zum Schulzen oder Dorfrichter bringen und dort verwahren lassen.

Die Pfändungsstreitigkeiten wurden entweder nach den gemeinen Landrechten oder aber meistens nach den Dorfordnungen entschieden. Der gepfändete Gegenstand wurde dann nach Wiedergutmachung des Schadens zurückgegeben [107]).

Dieses Pfändungsrecht, das prinzipiell einem jeden zustand, wurde in der Regel vom Schulzen ausgeübt. Die Besonderheit im vorliegendem Falle im Vergleich zu den sonstigen Gepflogenheiten liegt darin, daß ein jeder Hüfner und selbstverständlich auch der Schulze nicht nur berechtigt war, auf seiner eigenen Hufe eine Pfändung vorzunehmen, sondern dies auf dem ganzen zur Feldmark der Hüfnerschaft gehörigen Gebiet tun konnte. Daraus, daß nicht nur der Eigentümer sein Eigentum wehren konnte, sondern der Hüfnerschulze, und in seiner Vertretung ein jeder Hüfner, die Pfändung irgendwo im Bereiche der ganzen Feldmark vornehmen konnte, ergibt sich eine besondere, das Gewaltrecht des einzelnen übersteigende Exekutive der Korporation [108]).

Der Artikel 39 bestimmt bezüglich des gepfändeten Gegenstandes folgendes:

„Wann was gepfändet wird, so muß das Pfand bey dem Schultzen gebracht werden, es wäre denn, daß der Schultze bey sich solches zu lassen nicht Raum hätte und also mit Belieben der sämptlichen Hüfener ein ander Hüfener um den Pfand dahin zu bringen und aufzunehmen besprochen worden; alsdann muß er auch dahin gebracht werden. Der aber das Pfand bey sich behält, und nicht bey dem Schultzen oder da es sonsten von den Hüfenern bestellet hinbringet, derselbe soll mit sechs Groschen Strafe angesehen werden."

Aus dem Inhalt dieses Artikels, der die Ablieferung des Pfandes an den Schulzen vorschreibt, ist zu erkennen, daß die Hüfnerschaft über eigene Gerichtsbarkeit verfügte; denn üblicherweise war es nach den damaligen Rechten erforderlich, daß das Pfandobjekt den Gerichten auszuliefern war. So sagt auch Gabkens [109]):

„Die abgenommenen Pfänder müssen aber gebührend in die Gerichte eingeliefert werden und daraus den Uebertretern hinwiederum abgefolgt werden. Denn, weil die Anrech-

[107]) Gabkens, Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts, 17. Abschnitt, S. 300 ff.
[108]) Vgl. oben S. 51, Auszug aus Art. 42.
[109]) Gabkens, Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts, S. 300 ff.

nung der gepfändeten Stücke und Entscheidung der Sache als ein Zeichen der zustehenden Gerichtsbarkeit des Ortes anzusehen ist."

Daß aber die Hüfnerschaft über derartige Streitigkeiten — konkurrierend neben dem Stadtgericht — selbst entscheiden konnte, ergibt der Artikel 37. Er besagt:

„Wann aber bei Pfändung des Viehes oder dasonsten im Felde von den Hirten oder von einem anderen, er sei Hüfener oder nicht, Schade geschehen und derselbe, dessen Vieh es getahn, sich mit demjenigen, so der Schade geschehen, wegen Abtrag und Ersetzung des Schadens sich nicht gütlich vergleichen könnte und alwo entweder auf der Hüfener oder E. E. Raths Erkänntnis ausgestellt würde, daß es von ihnen besehen werden müßte" . . ."

Aus Vorstehendem kann zweifellos gefolgert werden, daß die Hüfnerschaft eine bestimmte Gerichtsbarkeit in Feld- und Flursachen hatte. Daß dies auch auf sonstigen die Hüfnerschaft angehenden Gebieten der Fall gewesen ist, sollen die folgenden Ausführungen ergeben.

c) Die Gerichtsbarkeit der Hüfnerschaft

aa) Strafrechtliche Gerichtsbarkeit

In der Hauptsache hatte die Hüfnerschaft naturgemäß die in der Feldmark begangenen Frevel zu bestrafen, und zwar gegen Genossen sowohl als gegen Dritte. Gerade die Strafgewalt gegenüber Dritten beweist, daß die von der Hüfnerschaft ausgeübte Gerichtsbarkeit nicht nur eine Art Schiedsgerichtsbarkeit auf Grund freiwilliger vertragsmäßiger Vereinbarung war. Sie war anfänglich Ausfluß der Körperschaftsgewalt und wurde dann im 18. Jahrhundert zu einer Abzweigung der staatlichen obrigkeitlichen Gerichtsgewalt.

Typische Vergehen gegen die Feld- und Flurordnung enthalten folgende Artikel:

Artikel 17: Er verbietet das Abpflügen von eines anderen Stück Land bei Strafe von einer halben Tonne Bier. Er besagt weiter, daß man jetzt die Stücke alle gleich breit gemacht hätte, und zwar mit einem vom Rat der Stadt aus benutztem Maße, bestehend aus fünfzehn rheinischen Schuhen, und zwischen jedem Stück eine Scheidfahre liegen zu bleiben habe. Wenn aber jemand die Scheidfahre umpflüge oder wer sogar von eines andern Stücke etwas abpflüge, so soll, damit es ohne Streit abgehe, das Land von den Hüfnern besichtigt werden und dem Uebeltäter das Land wieder abgenommen werden, ohne daß er

aber bestraft werden solle. „So aber einer wieder heimlich abpflügete und nicht anmeldete, derselbe soll mit zwölf Groschen Strafe angesehen werden."

Artikel 24: Er besagt, daß keiner eines anderen Wagen, Pflug oder Egge heimlich nehmen und gebrauchen solle. Nur wenn ihm bei der Arbeit sein eigenes Ackergerät zerbräche oder sonst unbrauchbar würde, dürfte er eines andern Pflug usw., wenn dieser nicht gebraucht würde, „auf eine Stunde wohl" nehmen. Er muß es aber anmelden und unbeschädigt wieder auf die Stelle liefern, „sonsten da er es nimpt, und nicht anmeldet, oder sogleich wieder liefert, wird er mit sechs Groschen abgestrafet".

Artikel 32 verbietet bei zwölf Groschen Strafe das Mähen oder Hüten im Winterfelde, bevor es vom Schulzen oder den Hüfnern freigegeben ist.

Artikel 43 bestimmt, daß jeder Hüfner nur sechs Stück Vieh zugleich zum Hüten auf die Hufen treiben dürfe. Wer sich nicht daran kehren wollte, dessen Vieh soll, soweit es sechs Stück übersteigt, eingetrieben werden und es soll für jedes Stück sechs Groschen Strafe erlegt werden. „Solte aber einem Hüfener ein ander Stück Vieh lahm werden, daß es nicht mit vor dem Hirten gehen könte, so kan ers wol ein Tag etliche, bis es wieder gehen kann, in die Heining [110]) treiben oder hüten lassen; es muß aber dem Schultzen gesaget und das Vieh angesehen werden, ob es sich also verhalte."

Richtete sich der Inhalt der eben genannten Artikel allein an die Hüfner, so sei im folgenden der Wortlaut der Artikel 26, 31 und 36 wiedergegeben, die sich nicht allein an die Hüfner wenden, sondern Handlungen Dritter unter Strafe stellen. Schon der bereits früher erwähnte Inhalt des Artikels 25 [111]) zeigte eindeutig die auf hoheitlicher Funktion beruhende Strafgewalt der Hüfnerschaft gegen Hüfner und Dritte. Interessant ist aber auch, zu sehen, daß die Höhe der Strafen gegen Dritte beträchtlich ist.

Artikel 26:

„„Zum Sechs- und Zwantzigsten, Müssen ingleichen die Schafe von Frohnsdorf nicht durch die Rietzer-Schläge zu hühten kommen, bey zehen tahler Strafe, wie das vor einigen Jahren zu Rahthause verabschiedet."

Artikel 31:

„Zum Ein und Dreyzigsten, Soll auch keiner auf eines anderen Stücke, als auf sein Eigenes, Weitzen abzuschneiden, Oder Gras,

[110]) Wohl von „heinen" = heimen (schürfen).
[111]) Siehe oben S. 49, Art. 25.

Kraut oder Hederich ohne Erlaubnis auszupflücken erlaubet seyn; und so er einen andern mitnähme, sol er dafür stehen, daß derselbe nicht auf eines andern Stücke, als auf seines, dergleichen zu thun komme; Sollte es geschehen, daß einer auf eines anderen Stücke Weitzen abzuschneiden, Gras, Kraut oder Hederich auszupflücken, betroffen und angegeben würde, oder der mitgenommene ginge hernach auf ein ander Stück, als auf dessen, der ihn mitgenommen, so soll derselbe so wol vor sich, als daß er den anderen auf andere Stücken gehen und thun lassen, Sechs Groschen zur Strafe erlegen. Wann aber ein fremder, so keine Hufe hat, vor sich selbst ohne eintzige Erlaubnis, sich unterstünde, Weitzen abzuschneiden, Gras, Kraut oder Hederich auszupflücken, soll derselbe so oft er betroffen wird, mit Zwölf Groschen Strafe angesehen werden. Ebenfalls soll es auch also gehalten werden, daß keiner auf eines anderen Stück, als auf seines, Erbsen und Rüben oder Schoten zu holen gehen soll, oder auch einen andern mitnehme, und hernach zu geben, daß er auf andere ihre ginge, alles wie oben bey Weitzen abschneiden, Gras, Kraut oder Hederich auszupflücken gemeldet, bey Sechs Groschen Strafe. So soll auch keiner ohne Erlaubnis gegen eines anderen Lehmkühte, als in seiner, Lehm ausschneiden, bey Sechs Groschen Strafe."

Artikel 36:

Zum Sechs und Dreyßigsten, Gleicher gestalt wird es gehalten mit andern, so nicht Hufen haben, oder so von denen Dörfern was herüberkompt, weil kein Dorf hierherum gelegen, so freye Hütung auf den Hufen hat, außer daß die Frohnsdorffschen Schafe bis an die Schlägen hüten dürfen; und mit dem Dorfe Rietz ein gewisser Vergleich gemacht, also, daß, wann ihr Vieh unversehens nur in die Weide überläuft, sie von jedem Stück sechs Pfennige Pfand Geldt erlegen, thut es aber Schaden, muß solcher ersetzet, und darneben auch die sechs Pfennige erleget werden. Und eben also halten sie es auch mit Uns, wann von der Hüfener Vieh unversehens was überläuft, thut es Schaden, muß der Schaden ersetzet und von jedem Stück Vieh sechs Pfennige erleget werden; wann es aber ohne Schaden gepfändet wird, werden auch nur die sechs Pfennige gegeben. Wann aber sonsten so wol von ihnen als auch anderen Dörfern mit Fleiß übergehütet, oder sonsten Schaden getahn wird, und gepfändet werden, müssen selbige zuförderst den Schaden ersetzen und hernach von jedem Stück Vieh, Königl. und Churfürstl. Verordnung nach zweene Groschen und drey Pfennige erlegen."

Einige Vergehen besonderer Art behandeln die Artikel 10, 16, 38 und 41.

Artikel 10:

„Zum Zehenden, wann bey denen Hüfenern war abgeredet würde, so heimlich gehalten werden solte, und es würde einer oder der Andere von denen Hüfenern solches nachsagen, und offenbahren, so soll derselbe Sechs Groschen zur Strafe erlegen, oder auch wol, nachdem die Sache beschlossen gewesen, wilkührlich abgestrafet werden."

Artikel 16:

„Zum Sechzehenden, Soll kein Hüfener, weil nunmehro die Stücken in allen Dreyen Feldern einem jeden richtig angewiesen und zugemessen, ein ander Stück nehmen und sich anmaßen auch nicht mit einem anderen ohne Vorbewußt und Consens der Hüfener, umtauschen, weil lauter Confusion und Irrthum daraus entsteht, sondern es soll ein jeder nunmehro seine Stücken, wie sie ihm voritzo angewiesen, und wie selbige in der Hüfener Feldbücher specificiret, behalten bey Strafe Zwölf Groschen."

Der Artikel 38 bestraft die sogenannte Pfandkehrung. Er sagt:

„Zum Acht und Dreyzigsten, Solte sich einer oder der ander unterstehen, Pfandkehrung zu thun, also, daß er wenn sein Vieh von dem Pfänder, oder einen anderen Hüfener gepfändet, und eingetrieben würde, solch Vieh alsdann demselben mit Gewalt abnähme, oder doch so verwehrete, und dadurch verursachte, daß es ihnen entliefe, und also nicht in Gewahrsam gebracht werden könte, so soll derselbe nicht allein, wenn von seinem Vieh Schaden geschehen, oder daß es sonsten an unrechten Orte gegangen, dennoch dasselbe thun, geben und ersetzen, als er sonsten, wenn das Vieh in Gewahrsam gekommen, thun müssen, sondern er soll über das noch, weil er sich widersetzet, Einen Thaler denen Hüfenern zur Strafe erlegen, auch E. E. Rath angezeiget werden, welcher ihn dann wegen dieser Pfandkehrung a part ansehen will, damit sich andere daran spiegeln und sich nicht gelüsten lassen, nachzufolgen. Und eben auf solche Weise soll es auch mit denen, welche ihr Vieh, so albereit gepfändet bei dem Schulzen oder Gerichte steht, heimlich oder mit Gewalt wegnehmen, gehalten werden, daß selbige dieserwegen denen Hüfenern Einen thaler Strafe erlegen, das andere so wie sie sonsten, wann die Sache ordentlich abgetahn worden, hätten geben und thun müssen, dennoch erstatten, anderen zum Exempel E. E. Rath angezeiget und von demselben dafür angesehen werden sollen."

Der Artikel 41 verbietet den Hüfnern, wenn sie sich schon einmal gegen die Statuten vergangen haben, sich heimlich zu vergleichen:

„Muß sich keiner unterstehen, sich mit dem Hirten oder sonsten mit einem, es sey aus was Ursachen es wolle; entweder, daß er unrecht gehütet, Schaden getahn, Gras gemehet, oder geschnitten, Weitzen geschnitten, Kraut Hederich gepflücket, oder Schoten, oder Rüben unrecht geholet, oder auch, daß einer am unrechten Ort gefahren; heimlich vergleichen, bey Strafe Sechs Groschen, und dann auch dasjenige wieder herauszugeben, was er von dem, mit welchem er sich vorher heimlich verglichen, genommen."

Die Strafen bestehen, wie der Inhalt der verschiedenen Artikel zeigt, in Geld, Naturalrestitution, Bier, Wrügen und Stockanschneiden. Dabei muß aber bemerkt werden, daß Wrüge und Stockanschneiden auch in Geld zu erlegende Strafen sind. Inwiefern das Anschneiden am Wrügestock einen besonderen Strafcharakter trägt, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Es muß angenommen werden, daß der Wrügestock der Schulzen eine Art des im Mittelalter weitverbreiteten Kerbholzes ist. Diese Kerbhölzer dienten als Urkunden und Beweismittel und auf ihnen wurden sowohl beim Wirt Kleinschulden angeschnitten als auch beim Schulzen öffentliche Abgaben [112]).

Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht, daß die am Wrügestock angeschnittenen Strafen erst in den Hüfnerversammlungen erlegt zu werden brauchten und daher wohl geringere Geldstrafen gewesen sein müssen, während die sonstigen Geldstrafen sofort fällig waren.

bb) Zivilrechtliche Gerichtsbarkeit

Zu den wichtigsten Aufgaben der Hüfnerschaft gehörte zweifellos, in ihrer Feldmark Ordnung zu halten. Um eine solche Ordnung durchführen zu können, muß das Handeln des einzelnen im Interesse der Gesamtheit begrenzt werden. Die Hüfnerschaft übte eine regelrechte Vermessungs- und Abgrenztätigkeit aus. In den Artikeln finden wir daher, wie schon an anderer Stelle teilweise gezeigt, Bestimmungen über die Abgrenzung der einzelnen Hufen, darüber, daß nun, nachdem die Stücke den einzelnen Hüfnern zugeteilt und so im Feldbuch aufgezeichnet sind, die Hüfner nicht ihre Stücke umtauschen, so daß der tatsächliche Bestand dann wieder nicht mit dem Inhalt des Feldbuches übereinstimmt [113]). Eine besondere Berücksichtigung finden die Schadenersatz forderungen bei Vieh- und Flurschäden. Es ist z. B. vorgesehen,

[112]) E. v. Künßberg, a. a. O., S. 140.
[113]) Siehe oben Art. 16, S. 57.

daß ein Hüfner, der versehentlich ein fremdes Stück Land beackert oder gedüngt hat, von dem grundlos Bereicherten eine gleiche Gegenleistung verlangen kann. Zum anderen soll sich der, dessen Vieh einem Dritten Schaden getan hat, mit diesem gütlich vergleichen. Sowie sie sich aber nicht gütlich vergleichen und auf ein Urteil des Rates oder der Hüfnerschaft nicht eingehen, müssen sie die gebräuchliche Gebühr bezahlen. Und zwar [114]) „muß dasjenige Teil, das schuldig befunden wird, die gebräuchliche Gebühr der Mühewaltung halber; E. E. Rath Zwölf Groschen, den Hüfenern aber Sechs Groschen hergeben, und zwar also, daß, wann derjenige, so Schaden gelitten, von dem, dessen Vieh es getan, nicht unbillig forderte, der andere aber doch nicht billigen Abtrag thun, sondern nur nach seynem Gefallen mit ihm handeln wolte, so muß der letzte die Unkosten tragen". Und nun folgt ähnlich dem Inhalt des § 93 ZPO. die Bestimmung, daß der Geschädigte, wenn seine Schadenersatzforderung unbillig hoch ist, die Unkosten des Verfahrens zu tragen hat. Der Artikel fährt folgendermaßen fort:

> „Da aber einer billig böthe, und der ander wolte nicht zufrieden seyn, sondern über die Gebühr von ihm haben und es fünde sich bei der Besichtigung, daß der Schaden nicht mehr betragen könte, als er ihm gebothen, so muß der nicht allein das nur nehmen, was ihm vorher gebothen, sondern auch sodann, weil er nicht billig mit sich handeln lassen wollen, auch noch die Besichtigunggebühren erlegen. Auf welche Weise wird es auch, da sonsten wegen der Aecker Besichtigung was vorginge, das eine Besichtigung gethan werden müßte, gehalten."

Wegen ihrer Besonderheit sei abschließend noch auf den Inhalt einiger Artikel verwiesen. So kennt der Artikel 42, dessen teilweiser Inhalt schon an anderer Stelle [115]) behandelt ist, auch einen Schadenersatz auf entgangenen Gewinn. Er besagt zum Schluß:

> „Und Wann, sodann auch auf eines Hüfeners oder eines anderen Anzeigen, daß auf denen Hufen zur Ungebühr was vorginge, es sey auch, was es wolle, der Schultze jemanden von den Hüfenern gebieten würde, mitzugehen, um solch Vieh zu pfänden oder sonsten was dabey zu verrichten, derselbe sich aber dieses weigere, und nicht mitgehen wolte, soll er sechs Groschen Strafe erlegen, und da dieseswegen, was versäumet würde, soll er das ebenfalls ersetzen, was durch sein Weigern den Hüfenern entgangen."

[114]) Art. 37.
[115]) Siehe oben S. 51.

cc) Konkurrierende Stadt- und Hüfnergerichtsbarkeit.

Daß zwischen der Hüfner- und Stadtgerichtsbarkeit eine Konkurrenz besteht, zeigen die Artikel 32 und 38. Es ist aus diesen Artikeln und auch aus den bereits besprochenen zu entnehmen, daß die Gerichtsbarkeit der Hüfnerschaft nur eine abgeleitete, und das Stadtgericht in der Lage war, jederzeit eine Sache an sich zu ziehen. Von besonderer Bedeutung ist aber dabei, daß zwar die Entscheidung in der Sache selbst dem Stadtgericht zufiel, aber zweierlei Strafen zu entrichten waren. Einmal die vom Stadtgericht verhängte und an dieses zu zahlende Strafe und zweitens die in den Hüfner-Artikeln bestimmten Strafen, die der Hüfnerschaft zukamen. Der Grundsatz ne bis in idem war also unbekannt oder wurde wenigstens nicht befolgt. So spricht der Artikel 38, der oben S. 57 im Wortlaut wiedergegeben ist, davon, daß derjenige, „weil er sich widersetzet, Einen Thaler den Hüfenern zur Strafe erlegen, auch E. E. Rath angezeiget werden, welcher ihn dann wegen dieser Pfandkehrung a part ansehen will".

Der Artikel 32 besagt sogar ausdrücklich, daß die Strafe den Hüfenern besonders zu erlegen ist. Er lautet:

„Wann im Winterfelde zu mehen, zu schneiden, oder zu hüthen verbohten wirdt, muß sich keiner unterstehen, darin zu mehen, zu schneiden oder zu hüten, biß die bestimmte Zeit verflossen und von dem Schultzen und sämptlichen Hüfenern los gegeben wird bey Zwölf Groschen Strafe, so oft er betroffen wird. Und würde der Verbrecher, der diktierten Strafe, da er zu recht überführt würde, zu erlegen, sich widerspenstig bezeigen und die Sache vor den Raht kommen lassen, hat der Rath ihn noch a part anzusehen, doch bleiben den Hüfenern allewege die gesetzte Zwölf Groschen."

II. Die Organisation der Hüfnerschaften

1. Die Schulzen

Jede Hüfnerschaft besaß deren zwei, einen Ober- und einen Unterschulzen.

Der Oberschulze stand der Hüfnerschaft vor und war ihr handelndes Organ. Er wurde jedes Jahr zu Martini neu gewählt[116]), seine

[116]) Artikel 1.

Wiederwahl war möglich und ist auch häufig vorgekommen, wenn die Hüfner mit ihm besonders zufrieden waren [117]). Die Wahl erfolgte auf der zu Martini stattfindenden Hüfnerversammlung [118]). Es entschied die Mehrheit der abgegebenen Stimmen [119]). Jedoch wurde, wie die jetzigen Schulzen der Hüfnerschaft übereinstimmend in Verfolg mündlicher Ueberlieferung berichten, die Wahl so gehandhabt, daß nach Möglichkeit das Amt des Oberschulzen in der Hüfnerschaft reihum ging. Gehörte der regierende Bürgermeister der Stadt zur Hüfnerschaft, so durfte er grundsätzlich nicht gewählt werden, es sei, daß er sein — wohl vorheriges — Einverständnis gegeben hatte [120]).

Neben den Oberschulzen trat als eine Art Gehilfe der Unterschulze. Er wurde der Reihe nach aus der Zahl der jüngeren Hüfner entnommen. Die Tätigkeit des Unterschulzen beschränkte sich auf Ausführung der ihm gegebenen Anweisungen.

Ober- und Unterschulzenamt durften nicht in einer Person vereinigt werden [121]). Die Weigerung zur Uebernahme des Amtes hatte Strafe zur Folge, die in Bezahlung einer Tonne Bier bestand [122]).

Die Tätigkeit des Oberschulzen bestand einmal in der Besorgung der Hüfnerschaftsgeschäfte, zum anderen in der Ausübung der mit dem Oberschulzenamt verbundenen obrigkeitlichen Funktion.

Zur Besorgung der organisationsmäßigen Hüfnergeschäfte gehörte gemäß Artikel 46 unter anderem die gewissenhafte Führung des Feldbuches.

> „Ingleichen soll in das Hüfner-Feldbuch, wann etwann Hüfener abgingen, oder andere kähmen, und also die Inhaber der Hufen, so voritzo darin specificieret, sich veränderten, der nachkommenden Nahme alle Jahre, wann andere eigenthümliche Herren komen, fortgetragen und beygeschrieben werden, damit man über kurtz oder lang wissen möge, wer solche Hufe vor diesen gehabt und wer solche voritzo habe, weil dadurch vielen Irrthum vorgekommen werden kan."

Aufgabe des Oberschulzen war auch die jährliche Verlesung der Hüfner-Artikel. So Artikel 46:

> „Soll der Schultze alle Jahre auf Martini beym Fortziehen diese verfaßte Articul vor denen sämptlichen Hüfenern öffentlich

---

[117]) Vgl. Protokoll der Darbrietzener Hüfner.
[118]) Artikel 1.
[119]) Vgl. Protokoll der Darbrietzener Hüfner vom 18. Dezember 1823 u. a.
[120]) Artikel 1.
[121]) Artikel 1.
[122]) Derartige Strafe festgesetzt: Protokoll der Darbrietzener Hüfner vom 5. Dezember 1825.

ablesen lassen, oder selbige denen Hüfenern selbst ablesen, damit ein jeder Hüfener höre und vernehme, sich dieselbe bekandt mache und wisse, was solche im Munde führen und wonach er sich zu richten habe und also hernach nicht vorwende, daß er habe von diesem oder jenem Articul nicht gewußt."

Die Nichtbefolgung dieser beiden Aufgaben war sogar mit Strafe bedroht. Am Ende des Artikels 46 heißt es also:

„Würde aber der Schultze in seinem Jahr die Articul nicht ablesen, oder ablesen lassen, oder auch da andere Hüfener gekommen, deren Namen nicht einschreiben oder einschreiben lassen, soll er vor jedes Versehen den Hüfenern sechs Groschen Strafe erlegen."

Die Finanzverwaltung der Oberschulzen regelt der Artikel 4. Danach sollte eine neue Lade gemacht werden mit zwei Schlössern, davon der Oberschulze einen hatte und der andere einem besonders dazu auserwählten Hüfner anvertraut wurde. Diese Maßnahme hatte sicherlich nur den Zweck, daß, wenn ein Schlüssel verloren gehen sollte, ein weiterer Schlüssel sich in gutem Gewahrsam befand. In der Lade sollten das Hüfnerbuch, die Rechnungen und das Geld verwahrt werden.

Der Oberschulze und der zur Verwahrung des zweiten Schlüssels bestimmte Hüfner waren verpflichtet, über Ein- und Ausgaben genau Buch zu führen und in den jährlichen Versammlungen Rechnung zu legen [123]). Dies ist, wie die Protokollbücher der Budorfer und Darbrietzener Hüfnerschaft ergeben, auch genauestens geschehen.

Auch die Einberufung der Hüfnerversammlungen oblag dem Oberschulzen. Während dieser aber nur über die Einberufung zu bestimmen hatte, war es Pflicht des Unterschulzen, auf Verlangen des Oberschulzen die Hüfner zu diesen Versammlungen zu laden [124]). Des weiteren mußte der Unterschulze bei diesen Versammlungen und auch sonst dem Oberschulzen bei der Hand sein. Bei den Versammlungen war es unter anderem seine Aufgabe, das Bier zu messen und zu zapfen.

Selbstverständlich leitete der Oberschulze die Hüfnerversammlungen und die Hüfner waren gezwungen, seinen Anweisungen zu folgen. Artikel 9 bestimmt, daß derjenige, der irgend etwas verbrochen hatte, die Versammlung zu verlassen gezwungen würde, wenn der Oberschulze es gebot. Artikel 8 ermahnt die Hüfner zu gebührlichem Benehmen bei den Versammlungen. Er besagt:

[123]) Artikel 12.
[124]) Artikel 7.

„Wann der Schultze auf den Tisch klopfet, sollen alle Hüfner stille schweigen, die Hüte abziehen und zuhören, was der Schultze vorbringet und wann er ausgeredet auf Befragen sodann ein jeder sein votum dazu geben und was alsdann die meisten schließen, das soll gelten; würde aber der eine oder andere dem Schultzen ins Wort fallen, ihn in seinem Vorbringen hindern, und den Huht nicht abziehen, derselbe soll einen Groschen Strafe erlegen."

Des weiteren war der Schulze verpflichtet, auf den Fluren Schaden zu besichtigen [125]), und auch die sogenannte „Grining-Fahre" zu ziehen.

Betreffend der Entlohnung des Schulzen für seine Tätigkeit ergeben die Statuten nichts. Es muß angenommen werden, daß der Schulze ehrenamtlich tätig war. Diesen Schluß scheinen auch zwei Eintragungen in das Protokollbuch der Darbrietzener Hüfnerschaft [126]) zu bestätigen, wonach der Schulze sich gegen die „bisherige Observanz" ausspricht und die Hüfnerschaft 1833 dem Schulzen eine Entschädigung bewilligt.

2. Die Deputierten

Zu Deputierten wurden jeweils vier Hüfner gewählt, deren Aufgabe es war, den Schulzen zu beraten und in kleineren Sachen zu entscheiden, um bei Entscheidungen über mehr geringfügige Dinge ein Zusammenkommen aller Hüfner zu ersparen. Artikel 5 besagt darüber folgendes:

„Zum Fünften sollen auch alle Jahr auf Martini nebst dem Schultzen noch vier von den verständigsten Hüfnern mit erwehlet werden, welche das Jahr über, wenn was vorgehet und der Schultze es begehret, bey ihm erscheinen sollen, und so es eine Sache, wäre, so sie abthun können, dieselbe abthun und sodann bey der Hüfener Zusammenkunft denenselben davon Nachricht geben sollen, damit nicht allemahl alle Hüfener Zusammenkommen und sich versäumen dürfen. Welche nun darzu erwehlet werden, müssen sodann, wenn sie gefordert werden, erscheinen, und ohne erheblich Ursachen bey sechs Groschen Strafe nicht ausbleiben."

Nach den Eintragungen in den Protokollbüchern zu schließen, verblieben die Deputierten regelmäßig in ihrem Amte. Wie eine Eintragung [127]) im Darbrietzener Protokollbuch ergibt, wurden sie auch bei

[125]) Artikel 6, 15.
[126]) Eintragung vom 11. Dezember 1829 und vom 13. Dezember 1833.
[127]) Eintragung vom 13. Dezember 1867.

Grenzregulierungen tätig. Des ferneren traten sie z. B. auch in dem Prozeß der Neuen Hüfnerschaft [128]) wegen des Böllerich als Bevollmächtigte der Hüfnerschaft neben dem Oberschulzen auf.

3. Der Pfänder

Eine weitere Einrichtung der Hüfnerschaft ist der Pfänder. Er ist nicht Organ derselben, sondern nur ihr angestellter Beamter. Er ist Feldpolizist, und zwar hat er die Aecker nicht nur vor den Menschen, sondern auch vor den Tieren des Feldes und Waldes zu beschützen. Wie die jetzigen Schulzen dem Verfasser berichteten, ging noch zur Zeit ihrer Großväter der Pfänder in der Zeit der Reife der Feldfrüchte des Nachts mit einer großen Kuhglocke läutend durch die Feldmark, um die Tiere von den Hufen fernzuhalten. Artikel 40 enthält über die Anstellung des Pfänders und seine Aufgaben nähere Bestimmungen. Er sagt:

„Zum Vierzigsten, wann ein Pfänder angenommen wird, soll solches allemahl auf Martini geschehen, und bekompt er aus der Lade Einen Groschen, als den Laufgroschen auf der Hand, hernach von jeder Hufe zweene Groschen und ein Brod, wie auch von demjenigen, so Erbsen gesäet haben, ein Bündchen Erbsen, wann sie geharket werden, und hat er sonderlich auf dieselben, daß sie bey dem Schoten Hohlen, nicht sehr zunichte gemacht, und sonderlich von fremden abgerissen werden, Acht zu haben. Wann er zum Rüben hüten angenommen wird, bekompt er soviel, als sie sich mit ihm vergleichen, er muß aber auch sonsten im Felde fleißig Achtung geben, und da er was unrechtes vermerket, keinen übersehen, er sey, wer er wolle, sondern, was eingetrieben werden soll, eintreiben, gestalt er dann, wann was eingetrieben wird, dasjeniege zum Pfandtgeld haben soll, wie sich die Hüfener bey seiner Abrechnung mit ihm vergleichen. So muß auch der Pfänder allemahl bey der Hüfenerzusammenkunft bey der Hand seyn und aufwarten, damit, wann von den Hüfenern seinetwegen was zu erinnern wäre, der Schultze es ihm sofort andeuten könne."

4. Die Hüfnerversammlungen

Die Hüfnerversammlungen fanden im Jahre regelmäßig dreimal statt, wie es eingangs des Artikels 1 heißt [129]): „Sollen die Hüfener alle Jahr ordinär drey Mal zusammenkommen, als auf Ostern, Johannis und Martini . . ."

---

[128]) Siehe oben S. 26.

[129]) Dazu vgl. Grimm, a. a. O., S. 449: „Der Glaube an drei heilige Tage des Jahres hat in der alten Welt tiefe Wurzel. Unsere Vorfahren scheinen

Außerdem kamen die Hüfner zusammen, wenn der Oberschulze es für nötig hielt [130]).

Die Hüfnerversammlungen waren, wie die schon besprochenen Artikel zeigen, das eigentliche Willensorgan der Hüfnerschaft. Die Hüfner waren zum Erscheinen verpflichtet und konnten bei ungenügender Entschuldigung bestraft werden [131]). Der Versammlungsort ist nirgends erwähnt. Es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß die Hüfner, wie allgemein üblich, in einer der Gastwirtschaften der Stadt zusammenkamen.

Beschlußfassungen erfolgten mit einfacher Stimmenmehrheit, wie Artikel 8 zeigt [132]), und betrafen:

a) Ausübung der Gerichtsbarkeit. Insoweit war die Versammlung Bauerngericht [133]).

b) Die Organisation — Wahr der Schulzen, Deputierten usw.

c) Die Anstellung oder Beibehaltung des Pfänders, Bewilligung seines Entgeltes [134]).

d) Urbarmachung von Allmende, zum Beispiel des Boellerich; Aufforstung desselben [135]).

e) Verpachtung der Jagd, Verpachtung von Torfstich [136]).

f) Verbot von Sandgraben [137]).

g) Ergänzung der Statuten durch neue Verbote [138]).

h) Wegeunterhaltung [139]).

---

das Jahr nur in drei Zeiten geteilt zu haben: hiems et ver et aestas interlectum ac vocabula habent, auctumni perinde nomen ac bona ignorantur. (Tac. Germ. 26.) — Diese Einteilung des Jahres in drei Abschnitte wird auch durch die drei Zwischenräume bestätigt, in welchen nach Gulap, S. 409/10, die Wege ausgebessert werden sollen: der erste Zeitraum geht von der Schneeschmelze bis zur Pflugausfahrt, der zweite von beendigter Feldausstellung bis zur Heumad, der dritte von beendigter Ernte bis zum Schneefall. Der erste Zwischenraum folgt auf den Winter, der zweite auf den Sommer, der dritte auf den Herbst . . . In den carolingischen Capitularien finden sich drei allgemeine placita verordnet, die Zeit wird als bekannt vorausgesetzt.

130) Artikel 6.

131) Ebenda.

132) Siehe oben „und was alsdann die meisten schließen, das soll gelten".

133) Vgl. Darbrietzener Protokollbuch: 18. Dezember 1822, Bestrafung des Schäfers Hermann; 11. Dezember 1846, Straffestsetzung gegen den Ziegelmeister.

134) Vgl. Darbrietzener Protokollbuch.

135) Ebenda, Protokoll vom 7. Dezember 1827, 22. Dezember 1836, 13. Dezember 1833.

136) Darbrietzener Protokollbuch vom 18. Dezember 1860 ff.

137) Darbrietzener Protokollbuch vom 18. Dezember 1835.

138) Ebenda, vom 9. Dezember 1836, 5. Dezember 1845.

139) Ebenda, vom 25. Februar 1838, 19. Dezember 1861.

Ueber die alljährliche Hauptversammlung, die gewöhnlich im Dezember stattfand und in der wichtige Beschlüsse gefaßt, sowie die Jahresrechnung durch den Schulzen gelegt wurde, wurden Protokolle aufgenommen und in sogenannten Protokollbüchern fortlaufend gesammelt. Erhalten ist nur das Protokollbuch der Darbrietzener Hüfnerschaft aus dem vorigen Jahrhundert.

5. Die Mitglieder der Hüfnerschaft

Ueber die Bedeutung des Wortes Hufe wurde bereits an anderer Stelle gesprochen und es erscheint zweifellos, daß man als Hüfner den bezeichnete, der eine Hufe besaß. Ob er die Hufe zu Eigentum oder in Ausübung eines anderen Besitzrechtes besaß, war gleichgültig.

a) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Allgemein setzte das Genossenrecht in den ländlichen Bauerschaften zweierlei voraus: Aufnahme oder Angehörigkeit durch Abstammung (persönliches Erfordernis), Grundbesitz, zunächst volle Hufe, dann auch Teile davon (dingliches Erfordernis) [140].

Mögen früher auch diese Bedingungen in mehr oder weniger strenger Form bestanden haben, so lassen die dieser Arbeit zugrundeliegenden Statuten aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts eine erhebliche Abschwächung erkennen. Persönliche Voraussetzung war bei den hufenbesitzenden Mitgliedern weder Abstammung, noch ausdrückliche Aufnahme. Es genügte allein der Besitz; Eigentum war nicht erforderlich, um Mitglied zu werden. Eine formale Aufnahme in die Hüfnerschaft war nicht notwendig, mit der Besitznahme der Hufe trat die Mitgliedschaft ipso iure ein. Dagegen spricht auch nicht der Umstand, daß von den neu eintretenden Hüfnern ein Einkaufsgeld gefordert wurde. Die Zahlung dieses Einkaufsgeldes war nicht Voraussetzung für den Erwerb des Genossenrechtes, auch nicht eine Gegenleistung dafür. Dies ergibt sich aus der ganzen Reglung der Artikel 12 und 13, insbesondere daraus, daß das Geld erst nach einem Vierteljahr erlegt zu werden brauchte, und in keiner Weise aus den Statuten ersichtlich ist, daß der Erwerber bis zur Bezahlung vom Genossenrecht ausgeschlossen sein sollte. Es handelt sich offenbar um eine Mitgliedschaftsgebühr bei Eintritt in die Hüfnerschaft. Der Artikel 12 sagt dazu:

> „Es soll aber auch ein jeder, so was schuldig, das Seinige richtig und zu rechter Zeit abtragen, als: das Einkaufsgeld längstens nach eines Viertel-Jahres Frist, nachdem er die Hufe gekauft, geerbet, gemietet, oder ihm sonst zukommen . . .“

[140]) Vgl. Gierke, I., S. 593 ff.

Wie der Inhalt des Artikels 13 ergibt, der hauptsächlich eine genaue Reglung über Höhe und Zahlung des Einkaufsgeldes enthält, konnten auch Personen, die keine Hufe besaßen, Mitglied der Hüfnerschaft werden. Artikel 13 erklärt u. a.:

„Wenn aber einige Bürger, so an Morgenländer, Weinbergen, oder anderen Aeckern zwischen, neben oder bey den Hufen zu liegen haben, es mit den Hüfenern halten wolten, so vergleichen sich selbige mit ihm so gut sie können, und muß all das gesetzte Einkaufsgeld, wie zwar schon gemeldet, binnen eines Viertel-Jahres Frist, da einer zu der Hufe gekommen, erleget und abgetragen werden."

Da in diesem Falle weder persönliches noch dingliches Erfordernis gegeben sind, muß, trotzdem die Statuten darüber nichts ausdrücklich enthalten, angenommen werden, daß eine formelle Aufnahme durch Beschluß der Hüfnerversammlung stattfand. Denn zu irgendeinem Zeitpunkt mußte ja das Mitgliedschaftsrecht wirksam werden. Daß diese Annahme nicht der Begründung entbehrt, ergibt Artikel 13, der davon spricht, die Hüfner sollten sich mit einem solchen, der in irgendeiner tatsächlichen Verbindung mit der Hüfnerschaft stehe und begehre, Mitglied zu werden, entsprechend vergleichen. Es sollte also über die Aufnahme einer solchen nicht hufenbesitzenden Person in einer Versammlung beraten und beschlossen werden.

Eine besondere Regelung über die Erstattung des Einkaufsgeldes enthält Artikel 13, wenn die Hufe gemietet war und aus irgendwelchen Gründen ein vorzeitiger Verlust des Besitzes eingetreten war. Artikel 13 sagt u. a.:

„Solte sich aber zutragen, daß ein Mieths-Mann, so eine Hufe auf etliche Jahre gemietet, und sein Einkaufs-Geld erleget, ehe sein Contract zu Ende liefe, von der Hufe durch allerhand Vorwand und Gelegenheit, wie die auch Namen haben möchten, abgedrungen werden, so soll der künftige possessor nicht allein denen Hüfnern das gesetzte Einkaufsgeld erlegen, sondern auch dem Conductori, weil ihm der Contract gebrochen und dadurch Schaden leidet, sein erlegtes Geld, so er zum Einkaufsgeld gegeben, wieder erstatten."

Ueber den Verlust der Mitgliedschaft ist in den Statuten nichts enthalten. Offenbar ist er an den Verlust des Besitzes geknüpft. Eine irgendwie geartete Möglichkeit des Ausschlusses durch Beschluß der Hüfnerversammlung ist weder in den Statuten, noch im Protokollbuch ersichtlich.

b) Nutzungen und Lasten

Der Nutzen der Mitglieder der Hüfnerschaft besteht aus der Nutzungsberechtigung an der Allmende, Weide auf der Brache, ferner aus etwaigen besonders zugewiesenen Nutzungen, sowie Teihnahme an den geselligen Zusammenkünften und der Genossenschaftsökonomie.

Die Lasten bestehen in dem Einkaufsgeld und etwaigen Umlagen, soweit die Einkünfte aus Strafgeldern zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen [141]).

6. Das Vermögen der Hüfnerschaft

Zweifellos besaß die Hüfnerschaft eigenes Vermögen. Es bestand

a) aus der eingeteilten Flur (Allmende), zum Beispiel Wegen, ungerodetes Land (Boellerich);
b) Wald, denn nach dem Protokollbuch wurden Kiefernnadel gefegt [142]);
c) Wiesen, die später dem Oberschulzen als Entgelt für die Ausübung seines Amtes überlassen wurden [143]);
d) Lehm- und Kiesgruben [144]);
e) aus den einkommenden Geldern, seien es Strafgelder oder Wirtschaftseinnahmen.

Die Frage, wer Eigentümer der Allmende war, ob die Hüfnerschaft als solche oder die Hüfner als Gesamthands- oder Miteigentümer, ist allgemein sehr streitig gewesen [145]). Die neuere germanische Rechtslehre nimmt bei den markgenossenschaftlichen Korporationen „körperschaftliches Eigentum" an. Da aber die Abstraktion des Körperschaftsbegriffes nach mittelalterlichem deutschem Rechtsempfinden nicht so weit gehen kann, daß man in der Hüfnerschaft ein von den einzelnen Genossen, beziehungsweise Hüfnern, losgelöstes Rechtssubjekt sehen darf, ergibt sich ein spezifischer „körperschaftlicher Gesamteigentumsbegriff", nachdem das Recht des Genossen zur Nutzung des Gesamtvermögens kein Recht an „fremder Sache" ist [146]).

Aehnlich war es bei den Treuenbrietzener Hüfnerschaften. Diese waren Eigentümer der Allmende, sie hatten aber nur das Verwaltungsrecht, während den Hüfnern das Nutzungsrecht zustand. Dies ergeben zweifellos Inhalt und Sinn der Statuten und ferner der Pro-

[141]) Vgl. Darbrietzener Protokollbuch.
[142]) „Commune Heide" im Protokoll vom 15. Dezember 1833.
[143]) Vgl. Budorfer Rezeß, § 1.
[144]) Vgl. entsprechend die Separationsrezesse.
[145]) Vgl. Literatur bei Stobbe, Deutsches Privatrecht, I., S. 509.
[146]) Vgl. Hübner, Deutsche Rechtsgeschichte, I., S. 162.

zeß der Neuen Hüfnerschaft gegen die Stadt Treuenbrietzen, in dem die Hüfnerschaft einen Teil des Boellerich *als ihr Eigentum* in Anspruch nimmt.

Es ergänzen sich also Verwaltungsrecht der Hüfnerschaft und Nutzungsrecht der Hüfner zum Vollrecht. Man muß, im Gegensatz zur römisch-rechtlichen Auffassung, die hier Eigentum der Hüfnerschaft in der Weise annehmen würde, daß die Nutzungsrechte der einzelnen Hüfner Rechte an „fremder Sache" wären, den deutsch-rechtlichen Begriff des genossenschaftlichen Gesamteigentums zugrunde legen.

7. Sitten und Gebräuche der Hüfnerschaften

Wie schon Jacob Grimm [147]) ausführt, muß schon in den frühesten Zeiten der gesellige Verband unter den Teilnehmern der Mark, gegründet auf wesentliche Bedürfnisse, außerordentlich kräftig gewesen sein.

Die Statuten der Treuenbrietzener Hüfnerschaften lassen sogar teilweise noch die religiöse Grundlage der Genossenschaft erkennen. Besonders dem Biertrinken liegt sicherlich alte heidnisch-kultische Bedeutung zugrunde. Zu beachten ist auch die im Artikel 44 ausgesprochene Pflicht zu gegenseitiger Hilfe. Errichtet einer der Hüfner ein neues Gebäude, so sind die anderen verpflichtet, ihm beim Anfahren des Bauholzes zu helfen. Ebenso zeigt der Inhalt des Artikels 45, der vom Totenkult handelt und den Hüfnern die Leichenfolge zur Pflicht macht, wenn es begehrt wird, das altertümliche Wesen der Hüfnerschaft.

Ferner läßt noch der Artikel 46, der die Verlesung der Hüfnerartikel durch den Schulzen auf dem Herbstthing vorschreibt, den Charakter der Statuten als Weistum deutlich erkennen.

Es dienten so die Zusammenkünfte und Versammlungen dazu, den genossenschaftlichen Geist zu pflegen, als auch sich das Leben auf Kosten der Hüfnerkasse angenehmer zu machen. Dies galt sowohl bei den Zusammenkünften aller Hüfner wie für Einzelbesichtigungen auf dem Feld.

Ganz allgemein sagt Artikel 1 am Ende, dessen Inhalt sich sonst mit der Regelung der Versammlungen und der Wahl der Schulzen befaßt: „Wie dann bey vorgesetzten Zusammenkünften, wann es von sämtlichen Hüfenern beliebet wird, ein Viertel oder Faß Bier getrunken werden kann." Die Artikel 2 und 3 geben genaue Anweisungen für ein friedliches Verhalten. So zum Beispiel Artikel 2:

[147]) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, II., S. 52.

„Zum Andern, soll bey allen Zusammenkünften, so wol beym Biertrinken, als auch sonsten, einjeder dahin trachten, daß er sich der Ehrbarkeit, und eines christlichen friedlichen Wesens befleißige, keinem keine Ursache zum Streit, Hader oder Zank gebe, sich alles Fluchens, Schwerens, auch Würfel oder Charten-Spiels enthalte, und in der Stube keinen Toback rauche. Wer sich aber unbescheiden hielte, finge Hader, Zank und Schlägerey an, fluchte, wollte spielen, rauchte Toback, zerbräche Trinkgeschirr, vergösse Bier, oder finge sonsten ungeziemende Händel an; Ein solcher soll nach dem Verbrechen und der Hüfener Schluß nach zwar abgestrafet werden, es reservieret sich aber wegen des Fluchens, Schwerens und Schlägerey der Rath die darauf gesetzte Strafe."

Der Artikel 3 überträgt dem Schulzen die Befugnis, darüber zu bestimmen, wann die Hüfner mit dem Biertrinken beginnen durften und wann sie aufhören sollten. Sicherlich sollte dem Schulzen damit eine Handhabe gegeben werden, um die Erledigung der geschäftlichen und sonstigen die Hüfner angehenden Dinge vor dem Beginn des „fröhlichen Beisammenseins" zu ermöglichen. In bezug hierauf bestimmt der Artikel 8 ausdrücklich, daß die Hüfner den Worten des Schulzen zu folgen haben, wenn er etwas vorzubringen hat. Er besagt:

„Zum Achten, Wann der Schultze auf dem Tische klopfet, sollen alle Hüfener stille schweigen, die Hüte abziehen, und zuhören, was der Schultze vorbringet, und wann er ausgeredet, auf Befragen sodann ein jeder sein votum darzu geben, und was alsdann die meisten schließen, das soll gelten; würde aber einer oder der andere dem Schultzen ins Wort fallen, ihm in seinem Vorbringen hindern, und den Huht nicht abziehen, derselbe soll einen Groschen Strafe erlegen."

Gemäß Artikel 9 stand dem Schultzen sogar das Recht zu, den einzelnen Hüfner, wenn er sich gegen die Regeln vergangen hatte, zum Verlassen der Versammlung zu zwingen. Der Wortlaut des Artikel 9 scheint zu ergeben, daß dabei sogar eventuell Zwangsmaßnahmen anzuwenden waren. Denn [148])

„Wann bey den Hüfenern einer was verbrochen hat, daß ihm von dem Schultzen einen Abtritt zu nehmen gebohten wird, muß er solches thun und nicht eher wieder hereinkommen, bis er gerufen wird. Würde sich aber einer weigern zu entweichen, sol er dafür mit zwei Groschen Strafe sofort zum erlegen angesehen, und doch den Abtritt zu nehmen gezwungen werden".

[148]) Artikel 9.

Außerdem verlangt der Artikel 11 von den jüngeren Hüfnern, daß sie den Wünschen und Geboten des Schulzen nachzukommen hätten und sie auch nach dem Biere sehen müßten, oder andere „ehrliche Verrichtungen, so den Hüfenern anginge", tun müßten.

Alles in allem muß man wohl sagen, daß die Hüfner sehr darauf bedacht waren, nicht nur bei Gelegenheit ihrer Veranstaltungen sich der Fröhlichkeit zu ergeben, sondern auch dabei Maß und Ordnung zu halten.

5. Teil

Die Treuenbrietzener Hüfnerschaften seit dem 19. Jahrhundert

Schon seit Ende des 18. Jahrhunderts geht die allgemeine Entwicklung der ländlichen Markgenossen- und Bauerschaften auf ihre Auflösung. Einerseits schrumpfte die Allmende durch Verteilung unter die Genossen mehr und mehr ein [149]), andererseits erzwang der Staat die Auseinandersetzung zwischen Genossenwirtschaft und Sonderwirtschaft [150]). In Preußen ist es die G. Th. O. v. 1821, welche Aufhebung jeder Gemeinschaft fordert und vorschreibt „ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinschaftsauseinandersetzung zum Besten der Landeskultur gereiche und ausführbar sei".

Mit der Aufhebung der Feldgemeinschaft durch die Separation fielen dann die hauptsächlichsten Voraussetzungen und Grundlagen der Autonomie fort. Gleichzeitig ging die in der Feldgemeinschaft wurzelnde Feld- und Flurpolizei nach und nach auf den Staat über. Ebenso fanden Pfändungsrecht, Polizei- und Strafgewalt ihr Ende.

Schon vorher hatte das A. L. R. den bäuerlichen Korporationen die Rechtsfähigkeit aberkannt. Es sagt [151]): „Die Mitglieder der einzelnen Classen machen unter sich keine besondere Corporation aus." Daß den Mitgliedern zusammen zu Eigentum oder Nutzung zukommende Vermögen soll als ein vom Korporationsvermögen verschiedenes gemein-

[149]) Vgl. die Verteilung des Boellerich im Darbrietzener Protokollbuch.
[150]) Gierke, I., S. 662.
[151]) A. L. R., II. 7, § 24.

schaftliches Privatvermögen, die Vereinigung selbst nur als Privatgesellschaft gelten, die nur dadurch, daß sie mit Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen kann, sich einer Korportion nähert. Dadurch waren die Treuenbrietzener Hüfnerschaften ihres öffentlich-rechtlichen Charakters als Korporation entkleidet, die als einheitliches Rechtssubjekt unterging und zu einer bloßen Privatvereinigung wurde. Allein die ehemals begründeten individuellen Rechte bestanden fort.

Trotzdem wurde aber das Eigenleben der Hüfnerschaften nicht völlig zerstört. Bis zur Zeit der Separation ihrer Feldmarken haben sie ihre Feldgemeinschaft fortgeführt unter Beibehaltung ihrer Organisation. Die Separation brachte hierin natürlich eine Aenderung. Mit der Beseitigung der bisherigen Gemengelage fiel der Hauptzweck der Hüfnerschaften, die einverständlich betriebene Dreifelderwirtschaft, fort. Die Hüfnerschaften verloren gänzlich ihre Flurpolizei und Strafgewalt. Hinzu kamen Eingriffe in die Organisation.

Es erfolgte eine Neuwahl von Deputierten, aus deren Zahl die Schöffen entnommen wurden[152]). Durch alle diese grundlegenden Aenderungen waren die alten Statuten im wesentlichen erledigt, soweit sie die den Hüfnerschaften genommenen Aufgaben betrafen.

Die neuen Aufgaben ergeben sich im wesentlichen aus den Rezessen.

Die Heidehüfnerschaft hat keine gemeinsamen Anlagen (Allmende) mehr. Es bestehen einige nichtöffentliche Wege. Diese stehen im Miteigentum zu ideellen Anteilen der einzelnen Hüfner und sind kein Gemeinschaftsvermögen. Sie sind aber gemeinsam zu erhalten.

Die Sernower Hüfnerschaft hat nach dem Rezeß noch Sand-, Kies- und Lehmgrube. Aber auch hier nur Miteigentum und kein Gesamtvermögen. Auch die Sernower Hüfnerschaft besitzt in gleicher Weise nichtöffentliche, sogenannte Wirtschaftswege. Der Feldhüter wird zwar von der Hüfnerschaft bestellt, erhält aber vom Staat seine Bestallung. Er wird dadurch offenbar zum Hilfspolizisten.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den Separationsrezessen der drei übrigen Hüfnerschaften. Das Bestreben, genossenschaftliches Gesamteigentum restlos aufzulösen und durch Miteigentum zu ersetzen, findet mit der Separation also seine Erfüllung.

Aber dennoch führten die Hüfner nach alter Tradition ihre Hüfnerschaften fort, soweit dies möglich war. Es konnte zwar naturgemäß infolge der Auflösung der genossenschaftlichen Wirtschaft nicht mehr der frühere enge Zusammenhalt bestehen, um so mehr, als die Hüfnerstatuten nicht mehr verbindlich waren. So finden wir im Budorfer Rezeß, daß einige Hufen „dismembriert" waren, daß heißt, daß einige

[152]) Vgl. § 15 des Sernower Rezesses.

Hufenbesitzer nicht mehr Mitglieder der Hüfnerschaft waren. Gleichwohl erhielt sich die Tradition bis in die neueste Zeit. Noch bis vor zehn Jahren wurden Strafgelder festgesetzt und auch bezahlt. Bis zum Inkrafttreten des neuen Reichsjagdgesetzes verpachteten die Hüfnerschaften die Jagd auf dem separierten früheren Hufengebiet. Die einkommenden Gelder wurden nach Gemeinschaftsbeschluß für die Veranstaltung einer jährlich einmal stattfindenden Festlichkeit und zur Instandsetzung von Wirtschaftswegen verwandt.

Und nun zu der Frage, welche rechtliche Bedeutung heutzutage den Hüfnerschaften zukommt. Dazu muß zunächst gesagt werden, daß die Hüfnerschaften durch die Bildung der sogenannten Separations-Interessentenschaften Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht ihr Ende gefunden hatten. Auch sind diese auf Grund des § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 gebildeten Feldmarkkommissionen nicht die Rechtsnachfolger der Hüfnerschaften. Die Hüfnerschaften führen vielmehr unter diesem Deckmantel der Separations-Interessentenschaften ein wenn auch rechtlich gesehen bescheidenes Dasein fort.

Die maßgebliche gesetzliche Grundlage bildet der Art. 164 E. G. BGB. Danach bleiben die bis dahin bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Realgemeinden und ähnliche Verbände, deren Mitgliedschaft zur Nutzung an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt, weiterhin in Kraft, unbeschadet ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht.

Hierher gehören auch die Treuenbrietzener Hüfnerschaften. Danach verbleibt es bei dem bisherigen Zustand. Die Hüfnerschaften sind nicht rechtsfähig. Sie bilden wegen ihres korporativen Aufbaus vom Wechsel der Mitglieder unabhängig und als Personeneinheit betrachtete Personengesamtheit, die Sondervermögen bilden kann [153]), nicht eine Gesellschaft, sondern einen nichtrechtsfähigen Verein. Auf diesen finden jedoch in bezug auf die innere Gestaltung nicht die Vorschriften des BGB., sondern die ALR. Anwendung [154].

Danach erlischt die Hüfnerschaft weder durch Kündigung noch durch Konkurs, noch durch Tod der Mitglieder bis auf eines im Gegensatz zu den — allerdings dispositiven — Reglungen der §§ 723, 727, 728 BGB., die gemäß § 54 BGB. auf den nichtrechtsfähigen Verein Anwendung finden [155]).

[153]) Vgl. § 14, Sernower Rezeß.
[154]) Staudinger-Keidel, 9. Aufl., Art. 163 E. G. B. G. B., II., D.
[155]) Vgl. A. L. R., II. 6, §§ 177 ff.

Im Prozeßverfahren findet § 50 II ZPO. auf die Hüfnerschaften Anwendung; dieselben sind also nur passiv legitimiert. Dies entspricht an sich nicht der bisherigen Stellung der Hüfnerschaften. Die Mißlichkeit der mangelnden Rechtsfähigkeit kann aber durch eine entsprechende Vollmacht des Vorstandes ausgeglichen werden, wie es zum Beispiel besonders augenfällig im § 14 des Sernower Rezesses geschehen ist.

Aus vorstehendem ergibt sich auch die Lösung verschiedener in neuester Zeit aufgetauchter Rechtsfragen.

Da die Hüfnerschaften die Stellung eines nichtrechtsfähigen Vereins besitzen, bedarf es, um Mitglied zu werden, eines besonderen Beitritts. Im Gegensatz zur früheren Regelung führt der Hufenbesitz nicht zur Mitgliedschaft. Neuerwerber von Hufenland werden also nicht ipso iure Mitglieder der Hüfnerschaft. Sie müssen beitreten. Solange nehmen sie weder an den Nutzungen noch an den Lasten der Hüfnerschaft teil.

Die Festsetzung von Strafgeldern bzw. Bußen, die noch vor etwa zehn Jahren erfolgt ist, entbehrt der rechtlichen Grundlage.

Nach Ansicht des Verfassers sind die alten Statuten erledigt, nachdem aus der alten rechtfähigen Korporation der in Gemengelage wirtschaftenden Hüfner eine Separations-Interessentenschaft ohne Rechtsfähigkeit geworden ist.

Die früher übliche Jagdverpachtung ist durch §§ 9, 10 des Reichsjagdgesetzes gegenstandslos geworden, die die Bildung öffentlich-rechtlicher Jagdgenossenschaften vorschreiben. Damit ist den Privatvereinigungen die bisherige Jagdverpachtung genommen.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, daß zwar die Hüfnerschaften, trotzdem ihre Satzungen und sonstigen Einrichtungen hinfällig geworden sind, im tatsächlichen und auch rechtlichen Verstande noch als bestehend anzusehen sind. Sie führen aber nunmehr, da sie nach außen nicht mehr rechtlich in Erscheinung treten, nur noch ein Schattendasein.

Die Aufgaben der Hüfnerschaften sind ja aber auch erfüllt. Die Erledigung der nach der Separation noch verbliebenen Gemeinsamkeiten haben die im Gesetz fußenden Interessentenschaften übernommen. Es ist ein Zeichen der Stärke der im deutschen Bauern wurzelnden Tradition, daß die beschriebenen Sitten und Gebräuche bis auf den heutigen Tag überaus stark erhalten geblieben sind.

Anhang

Die Statuten der Darbrietzener Hüfnerschaft in Treuenbrietzen

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Treuen Brietzen uhrkunden und bekennen hiermit, daß vor Uns in öffentlicher Rathsversammlung die hiesigen so genannten Darbrietzischen Hüfener erschienen, und Uns zuvernehmen gegeben, welcher gestalt auf ihren Hufen oftmalige Streitigkeiten und Irrungen vorgingen, die sie aus ihren alten Hüfener-Büchern aus der Ursach nicht schlichten könten, weil einige Hüfener die bemeldete alte Hüfener-Bücher pro authenticis nicht halten, weniger sich darnach achten, oder strafen lassen, andere aber solche nicht vor zulänglich astimieren wolten. Die vorfallende Zwistigkeiten dadurch abzuhelfen; deshalb Sie sich miteinander vereiniget und zusammen getahn, und aus denen alten Hüfener-Büchern einige Articul, so hierzu dienlich herausgenommen, auch etliche Additionales, so wie sie meineten, daß der itzige Zustand ihrer Hufen es erforderte, annectiret. Welche Sie Uns hiermit übergeben, und dabey dienstlich ersuchet haben wolten, solche Articul durchzulesen, collegialiter zu überlegen, und wenn sie denen allgemeinen Rechten nicht zuwider, selbige um die Gebühr zu confirmieren, und bestehen dieselben in nachfolgenden sieben und Vierzig Puncten.

Artikelus 1. Zum Ersten, sollen die Hüfener alle Jahr ordinär dreymahl zusammenkommen, als auf Ostern, Johannis und Martini, da dann von allen und jeden den Hüfenern angehenden Dingen geredet werden kan. Was aber den Hufen und Aeckern nicht angehet oder einer sonst wider den anderen hat, solches soll und muß bey allen Zusammenkünften nicht gerühret werden bey 3 gr. Groschen Strafe. Und so auch ein Hüfener wider den anderen alsdann was zu klagen hat, soll ers doch mit aller Bescheidenheit, ohne anzügliche Reden vorbringen, und der andere soll auch hinwiederum bescheidentlich antworten; da dann der eine sowol, als der andere ohne einige Affecten gehört, und die Sache ihren Umständen und der Billigkeit nach, so viel möglich, abgeholfen werden soll. Sonderlich soll allemahl auf Martini ein neuer Schultze und Unterschultze gewehlet und alsdann fort-

gezogen werden. Es soll aber das Oberschultzen Ampt so eben nicht nach der Reihe gehen, sondern allemahl eine Person von denen Hüfenern, so selbige vermeinen dazu geschickt zu seyn, darzu genommen werden, und welcher sodann von denen Hüfenern darzu erwehlet wird, und nicht erhebliche Ursachen oder Entschuldigungen vorzuwenden hat, soll sich solch Schultzen Ampt auf sich zu nehmen nicht weigern, bey Strafe Eine Tonne Bier. Von denen Bürgermeistern aber wann selbige Hüfener mit seyn, wird keiner zum Schultzen erwehlet, es wäre dann, daß es derselbe gutwillig acceptirete, und mit gutem Willen auf sich nehmen wollte. Der Unterschultze wird nach der Reihe genommen, doch mit diesem Unterschied, daß derjenige Hüfener, so Oberschultze geworden oder sonst darzu genommen wird, zum Unterschultzen Ampt nicht genommen und erwehlet werden kan, und mit sich ebenfalls, das Unterschultzen Ampt, ohne erhebliche Vorwendung auf sich zu nehmen keiner weigern bey Strafe Eine halbe Tonne Bier. Es soll auch alsdann der Stock reine gemacht und wegen des Schadens und Wrüge, so das vergangene Jahr getahn und geschehen, geredet werden, weil angemerket worden, daß, da vor diesem solches allererst auf Ostern geschehen, und der Stock reine gemacht, mancher alsdann von nichts wissen wollen, das Gesinde auf Weihnachten schon abgezogen, und daher nur Streit geschehet, welches aber auf Martini nicht geschehen kan, weil alsdann die Knechte und das andere Gesinde noch bey der Hand und ein jedes, so dieserwegen was dabey zu thun, gefordert werden und sich verantworten kan. Solte zu der Zeit, wie auch sonsten bei der Hüfener Zusammenkunft, der Schultze den Stock nicht bey der Hand haben und verlohren lassen gehen, muß er einen anderen schaffen, und wird dafür von denen Hüfenern mit Einem Thaler abgestrafet; wie dann bey vorgesetzten Zusammenkünften, wann es von denen sämptlichen Hüfenern beliebet wird, ein Viertel oder Faß Bier getrunken werden kan.

Artikel 2. Zum Andern, soll bey allen Zusammenkünften, so wol beym Biertrinken, als auch sonsten, einjeder dahintrachten, daß er sich der Ehrbarkeit, und eines christlichen friedlichen Wesens befleißige, keinem keine Ursache zum Streit, Hader oder Zank gebe, sich alles Fluchens, Schwerens, auch Würfel oder Charten-Spiels enthalte, und in der Stube keinen Tobaok rauche. Wer sich aber unbescheiden hielte, finge Hader, Zank und Schlägerey an, fluchte, wollte spielen, rauchte Tobaok, zerbräche Trinkgeschirr, vergösse Bier, oder finge sonsten ungeziemende Händel an; Ein solcher soll nach dem Verbrechen und der Hüfener Schluß nach zwar abgestrafet werden, es reservieret sich aber wegen des Fluchens, Schwerens und Schlägerey der Rath die darauf gesetzte Strafe.

Artikel 3. Zum Dritten, wann Bier getrunken wird, so stehet die Zeit, den Anfang damit zu machen und aufzuhören, bey des Schultzen Geboth, doch daß des abends im Winter nicht länger bis sechs, und im Sommer bis acht Uhr getrunken wird. Es soll aber kein Bier auf Rechnung und uneingebrachte Strafen getrunken und also Schuld gemacht werden. Wollten die Hüfener, da kein baar Geld vorhanden, Bier trinken, muß ein jeder Hüfener seine portion, die halben soviel als die gantzen Hüfener, soviel es austrägt, als vertrunken wird, sofort aus seinem Beutel baar erlegen, er trinke mit oder nicht, so hat er doch dieserwegen keine Entschuldigung zu machen. Und soll beym Biertrinken ein jeder selbst kommen, und nicht seinen Knecht oder einen anderen so er kein Hüfener ist, schicken; welche durchaus nicht admittieret werden sollen, wie dann auch kein Hüfener Bier nach Hause abgefolget werden soll, es wäre dann, daß er verreist, krank, oder ehrhafte Sachen zu verrichten hätte, alsdann wird ihm, wie auch den Witfrauens, weil sie ebenfalls das Ihrige mit beytragen müssen, ein Krug Bier von drey Maß auf ihr Begehren abgefolget. Sollte hierin was geändert und demselben nicht nachgegeben werden, wird es von dem Schultzen gefordert.

Artikel 4. Zum Vierdten. Es soll eine neue Lade gemacht werden, woran zwey Schlüssel seyn, davon der Oberschultze und einer von denen Hüfenern, welchen sie hierzu erwehlen werden, jeder einen Schlüssel haben sollen, worinnen das Hüfener-Buch, die Rechnungen und der Hüfener Geld verwarlich beygeleget werden soll, dieselbe sollen die Auszahlung des Biers, und was sonsten auszugeben vorkompt, thun, und davon Rechnung führen. Würde aber der Schultze sich unterstehen, Hüfener Geld an sich zu behalten, nicht in die Lade legen und in seinem Nutzen verwenden, und solch Geld wäre bey der Hüfener Zusammenkunft nicht bey der Hand, so soll er nicht allein solch Geld, welches mangelt, sofort einzahlen, sondern auch seines Amtes entsetzet und 12 Taler Strafe erlegen, auch nicht länger administrieren, sondern einem anderen hingegeben werden. Würde auch ein Schultze die Lade stehlen, oder durch Unachtsamkeit nebst dem Feldbuche und Hüfener-Buche, und was darinn gewesen, von Händen kommen lassen, muß er solche nicht allein so darin gewesen auf seine Kosten in gleicher Güte wieder anschaffen, sondern auch noch über das den Hüfenern Einen Thaler Strafe erlegen.

Artikel 5. Zum Fünften sollen auch alle Jahr auf Martini nebst dem Schultzen noch Vier von den verständigsten Hüfenern miterwehlet werden, welche das Jahr über, wenn was vorgehet, und der Schultze es begehret, bey ihm erscheinen sollen, und so es eine Sache wäre, so sie abthun können, dieselbe abthun und sodann bey der Hüfener Zu-

sammenkunft denenselben davon Nachricht geben sollen, damit nicht allemahl alle Hüfener zusammen kommen und sich versäumen dürfen. Welche nun darzu erwehlet werden, müssen sodann, wenn sie gefordert werden, erscheinen, und ohne erhebliche Ursachen bey sechs Gr. Strafe nicht ausbleiben.

Artikel 6. Zum Sechsten. Wann was vorgeht, und der Schultze es begehret, ob es schon außer denen beym ersten Punct gemeldten dreyen ordinarii Zusammenkünften ist, daß die Hüfeners zusammen kommen sollen, muß sie der Unterschultze bescheiden, solche Bestellung auch entweder selbstthun, oder doch durch einen tüchtigen thun lassen, alsdann müssen sie alle erscheinen und ohne erhebliche Ursachen nicht ausbleiben; sollen auch so viel möglich, selbst kommen. Wer aber so wol bey den ordinären, als den anderen Zusammenkünften ausbleibet, und nicht mit erheblicher Ursache sich entschuldigen läßt, wird zur (?) Strafe angeschnitten. Was aber Judicial-Personen seyn, so in officio publico leben, darauf soll allemahl reflection gemacht werden, wiewol selbige sich der Verrichtungen und Umstände nach auch werden zu bescheiden wissen.

Artikel 7. Zum Siebenden, der Unterschultze muß allemahl, wann es der Schultze begehret, die Hüfener bescheiden, und wann Bier getrunken wird, solches zapfen und zu Tische reichen, auch darauf acht haben, damit nicht Schaden geschehe, ingleichen, wann es von ihm begehret wird, das Bier messen, das Maß bey sich behalten, und wann des anderen Tages die Hüfener wieder zusammen kommen, da noch was Bier übrig geblieben, das Maß zeigen, ob es eintrifft, sich auch beym Biertrinken in acht nehmen, daß er sich nicht betrinke; hingegen wird ihm, wann ein Viertel oder Faß Bier getrunken wird, doch das ers den Hüfenern vorzeige, vergönnet, einen Krug von drey Maß Bier mit nach Hause zu nehmen. Wenn ihm auch von dem Schultzen befohlen würde, irgends hinzugehen, und etwas zu verrichten, so der Hufen und Aecker wegen wäre, muß er sich solches nicht weigern; würde er in diesem und anderem was seines Amptes ist, und bisher die Unterschultzen verrichten mußten, das Seinige nicht recht versehen oder bestellen, wird er seines Verbrechens halber von denen Hüfenern deswegen dafür angesehen.

Artikel 8. Zum Achten, Wann der Schultze auf dem Tische klopfet, sollen alle Hüfener stille schweigen, die Hüte abziehen, und zuhören, was der Schultze vorbringet, und wann er ausgeredet, auf Befragen sodann ein jeder sein votum darzu geben, und was alsdann die meisten schließen, das soll gelten; würde aber einer oder der andere dem Schultzen ins Wort fallen, ihm in seinem Vorbringen hindern, und den Huht nicht abziehen, derselbe soll einen Groschen Strafe erlegen.

Artikel 9. Zum Neundten, Wann bey den Hüfenern einer was verbrochen hat, daß ihm von dem Schultzen einen Abtritt zu nehmen gebohten wird, muß er solches thun und nicht eher wieder hereinkommen, bis er gerufen wird. Würde sich aber einer weigern zu entweichen, sol er dafür mit zwei Groschen Strafe sofort zum erlegen angesehen, und doch den Abtritt zu nehmen gezwungen werden.

Artikel 10. Zum Zehenden, wann bey denen Hüfenern was abgeredet würde, so heimlich gehalten werden solte, und es würde einer oder der andere von denen Hüfenern solches nachsagen, und offenbahren, so soll derselbe sechs Groschen zur Strafe erlegen, oder auch wol, nachdem die Sache beschlossen gewesen, wilkührlich abgestrafet werden.

Artikel 11. Zum Elften, Wenn der Schultze einem von den jüngsten Hüfenern gebieten solte, nach dem Biere zu sehen, wann was getrunken wird, oder sonst wohin zu gehen, das ehrliche Verrichtungen wären, so den Hüfenern anginge und so beschaffen, daß es ein Hüfener verrichten müßte, sol er sich solches nicht weigern bey drey Groschen Strafe.

Artikel 12. Zum Zwölften, muß der Schultze dahin sehen, daß er alles, was fällig, es sey an Einkaufs-Geld, Pfändungen, Strafe oder Anschneide Geldt, richtig in seinem Jahre einbringe und fleißig einschreibe, auch alle Ausgaben richtig anschreibe, oder anschreiben lasse, damit die Hüfener sehen, was eingekommen und wo es geblieben. Würde aber der Schultze hierin etwas versehen, in Einnahmen und Ausgaben was vergessen, muß ers seinem Unfleiß zuschreiben und ersetzen. Es soll aber auch ein jeder, so was schuldig, das Seinige richtig und zu rechter Zeit abtragen, als: das Einkaufsgeld längstens nach eines Viertel-Jahres Frist, nachdem er die Hufe gekauft, geerbet, gemietet, oder ihm sonst zukommen; den Schaden und Pfand-Geld alsofort; die Wrüge und das Anschneide Geld aber allemahl, wann der Stock reine gemacht wird. Wer nun alsdann das Seinige nicht abgetragen oder abträgt, soll der Execution gewärtig seyn, und die dieserwegen verursachte Unkosten erlegen.

Artikel 13. Zum Dreyzehenden, soll es hinführo mit dem Einkaufs-Geld also gehalten werden, daß, wann ein Kind oder andere eine Hufe von seinen Eltern oder Freunden ererbet, und ihm also ex hereditate zukompt, der oder dieselben einen Thaler geben. Wer aber eine kaufet, oder ihm iure legati oder per testamentum vermacht werden solte, dieselben geben zwey thaler. Wann aber die Eltern eine Hufe verkaufet hätten, und ein Kind oder Erbe kaufe, solche

Hufe hernach wieder, so kan ihm solche nicht anders, als eine andere gekaufte Hufe gerechnet werden, und muß also gleichfalls zwey thaler geben, und wann er nur eine Hufe miethet, gibt er auch einen thaler und bleibet sodann frey, solange er solche behält. Und wann auch einer mehr als eine Hufe kaufte, erbte, miethete, oder ihm sonst zukommen solte, so muß er von jeder Hufe das gesetzte Geld zum Einkaufs-Geld erlegen. Wann aber einige Bürger, so an Morgenländer, Weinbergen, oder anderen Aeckern zwischen, neben oder bey den Hufen zuliegen haben, es mit den Hüfenern halten wolten, so vergleichen sich selbige mit ihm so gut sie können und muß all das gesetzte Einkaufs-Geld, wie zwar schon gemeldet, binnen eines Viertel-Jahres Frist, da einer zu der Hufe gekommen, erleget und abgetragen werden. Solte sich aber zutragen, daß ein Mieths-Mann, so eine Hufe auf etliche Jahre gemietet, und sein Einkaufs-Geld erleget, ehe sein Contract zu Ende liefe, von der Hufe durch allerhand Vorwand und Gelegenheit, wie die auch Namen haben möchten, abgedrungen werden, so soll der künftige possessor nicht allein denen Hüfenern das gesetzte Einkaufsgeld erlegen, sondern auch dem Conductori, weil ihm der Contract gebrochen und dadurch Schaden leidet, sein erlegtes Geld, so er zum Einkaufs-Geld gegeben, wieder erstatten.

Artikel 14. Zum Vierzehnenden, Wann ein Hüfener oder auch ein ander, wer der auch sey, en particulier verlanget, daß seinetwegen entweder ihnen was zu zeigen oder sonsten ihm zu gefallen was zu thun, die Hüfener zusammenkommen und beschieden werden sollen, muß er bey dem Schultzen dieserwegen zu förderst, ehe die Hüfener beschieden werden, Sechs Groschen erlegen; wollen hernach die Hüfener demselben, wann sie zusammenkommen die ausgelegte sechs Groschen wieder zurückgeben, steht es in ihrem Belieben.

Artikel 15. Zum Fünfzehenden, Wann was gepfändet wird, daß der Schultze mit seinen Vier anderen erwehlten, oder auch noch sonsten andere einige Hüfener nur zusammen kommen müssen, wie denn derjenige, so von dem Schultzen und Unterschultzen zusammen zu kommen gerufen, allemahl so sie bey der Hand, wann sie gefordert werden, erscheinen sollen, bey Strafe vier Groschen, und daß dieselben Mühe haben, entweder ins Feld hinauszugehen, Schaden zu besehen, oder was es auch sonsten seyn möchte, so soll ihnen erlaubet seyn, einen Trunk zu thun, doch daß es sich nicht über den dritten Theil betragen soll, wiewol es auch nur insoweit gelten soll, so was gegeben wird, und alsdann was einkompt: So aber nichts einkompt, müssen sie auch nicht auf Rechnung trinken. Würden sie aber auf Rechnung trinken, müssen sie solches allein bezahlen. Ingleichen soll demjenigen, so

etwan ein Pfand thut, oder getahn, nach Befindung vieler gehabter Mühe, zwey, drey bis vier Groschen gegeben, das andere aber muß beygeleget werden.

Artikel 16. Zum Sechzehenden, Soll kein Hüfener, weil nunmehro die Stücken in allen Dreyen Feldern einem jeden richtig angewiesen und zugemessen, ein ander Stück nehmen und sich anmaßen, auch nicht mit einem anderen ohne Vorbewußt und Consens der Hüfener, umtauschen, weil nur lauter Confusion und Irrthum daraus entstehet, sondern es soll ein jeder nunmehro seine Stücken, wie sie ihn voritzo angewiesen, und wie selbige in der Hüfener Feldbücher specificieret, behalten bey Strafe Zwölf Groschen.

Artikel 17. Zum Siebenzehenden, soll auch keiner dem anderen was von seinen Stücken abpflügen, bey Strafe eine halbe Tonne Bier; wiedann die Stücken alle gleich breitgemacht, alle Felder und Kageltheile mit einer Feldruthe, so mit E. E. 'Raths, welche dieselbe bisher bey ihrem Messen gebraucht, und in fünfzehn Reinischen Schuhen bestehet, übereinkompt, so expres hierzu gemacht und bey dem Schultzen allemahl verwahrlich beybehalten werden soll, ordentlich ausgemessen, und im Feldbuch bey jedem Kageltheile richtig specificiret werden, wie viel Ruthen, Schuhe und Zoll ein jedes Stück in jedwedem Kageltheil hält, und haben muß, damit man sich bey ereignender Irrung sofort darnach richten und die Stücke überschlagen könne, und soll ein jeder Hüfener, an welchen Orten es von den Hüfenern beliebet wird, eine halbe Fahre liegen lassen, daß es eine Scheid-Fahre gibt; da sich aber danach einer unterstünde, die Scheid-Fahre, oder sonsten von den Stücken abzupflügen, so soll doch der andere vor sich selbst nicht zufahren und wieder abpflügen, sondern er soll solches denen Hüfenern anzeigen, welche sodann solches in Augenschein nehmen, die Stücken überschlagen, und wieviel dem, der abgepflüget hat, hinwieder abgenommen werden soll, abzeichnen, damit es ohne Streit abgehe, und auch andere, wann der eine abgestrafet wird, sich daran spiegeln könne. So aber einer heimlich wieder abpflügte und nicht anmeldete, derselbe soll mit zwölf Groschen Strafe angesehen werden.

Artikel 18. Zum Achtzehenden, Wann ein Hüfener dem anderen unversehens ein Stück umpflüget, abmehet, besäet, oder Mist auf eines anderen Stücke führet, soll demselben sofort sein Stücke wieder umgepflüget, abgemehet, soviel er ausgesäet, wieder besäet, und soviel Mist als er gefahren wieder auf seinen Acker von dem gefahren werden, welcher es verursachet und geschehen oder gethan worden, oder sich sonst billig mäßig mit ihm deswegen vergleichen.

Artikel 19. Zum Neunzehenden, Wann einer Mist auf, oder Korn von seinem Acker abfähret, soll er nicht auf seines Nachbarn

Stücke auf- und abfahren, und seines schonen, sondern er soll auf seinem Acker auf- und abfahren, es wäre denn, daß es sich auf seinem Acker an ein und anderm Ort, daß es etwas besäet wäre, nicht schicken wolte; Er seinen Nachbarn darum angesprochen und ihm also erlaubet wäre; wie denn auch ein Hüfener dem anderen hierin bey solcher Gelegenheit fügen soll, was aber bisweilen in der Erndte vorkompt, daß man über einige Stücken quer über muß, ehe man zu den Seinigen kommen kan, daß es noch nicht aufgeharket ist, solches kan wohl ohne Ansprache geschehen, doch soll es ohne Schaden verrichtet und die Schwad aufgeschlagen werden. Gleicher gestalt soll auch keiner dem andern die Steine von seinem auf des Nachbars Acker werfen, noch über den gesäten Acker mit dem Vieh treiben, oder mit Wagen, Egden oder Pflug überfahren, noch überziehen. Wie denn auch keiner von ledigem Vieh was beyherlaufen lassen soll, ohne was gar kleine Sogfüllen seyn, doch sol keinem solche Pferde, da Sorgfüllen bey seyn, zwischen dem Korn wo etwan nur ein Stück ledig wäre, anzuschlagen erlaubet seyn, weil die Füllen großen Schaden thun, alles bey Strafe zwölf Groschen.

Artikel 20. Zum Zwanzigsten; Die Dämme werden alle Jahr vor der Erndte um Johannis, oder zu der Zeit, da es die Hüfeners am nützlichsten zu seyn erachten und also angesetzet wird, gemacht und gebessert. Gegen solcher gesetzten Zeit muß alsdann einjeder Hüfener, so wol der eine halbe, als der eine gantze Hufe hat, ein gut und tüchtiges Fuder Holtz zum Damme anfahren,und bey dem Damme, alwo er vermeinet, nöthig zu seyn, ablegen; Wann nun die Zeit zum Dammen kompt, und die Hüfeners hinaus kommen, so soll zuförderst ein jeder sein angefahrenes Holtz zeigen, so er angefahren, wer alsdann keines gefahren, oder doch nicht vor voll und tüchtig erkandt wird, soll zwölf Groschen Strafe erlegen, und sofort ein Fuder Holtz anschaffen, und an dem Orte, welcher ihm von denen Hüfenern angezeiget wird, allein einlegen; und da er solches nicht thäte, nochmals sechs Groschen zu Strafe erlegen, damit er sich ein andermahl darnach richten könne.

Artikel 21. Zum Ein und Zwantzigsten, die Graben und Wälle, wo welche auf den Hufen gemacht werden sollen und müssen, werden auf Martini im Herbst, und im Frühjahr auf Walpurgis besehen; wer alsdann seine nicht gemacht und aufgemacht: wann von denen sämptlichen Hüfenern beschlossen, daß an ein und andern Ort welche gemacht und aufgemacht werden sollen; oder doch auch tüchtig gemacht, derselbe muß sodann von jedem Wall oder Graben, so er nicht gemacht, oder auch nicht tüchtig verfertiget, drey Groschen Strafe erlegen, und dennoch selbige sofort und tüchtig machen. Gleichergestalt wird es auch

mit denen Zäunen und Rierken gehalten, daß, wann von den sämptlichen Hüfenern beschlossen, und vor nöthig befunden wird, daß an einen und anderen Orte welche gemacht werden sollen, und gegen die Zeit der Besichtigung einer oder der ander Hüfener alsdann seine Zäune oder Rierke nicht verfertiget, oder doch auch tüchtig gemacht, derselbe ebenfalls von jedwedem solchen Zaun oder Rierke, so er hat machen sollen, so aber nicht gemacht oder tüchtig angefertiget, drey Groschen Strafe erlegen, und doch alsofort seine Zäune und Rierken gut und tüchtig machen muß.

Artikel 22. Zum Zwey und Zwantzigsten, die Rietzerbach wird alle Jahr geräumet, zu der Zeit, wann es die Hüfener am nöthigsten zu seyn erachten, und stehen denen Hüfenern frey, ob sie solche insgesampt durchgehendst räumen, oder dahin ordnen wollen, daß ein jeder vor sein Stück räumen müsse. Wer aber alsdann bey dem Räumen, auf den Tag, Zeit, oder Stunde, so von den Hüfenern angesetzet ist, entweder selbst nicht erscheint, oder einen tüchtigen zum Räumen schicket, ein solcher wird mit drey Groschen Strafe angesehen.

Artikel 23. Zum Drey und Zwantzigsten, so will auch E. E. Rath alsdann und zu der Zeit, wann die Hüfener die Rietzer-Bach räumen, auf der Hüfener Anzeigen und Ansuchen: wiewol solch Anzeigen einige Tage vorher geschehen soll, damit es den Leuten bey Zeiten angesaget werden kan. Die Inhaber der Wiesen, so zwischen dem Damm und den Creutzmathen liegen, alwo die Bache zwischen durchgehet, wir auch den Zindelmüller dahin halten, daß er selbige alsdann, den Tag und auf die Zeit ein jeder, so weit sein revier gehet, und deren Antecessores vor diesem geräumet haben, ebenfalls räumen und die Bache in gutem Stande halten sollen, als: die Inhaber der Wiesen, so weit die Wiesen gehen, der Zindelmüller aber vom Hospital am Damm anzufangen, bis in das Müllenflies, und soll sonderlich der Zindelmüller dahin gehalten seyn, daß er beym Damm, die Bache dicht halte, und die Bache gut räume, damit das Wasser abschießen kan, und nicht, wie bisher geschehen, so überm Damm laufe, und denselben also verderbe.

Artikel 24. Zum Vier und Zwantzigsten, Soll im Felde keiner einem anderen seine Egden, Wagen oder Pflug, oder was es auch sonsten an Geschirr seyn möchte, heimlich wegnehmen und gebrauchen; da es sich aber zutrüge, daß einer einen Wagen, Pflug, oder sonst was zerbräche, oder zerreiße, und sähe eines dergleichen Dinge stehen, kan er wol auf eine Stunde, oder was, da der andere solches nicht brauchet, dasselbe nehmen; Er muß es aber anmelden, und unbeschädigt wieder auf die Stelle liefern, sonsten da er es nimmpt, und nicht anmeldet, oder sogleich wieder liefert, wird er mit sechs Groschen abgestrafet.

Artikel 25. Zum Fünf und Zwantzigsten, müssen die Fleischer von Walpurgis bis Jacobin mit ihren Hammeln, alle 40 Stück, dieselbe allein hüten zu lassen, nicht auf den Hufen kommen, bey zwey thaler Strafe, so oft sich einer darauf wird finden lassen, sondern sie müssen ihr Vieh, so sie zu der Zeit haben, vor den gemeinen Hirten treiben.

Artikel 26. Zum Sechs und Zwantzigsten, Müssen ingleichen die Schafe von Frohnsdorf nicht durch die Rietzer-Schläge zu hühten kommen, bei zehen tahler Strafe, wie das vor einigen Jahren zu Rahthause verabschiedet.

Artikel 27. Weil vor diesem kein Weg durch die Rietzer-Schläge gewesen, sondern wann die Hüfener nach ihren Aeckern auf der Heyde zu fahren gehabt, den Weg zwischen die letzte Acht-Ruhten, der ersten Fünf Ruhte, und Peter Gerickens witwen Land durch den Bolderich sich gebrauchet, also daß kein Fuhrmann, oder auch sonst ein reisender dahin fahren, oder sich des Weges gebrauchen dürfen, sondern es haben alle und jede die Straße nach Wittenberg zu, zum Steinthor hinausfahren und nehmen müssen; also wollen nunmehro, die Hüfener dahin bedacht seyn, daß nicht allein die Hüfener, welche die Stücken so jenseits der Schläge noch ungerodet liegen, gehören, und auf welchen voritzo der Weg gehet, solche er (?) inigen und wieder zu Lande machen, sondern auch den Weg so vermachen, daß keiner durchfahren kan. Würde sich aber sodann einer gelüsten lassen, solchen Weg wieder aufzumachen, und dahin durchzufahren, soll er von jedem Wagen zwey tahler Strafe erlegen.

Artikel 28. Zum Acht und Zwantzigsten, Soll alle Jahr ein gewisser Tag zum Rüben Graben angesetzet werden, vor welchem Tage oder Zeit, als derselbe von denen Hüfenern gesetzet ist, soll und muß keiner ordentlich Rüben graben, und mit Wagen herein fahren bey sechs Groschen Strafe, doch das die Zeit nicht zu weit hinaus gesetzet wird; Es wäre denn, daß einer kleine Rüben gesäet hätte, welche nach Belieben gegraben werden können.

Artikel 29. Zum Neun und Zwantzigsten, Gehöret ein Weg zwischen Hans Lamprechts Weinberg und Jochen Mölters Klötgen nach Erxleben (?) Weinberg hinaus, wie denn auch zwischen Erxleben Weinberg und denen Klötgen, zum Einwenden fahren und treiben, ein Weg gehöret, solche müssen liegen bleiben und nicht mit umgepflüget werden. Wie denn auch gleichfalls neben Jochen Mölters Hagemathe, dem sonsten so genanndten Bullenstücke, und denen Sechs Ruthen, item neben den Quermathen nach den Lehmküthen und nach

den Egelpfühlen oder wo ehemals Wege gewesen, sich gehören und nöthig befunden werden, liegen bleiben und nicht mit eingepflüget werden müssen, bey zwey tahler Strafe.

Artikel 30. Zum Dreyzigsten, Soll keiner dem anderen in seinen Schrawen, Hufschlägen, Egelpfühlen, Hauptländern, oder wo sonst ein Hüfener bey seinen Stücken Gras zu schneiden, oder zu mehen hat, sein Gras auß- oder abmehen, noch abschneiden lassen, sondern es soll ein jeglicher auf dem Seinigen bleiben, und ob gleich einer einem anderen Hüfener, oder einen, der keine Hufe hätte, erlaubete, sein Gras abzumehen oder abzuschneiden, so soll es doch dem Schultzen angemeldet werden, daß ers weiß. Wer aber wider alles beydes handeln, und einem anderen sein Gras entweder abmehen, oder abschneide, oder es doch sonsten heimlich unangemeldet thun würde, soll eine halbe Tonne Bier zur Strafe geben, und darneben dem Eigenthumsherrn das Gras bezahlen, und so auch ein Hüfener einen anderen unrecht mehen sähe, soll ers angeben, und da ers nicht anmeldete, und es käme nachmals heraus, das ers gesehen, so soll derselbe mit Sechs Groschen Strafe angesehen werden.

Artikel 31. Zum Ein und Dreyzigsten, Soll auch keiner auf eines anderen Stücke, als auf sein Eigenes, Weitzen abzuschneiden, oder Gras, Kraut, oder Hederich ohne Erlaubnis auszupflücken erlaubet seyn; und so er einen anderen mitnähme, sol er dafür stehen, daß derselbe nicht auf eines anderen Stücke, als auf seines, dergleichen zu thun komme; Sollte es geschehen, daß einer auf eines anderen Stücke Weitzen abzuschneiden, Gras, Kraut oder Hederich auszupflücken betroffen und angegeben würde, oder der mitgenommene ginge hernach auf ein ander Stück, als auf dessen, der ihn mitgenommen, so soll derselbe so wol vor sich, als daß er den anderen auf andere Stücken gehen und thun lassen, Sechs Groschen zur Strafe erlegen. Wann aber ein fremder, so keine Hufe hat, vor sich selbst, ohne eintzige Erlaubnis, sich unterstünde, Weitzen abzuschneiden, Gras, Kraut, oder Hederich auszupflücken, soll derselbe so oft er betroffen wird, mit zwölf Groschen Strafe angesehen werden. Ebenfalls soll es auch also gehalten werden, daß keiner auf eines anderen Stück, als auf seines, Erbsen, und Rüben oder Schoten zu holen gehen soll, oder auch einen anderen mitnehme, und hernach zu geben, daß er auf andere ihre ginge, alles wie oben bey Weitzen abschneiden, Gras, Kraut oder Hederich auszupflücken gemeldet, bey sechs Groschen Strafe. So soll auch keiner ohne Erlaubnis in eines anderen Lehmküthe, als in seiner Lehm ausschneiden, bey sechs Groschen Strafe.

Artikel 32. Zum Zwey und Dreyzigsten, Wann im Winterfelde zu mehen, zu schneiden, oder zu hüthen verbohten wirdt, muß sich keiner

unterstehen, darin zu mehen, zu schneiden, oder zu hüten, biß die bestimmte Zeit verflossen und von dem Schultzen und sämptlichen Hüfenern los gegeben wird bey Zwölf Groschen Strafe, so oft er betroffen wird. Und würde der Verbrecher, der diktierten Strafe, da er zu recht überführt würde, zu erlegen, sich widerspenstig erzeigen, und die Sache vor den Raht kommen lassen, hat der Rath ihn noch à part anzusehen, doch bleiben denen Hüfenern allewege die gesetzte zwölf Groschen.

Artikel 33. Zum Drey und Dreyzigsten, Muß der Schultze und Unterschultze allemahl an denen Orten und Enden, alwo es gebräuchlich, und zu der Zeit, wann und wo es von denen sämptlichen Hüfenern beschlossen wird, die Grining=Fahre streichen, bey sechs Groschen Strafe. Und soll allemahl, ehe die Grining=Fahre an einen Ort gestrichen wird vorher von denen Hüfenern beredet werden, wie weit solche an dem Ort gestrichen werden soll; es soll auch hinführo dahin gesehen werden, daß nicht alles oder das gantze Feld eingestrichen werde, damit vor das gemeine Vieh auch was liegen bleibe, und die Hirten sich nicht zu beschweren haben; und wo sodann vor das gemeine Vieh, was liegen bleibet, so soll auch solche Anstalt gemacht werden, daß die Hirten mit dem Vieh dahin kommen können; hingegen sollen auch die Hirten sich an dem was liegen bleibet, begnügen lassen, nicht über die Grining=Fahre mit Fleiß hüten, oder über Saat und Korn treiben, noch die Grining einnehmen und Preis machen, bevor ihnen selbige von den Schultzen und Hüfeners einzunehmen angesaget wird, wie sie ihn dann schon zu rechter Zeit sobald man solche nur wegen des Zug=Viehes, darin zu hüten entrahten kann, einzunehmen angesaget werden soll. Würden sie aber über die Grining=Fahre mit Fleiß hüten, über Saat und Korn treiben, oder die Grining eher einnehmen, bevor ihnen solche einzunehmen angesaget worden, so sollen selbige, die es thun, allemahl bey solcher Begebenheit mit Einem Thaler Strafe angesehen werden. Sie sollen auch im Sommer, wann die Felder ledig, aufgeharckt, wie auch wann die Grining eingenommen worden, allemahl ehe sie mit den Schafen dahin kommen, solche Oerter etliche Tage erstlich mit den Schweinen und Rindvieh überhüten, sonsten ihnen die Schafe gepfändet werden, und derselbe darzu noch Einen thaler Strafe erlegen soll.

Artikel 34. Zum Vier und Dreyzigsten, Wann die Grining gestrichen, so muß sie kein Hüfener eher einnehmen, oder Preiß machen, bevor selbige von dem Schultzen und sämptlichen Hüfenern loß gegeben wird, bey zwölf Groschen Strafe. Und so auch einer nur vorher darinn hütete, ehe sie eingenommen, so soll er von jedem Stück Vieh sechs Groschen Strafe erlegen, und so auch einem sein Vieh von sich selbst hierin liefe, so wird er doch zum ersten mahl von jedem Stück Vieh

drey Groschen angeschnitten, er muß aber hernach sein Vieh in acht nehmen, weil es sich hin gewöhnet, damit es nicht mehr hin komme, sonsten, da es wieder hinkähme, wird solch Vieh eingetrieben, und sodann, da der mit Fleiß darinn gehütet, gleich gestraft; Es muß auch keiner einen anderen auf den Hufen mit zu hüten nehmen, der keine Hufe hat, bey Strafe sechs Groschen; es wäre denn, daß er ihm auf den Hufen arbeiten hülfe, solang er arbeitet, kan es ihm nicht gewehret werden, So muß auch keiner in der Grining pflügen, bevor selbige aufgehütet, und das gemeine Vieh darauf gewesen bey sechs Groschen Strafe.

Artikel 35. Zum Fünf und Dreyzigsten, Wann einer Schaden thut, daß es über eine Garbe anlanget, muß er dem, welchem der Schade geschehen, Abtrag tuhn. Was aber unter einer Garbe ist, dafür bekompt der, so ein Hüfener ist, auf dem Stock einen Schnitt von jedem Stück Vieh, wie dann, wenn einer verursachet, daß er gewrüget werden muß, von jedem Stück Vieh, des Nachts Ein Groschen, sechs Pfennige, und bei Tage von jedem Stück Neun Pfennige angeschnitten wird. Solte aber eine Vorsetzlichkeit und Muthwilligkeit darunter verspüret werden, so soll denen Hüfenern in alle wege frey stehen, denselben nach Befindung der Sache arbitrarie oder nach Gutdüncken, abzustrafen.

Artikel 36. Zum Sechs und Dreyzigsten, Gleicher gestalt wird es gehalten mit andern, so nicht Hufen haben, oder so von denen Dörfern was herüberkompt, weil kein Dorf hierherum gelegen, so freye Hütung auf den Hufen hat, außer daß die Frohnsdorfsche Schafe bis an den Schlägen hüten dürfen; und mit dem Dorfe Rietz ein gewisser Vergleich gemacht, also, daß wann ihr Vieh unversehens nur in die Weide überläuft, sie von jedem Stück sechs Pfennige Pfand-Geldt erlegen, thut es aber Schaden, muß solcher ersetzet, und darneben auch die sechs Pfennige erleget werden. Und eben also halten sie es auch mit Uns, wann von der Hüfener Vieh unversehens was überläuft, thut es Schaden, muß der Schade ersetzet, und von jedem Stück Vieh sechs Pfennige erleget werden; wann es aber ohne Schaden gepfändet wird, werden auch nur die sechs Pfennige gegeben. Wann aber sonsten sowol von ihnen als auch andern Dörfer mit Fleiß übergehütet, oder sonsten Schaden getahn wird, und gepfändet werden, müssen selbige zuförderst den Schaden ersetzen und hernach von jedem Stück Vieh, Königl. und Churfürstl. Verordnung nach zweene Groschen und drey Pfennige erlegen.

Artikel 37. Zum Sieben und Dreyzigsten, Wann aber bey Pfändung des Viehes, oder da sonsten im Felde von den Hirten, oder von einen anderen, er sey Hüfener oder nicht, Schade geschehen und

derselbe, dessen Vieh es getahn, sich mit demjenigen, so der Schade geschehen, wegen Abtrag und Ersetzung des Schadens sich nicht gütlich vergleichen könte, und also deswegen entweder auf der Hüfener oder E. E. Raths Erkäntnis ausgestellet würde, daß es von ihnen besehen werden müßte, So muß dasjenige Theil, das schuldig befunden wird, die gebräuchliche Gebühr der Mühewaltung halber; nämlich E. E. Rath zwölf Groschen, denen Hüfenern aber sechs Groschen hergeben, und zwar also, daß, wann derjenige, so Schaden gelitten, von dem, dessen Vieh es getahn, nicht unbillig forderte, der andere aber doch nicht billigen Abtrag tuhn, sondern nur nach seinem Gefallen mit ihm handeln wolte, so muß der letzte die Unkosten tragen. Da aber einer billig böthe und der andere wolte nicht zufrieden seyn, sondern über die Gebühr von ihm haben, und es fünde sich bey der Besichtigung, daß der Schaden nicht mehr betragen könte, als er ihm gebohten, so muß der nicht allein das nur nehmen, was ihm vorher gebohten, sondern auch sodann, weil er nicht billig mit sich handeln lassen wollen, auch noch die Besichtigungsgebühren erlegen. Auf solche Weise wird es auch, da sonsten wegen der Aecker Besichtigung was vorginge, das eine Besichtigung gethan werden müßte, gehalten.

Artikel 38. Zum Acht und Dreyzigsten, Solte sich einer oder der ander unterstehen, Pfandkehrung zu thun, also, daß er, wenn sein Vieh von dem Pfänder, oder einen anderen Hüfener gepfändet und eingetrieben würde, solch Vieh alsdann demselben mit Gewalt abnähme, oder doch so verwehrete, und dadurch verursachte, daß es ihnen entliefe, und also nicht in Gewahrsam gebracht werden könte, so soll derselbe nicht allein, wenn von seinem Vieh Schaden geschehen, oder daß es sonsten an unrechten Orte gegangen, dennoch dasselbe thun, geben und ersetzen, als es sonsten, wenn das Vieh in Gewahrsam gekommen, thun müssen, sondern er soll über das noch, weil er sich widersetzet, Einen Thaler denen Hüfenern zur Strafe erlegen, auch E. E. Rath angezeiget werden, welcher ihn dann wegen dieser Pfandkehrung à part ansehen will, damit sich andere daran spiegeln, und sich nicht gelüsten lassen, nachzufolgen. Und eben auf solche Weise soll es auch mit denen, welche ihr Vieh so albereit gepfändet bey dem Schultzen oder Gerichten stehet, heimlich oder mit Gewalt wegnehmen, gehalten werden, daß selbige dieserwegen denen Hüfnern Einen thaler Strafe erlegen, das andere so sie sonsten, wann die Sache ordentlich abgetahn worden, hätten geben und thun müssen, dennoch erstatten, anderen zum Exempel E. E. Rath angezeiget und von demselben dafür angesehen werden sollen.

Artikel 39. Zum Neun und Dreyzigsten, Wann was gepfändet wird, so muß das Pfand bey dem Schultzen gebracht werden, es wäre

denn, daß der Schultze bey sich solches zu lassen nicht Raum hätte, und also mit Belieben der sämptlichen Hüfener ein ander Hüfener um den Pfand dahin zu bringen und aufzunehmen besprochen worden, alsdann muß es auch dahin gebracht werden. Weraber das Pfand bey sich behält, und nicht bey dem Schultzen oder da es sonsten von denen Hüfenern bestellet, hinbringet, derselbe soll mit sechs Groschen Strafe angesehen werden.

Artikel 40. Zum Vierzigsten, wann ein Pfänder angenommen wird, soll solches allemahl auf Martini geschehen, und bekompt er aus der Lade Einen Groschen, als den Laufgroschen auf der Hand, hernach von jeder Hufe zweene Groschen und ein Brod, wie auch von denjenigen, so Erbsen gesäet haben, ein Bündchen Erbsen, wann sie geharket werden, und hat er sonderlich auf dieselben, daß sie bey dem Schoten Hohlen, nicht sehr zunichte gemacht, und sonderlich von fremden abgerissen werden, Acht zu haben. Wann er zum Rüben hüten angenommen wird, bekompt er soviel, als sie sich mit ihm vergleichen, er muß aber auch sonsten im Felde fleißig Achtung geben, und da er was unrechtes vermerket, keinen übersehen, er sey, wer er wolle, sondern, was eingetrieben werden soll, eintreiben, gestalt er dann, wann was eingetrieben wird, dasjenige zum Pfandtgeldt haben soll, wie sich die Hüfener bey seiner Abrechnung mit ihm vergleichen. So muß auch der Pfänder allemahl bey der Hüfenerzusammenkunft bey der Hand seyn und aufwarten, damit, wann von den Hüfenern seinetwegen was zu erinnern wäre, der Schultze es ihm sofort andeuten könne.

Artikel 41. Zum Ein und Viertzigsten, Muß sich keiner unterstehen, sich mit dem Hirten oder sonsten mit einem, es sey aus was Ursachen es wolle; entweder daß er unrecht gehütet, Schaden getahn, Gras gemehet, oder geschnitten, Weitzen geschnitten, Kraut, Hederich gepflücket, oder Schoten, oder Rüben unrecht geholet, oder auch, daß einer am unrechten Orte gefahren; heimlich vergleichen, bey Strafe sechs Groschen, und dann auch dasjenige wieder herauszugeben, was er von dem, mit welchem er sich vorher heimlich verglichen, genommen.

Artikel 42. Zum Zweyundviertzigsten, so ein Hüfener einen anderen, er sey Hüfener oder sonsten jemand, an unrechtem Orte, da er zu der Zeit nicht hüten müßte, hüten, oder auch Vieh gehen sähe, oder er würde gewahr, daß jemanden Vieh Schaden thäte, so soll er, wann er die Pfändung oder Abwehrung entweder selbst nicht thun wolte, oder sonst wegen ein und anderer Ursache nicht thun könte, dennoch solches sofort dem Schultzen oder Pfänder, welchen er am ersten haben kan, zu hinterbringen suchen, damit solch hüten und Schaden thun bey Zeiten gesteuert, und untersuchet werden könne, ob solch hüten

und Schaden tuhn, mit Willen oder wider Willen geschehen und getahn worden. Würde es aber einer, der es sähe, nicht sofort anzeigen, verwehren oder eintreiben, oder wolte er hernach, wann einige Wochen vorbey gestrichen, erstlich sagen, und es kähme aus, daß ers vorhin gesehen, so soll derselbe mit sechs Groschen Strafe angesehen werden. Und wann, sodann auch auf eines Hüfeners oder eines andern Anzeigen, daß auf denen Hufen zur Ungebühr was vorginge, es sey auch was es wolle, der Schultze jemanden von den Hüfenern gebieten würde, mitzugehen, um solch Vieh zu pfänden, oder sonsten was dabey zu verrichten, derselbe aber sich dieses weigere und nicht mitgehen wolte, soll er sechs Groschen Strafe erlegen, und da dieseswegen, was versäumet würde, soll er das ebenfalls ersetzen, was durch sein Weigern den Hüfenern entgangen. Und also wird es auch gehalten, wann etwan einer oder der andere Hüfener auf das Schultzen Gebot sich weigern würde, mitzugehen, Schaden, oder Aecker zu besehen, daß derselbe gleichfalls sechs Groschen Strafe erleget. Es wäre denn, daß er krank, verreiset oder ausgegangen wäre oder sonsten ehrhafte Sachen zu verrichten hätte, alsdann würde er billig mit der gesetzten Strafe verschonet.

Artikel 43. Zum Dreyundvierzigsten, soll ein jeder Hüfener wegen einer Hufen nicht mehr, als zwey Gespann und zusammen sechs Stücke Vieh, so aber Zug Vieh seyn, soll, die halbe Hüfener aber drey Stück, ebenfalls Zug Vieh, auf den Hufen bringen, wann aber einer gern mit seinem Acker bald fertig seyn wolte, kan ihm, solange er darauf arbeitet, mit mehreren Vieh oder Gespann, und zwar, womit er arbeitet und arbeiten läßt, auf den Hufen zu hüten nicht gewehret werden; hät er aber umgepflüget, so muß er nur die gesetzte Zahl zur Hütung bringen, oder, wie es sonsten von denen sämptlichen Hüfenern beliebet werden möchte, sich darnach richten. Würde einer oder der andere sich daran nicht kehren, und mehr Vieh als eingesetzet und verordnet, zu hüten bringen, wird das übrige Vieh eingetrieben, und nicht eher wieder herausgelassen, er habe denn von jedem Stück Vieh sechs Groschen Strafe erleget. Solte aber einem Hüfener ein ander Stück Vieh lahm werden, daß es nicht mit vor dem Hirten gehen könte, so kan ers wol ein Tag etliche, bis es wieder gehen kan, in die Grining treiben, oder hüten lassen; es muß aber dem Schultzen gesaget und das Vieh angesehen werden, ob es sich also verhalte.

Artikel 44. Zum Vier und Viertzigsten, wann Jemand von denen Hüfenern, ein neu Gebäu, es sey Hauß, Scheuer oder Stall bauen und aufführen wolte, so sollen und wollen alle Hüfener, wann ers verlanget, so wol die gantzen, als halbe Hüfener, worunter die in specie mit zu verstehen sind, welche alsdann Hufen zur Miete haben,

ein jeder ihm eine Fuhre Bauholtz anfahren, und soll in dessen Belieben stehen, ihm dafür etwas an Essen und Trincken zu geben, oder nicht. Wer sich solcher Fuhre weigern würde, soll sechs Groschen Strafe erlegen.

Artikel 45. Zum Fünf und Viertzigsten, Wann einem Hüfener seine Frau oder eines von seinen Kindern stirbt, der sich ordentlich eingekauft und Hüfener Gewohnheit mitgehalten, und es begehret wird, so muß der Schultze durch den Unterschultzen die Leiche zu folgen bestellen lassen, das dann auch ein jeder, oder doch aufswenigste aus jedem Hause einer nachfolgen soll, und ohne erhebliche Ursache, bey Sechs Groschen Strafe, nicht außen bleiben. Inngleichen sollen die Hüfener, wann es verlanget würde, das Tragen verrichten; die aber tragen sollen, müssen von dem Schultzen, so wie es von den Hüfenern geordnet, genommen und darzu von dem Unterschultzen bestellet werden, würde sich auch einer solches weigern, soll er drey Groschen Strafe erlegen.

Artikel 46. Zum Sechs und Viertigsten, Soll der Schultze alle Jahre auf Martini beym Fortziehen diese verfaßte Articul vor denen sämptlichen Hüfenern öffentlich ablesen lassen, oder selbige denen Hüfenern selbst ablesen, damit ein jeder Hüfener höre und vernehme, sich dieselbe bekandt mache, und wisse was solche im Munde führen, und wonach er sich zu richten habe, und also hernach nicht vorwende, daß er habe von diesem und jenem Articul nicht gewußt. Inngleichen soll in der Hüfener-Feldbuch, wann etwann Hüfener abgingen, oder andere kähmen, und also die Inhaber der Hufen, so voritzo darin darin specificieret, sich veränderten, der nachkommenden Nahmen alle Jahre, wenn andere eigenthümliche Herren kommen, fortgetragen und beygeschrieben werden, damit man über kurtz oder lang wissen möge, wer solche Hufen vor diesem gehabt und wer solche voritzo habe, weil dadurch vielem Irrthum vorgekommen werden kan. Würde aber der Schultze in seinem Jahr die Articul nicht ablesen, oder ablesen lassen, oder auch, da andere Hüfener gekommen, deren Namen nicht einschreiben, oder einschreiben lassen, soll er vor jedes Versehen denen Hüfenern sechs Groschen Strafe erlegen.

Artikel 47. Zum Sieben und Viertzigsten, da nun dem Schultzen und Unterschlutzen einen jedweden, wofern sie dasjenige, was ihres Amptes ist, und auf sie zu verrichten ankompt, wann sie eins und das andere nicht recht verrichten, bestellen, oder vorbringen solten, bey jedem punct, dem Verbrechen nach, eine gewisse Strafe dictiret; es soll auch hingegen ein jeder Hüfener dieselbigen, in dem, wann sie ihr Ampt und dasjenige verrichten, bestellen, oder vorbringen, was ihnen in diesem Stücke oblieget, nicht verkleinern, schimpflich oder

spöttisch von ihnen reden, oder sie übers Maul fahren, und verdenken, dieweil sie es nicht vor sich tuhn, sondern ihr Ampt es also mit sich bringt, sie auch von denen Hüfenern darzu gesetzet worden und darum geschiehet, das gute Ordnung beybehalten werde. Würde aber einer oder der andere sie dieseswegen, wann sie ihr Ampt thun, neiden, verfolgen, auf sie schimpfen, oder verkleinerlich von sie reden, ein solcher Hüfener soll mit sechs Groschen Strafe angesehen werden, Wie auch keiner dem Pfänder, wann er Vieh gepfändet, oder einen anschneiden läßt, deshalb nicht hassen, oder mit ihm zanken bei obiger Strafe. Hingegen muß auch der Schultze keine affecten gebrauchen, einen sowol als den andern, und alle gleichedurch, wie es zu Recht und nach denen Articul geschrieben, tractieren, widrigenfalls, da er dessen überzeuget würde, wird er mit sechs Groschen abgestrafet.

*

Wann Wir dann bey Vorlesung und Ueberlegung vorbeschriebener Articul wahrgenommen, dasselbige denen allgemeinen Kayserlichen und Landüblichen Rechten nicht entgegen oder zuwider seyn, sondern in der Billigkeit bestehen, auch zur Erhaltung guter Ordnung und Vermeidung vieler Mißhelligkeiten eingerichtet seyn.

Also confirmieren und bestätigen wir, Gerichts- und Obrigkeits wegen vorbeschriebener Hüfener- Articul hiermit und kraft dieses, salvo tamen jure addendi, minuendi & corrigendi,wollen auch die Darbrietzischen Hüfener auf ihr bittliches Ansuchen jederzeit dabey schützen, die Contravenienten aber mit gebührender Animadverhion ansehen, und nicht zugeben, daß denselben zuwider was vorgenommen werden soll.

Zu mehrerer Beglaubigung und Worthaltung haben Wir Unser und gemeiner Stadt-Insiegel hierunter drücken, und von dem regierenden Bürgermeister eigenhändig unterschreiben lassen, so geschehen und gegeben zu Teuen Brietzen, den Achtzehenden Aprilis, des Eintausend, siebenhundert und fünften Jahres.

Nachdem zwar vorstehende Articul bereits anno 1705 zu des Magistrats confirmation übergeben, solche auch bis zur Siegelung und Unterschrift expediret worden, diese letztere aber wegen allerhand inzwischen sich ereigneten Umstände nicht gegeben, nunmehro gleichwohl die Darbrietzischen Hüfener angehalten, die biß daher zu Rathhause beygelegten Articul zu confirmiren, und ihnen solche aus zu antworten; alß haben wir in solchen ihren Suchen, da solches zu Erlang und Erhaltung guter Ordnung und Richtigkeit abziehlet, ihnen gern gewillfahret und werden demnach vorstehende 47 articul hiermit nochmals Obrigkeits und Gerichts wegen confirmiret, dergestalt, daß

solche als eine beständige Ordnung unter die Darbrietzischen Hüfener seyn und bleiben solle, und gleich wie die mehrgedachte Hüfner nach solchen articul sich überall zu achten haben; Also wollen wir Sie auch dabey Jederzeit so viel an Uns ist führen, die contravenienten gebührend bestrafen, und einen Jeden rechtliche Hülfe wiederfahren lassen.

Uhrkundlich mit Unser und gemeiner Stadt-Insiegel besiegelt und von den dirigirenden Bürgermeister eigenhändig unterschrieben. So geschehen, Teuen Brietzen den 13 ten May an. 1723.

Samuel Ernst Hoffmeyster
Consul dirig.

(Stadtsiegel)

Literaturverzeichnis

1. v. Amira, Karl, Grundriß des germanischen Rechts, 2. Aufl., Straßburg 1897.
2. Derselbe, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik, München 1911.
3. Arnold, Die Ortsnamen als Geschichtsquelle, Stuttgart 1882.
4. von Below, Georg, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde.
5. Derselbe, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889.
6. Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg I, Brandenburg 1854/56.
7. Beyerle, Konrad, Z. R. G. 51.
8. Blecher, Georg, Wie und wann entstanden Burg und Stadt Friedberg? Friedberg (Hessen) 1936.
9. Brandenburgia, Monatsblatt der Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg, Berlin 1906/07.
10. Brix, Ewald, Die Leischaften der Osnabrücker Altstadt, Diss. Münster 1935.
11. Brunner, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1908.
12. Buyken und Conrad, Die Amtleutebücher der Kölnischen Sondergemeinden, Weimar 1936.
13. Caro, Georg, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, Leipzig 1905.
14. Derselbe, In deutschen Geschichtsblättern IV, 1903, Heft 10.
15. Crome, Bruno, Hufe und Hof, Diss. Göttingen 1900/01.
16. Dittmar, G. W., Das Hufen-Areal und die Hufen-Häuer . . ., Lübeck 1856.
17. Elsler, Bernhard, Das Protokollbuch der Neuendorfer Hüfnerschaft in Beelitz, Beelitz 1935.
18. Gabkens, Grundsätze des Dorf- und Bauernrechtes, Halle 1780.
19. v. Gierke, O., Deutsches Genossenschaftsrecht, Berlin 1873.
20. Grimm, Jacob, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Aufl., Leipzig 1899.
21. Großmann, Friedrich, Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse, Leipzig 1890.
22. Hefter, Urkundliche Chronik der alten Kreisstadt Jüterbock, Jüterbog 1851.
23. Hegel, Vergrößerung und Sondergemeinden der deutschen Städte im Mittelalter, Erlangen 1901.
24. Hoffmeyer, L., Die Osnabrücker Leischaften; in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde in Osnabrück, 48. Bd., 1926, Osnabrück.
25. Hoppe, Willi, Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Berlin 1905.
26. Hübner, Deutsches Privatrecht, Leipzig 1930.
27. v. Inama-Sternegg, K. Th., Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig, Bd. I, 2. Aufl. 1909, Bd. II, 1. Aufl. 1891, Bd. III, 1. Aufl. 1899/1901.
28. Derselbe, Ueber die Anfänge des deutschen Städtewesens; in: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. I, 1892.

29. Kehrl, Konrad, Das Dorf Schlalach, Diss. Leipzig 1908.
30. Keußen, Hermann, Köln im Mittelalter, Topographie und Verfassung, Bonn 1918.
31. Knapp, G. F., Die Bauernbefreiung, Leipzig 1887.
32. Koebner, Richard, Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln, Bonn 1922.
33. Koppe, Johann G., Kurze Darstellung der landwirtschaftlichen Verhältnisse, Berlin 1839.
34. v. Künßberg, E., Rechtliche Volkskunde, Halle 1936.
35. Landau, Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Kurfürstentum Hessen, Kassel 1858.
36. Derselbe, Die Territorien in bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung, Hamburg u. Gotha 1854.
37. Lappe, Josef, Die Bauerschaften der Stadt Geseke, Breslau 1908.
38. Derselbe, Die Bauerschaften und Huden der Stadt Salzkotten, Heidelberg 1912.
39. Derselbe, Zur Geschichte der Sondergemeinden in westfälischen Städten; in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, X., 1912.
40. Liesegang, Erich, Die Sondergemeinden Kölns, Bonn 1885.
41. v. Loew, C. F. L., Ueber die Markgenossenschaften, Heidelberg 1829.
42. v. Loesch, Heinr., Die Grundlagen der ältesten Kölner Gemeindeverfassung, Z. R. G. 53 (1933), Germ. Abt., S. 89 ff.
43. v. Maurer, G. L., Geschichte der Dorfverfassung, Erlangen 1856/66.
44. Derselbe, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland I, II, 1869, 1870.
45. Derselbe, Einleitung zur Geschichte der Mark- und Hofverfassung, München 1854.
46. Derselbe, Geschichte der Fronhöfe II, Erlangen 1862.
47. Meitzen, August, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Berlin 1868.
48. Meyer, Herbert, Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch, 3. Aufl., Weimar 1936.
49. Philippi, Friedrich, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte, Osnabrück 1894.
50. Derselbe, Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung, Osnabrück.
51. Pichon, C. N., Urkundliche Geschichte der kurmärkischen Stadt Treuenbrietzen, Treuenbrietzen 1871.
52. Planitz, Hans, Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht, I. Die Pfändung, Leipzig 1912.
53. Reichel, J. P., Die Hufenverfassung zur Zeit der Karolinger, Diss. Leipzig 1907.
54. Rietschel, Siegfried, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897.
55. Schäfer, Carl Heinrich, Das tausendjährige Treuenbrietzen, Treuenbrietzen 1928.
56. Schmoller, Gustav, Deutsches Städtewesen in älterer Zeit, Bonn u. Leipzig 1922.
57. Schroeder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., 1907.
58. Schulze, E. O., Kolonisierung und Germanisierung . . ., Leipzig 1896.
59. Seiberts, Landes- und Rechtsgeschichte III.
60. Sering, Max, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig 1893.

61. Spatz, Willy, Geschichte der Ortschaften des Kreises Teltow, Berlin 1912.
62. Derselbe, Aus der Geschichte Schmargensdorfs, Berlin 1902.
63. Stüwe, Carl, Wesen und Verfassung der Landgemeinden, Jena 1815.
64. Varges, W., Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung; in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. 6, 1893.
65. Stobbe, Otto, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. 1—3, 3. Aufl., 1893/1901.
66. Waitz, Georg, Die altdeutsche Hufe, Diss., Göttingen 1854.
67. Wilda, W. E., Das Gildewesen des Mittelalters, Halle 1831.
68. v. Winterfeld, Luise, Geschichte der Reichsstadt Dortmund, Dortmund 1934.
69. Dieselbe, Neue Untersuchungen über die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln; in: Vierteljahresschriften für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XVIII, 1924.
70. Riedel, A. F., Codex diplomaticus Brandenburgensis.

Ferner die aufgefundenen Urkunden, bestehend aus
den Darbrietzener Hüfnerschaftssatzungen vom Jahre 1705,
den Budorfer Hüfnerschaftssatzungen vom Jahre 1721,
den Protokollbüchern dieser beiden Hüfnerschaften,
dem Budorfer Hufenverzeichnis,
Akta des Magistrats zu Treuenbrietzen, betreffend den Ankauf einer Sernowschen Hufe, 1837 bis 1845, Abt. I, Fach 20—22, Nr. 19,
Akta Manualia in Appellations-Sachen der Neuen Hüfnerschaft zu Treuenbrietzen, ac modo Appellanten c. den Magistrat und die Bürgerschaft zu Treuenbrietzen wegen des streitigen Holzschlages im Boellerich, Lit. 76 de 1811.

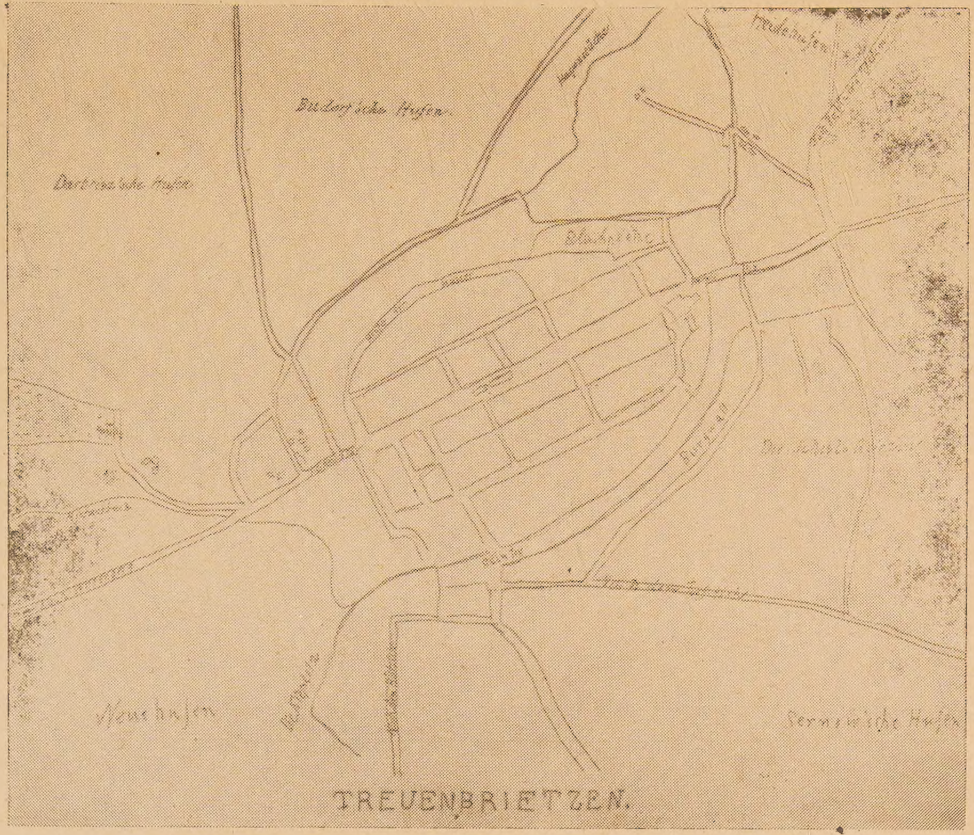
TREUENBRIETZEN.

Lebenslauf

Ich bin am 20. August 1909 in Neukölln geboren. Bis zum 31. März 1925 besuchte ich das Kaiser-Friedrich-Realgymnasium zu Neukölln, das ich mit der Obersekundareife verließ, um vom 1. April 1925 bis zum 31. März 1926 als Mechanikerlehrling bei den Telefon- und Telegrafenwerken Mix & Genest, Berlin-Schöneberg, zu arbeiten. Ich ging anschließend zu meiner alten Schule zurück und bestand dort Michaelis 1929 die Reifeprüfung.

Vom 1. Oktober 1929 bis zum 30. September 1930 war ich bei der Firma Max Erler, Metallwarenfabrik, Ing.-Büro Berlin, als kaufmännischer Volontär angestellt. Vom 1. Oktober 1930 bis zum 31. August 1933 war ich bei der Aktiengesellschaft für Terrainverwertung, Berlin W 9, beschäftigt.

Dann widmete ich mich ausschließlich dem juristischen Studium und bestand am 7. Juli 1935 in Berlin meine erste juristische Staatsprüfung. Seit dieser Zeit befinde ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst.